

VI. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
56/214	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/56/722)	134 b)	21. Dezember 2001	438
56/233	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (A/56/651)	120	24. Dezember 2001	440
56/234	Gebäudeverwaltung: Verfahrensweisen ausgewählter Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die für die Renovierung des Amtssitzes der Vereinten Nationen relevant sind (A/56/652)	121 und 128	24. Dezember 2001	440
56/235	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Politiken und Praktiken bei der Inanspruchnahme der Dienste privater Managementberatungsunternehmen in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen (A/56/652)	121 und 128	24. Dezember 2001	441
56/236	Verbesserung des Besucherprogramms der Vereinten Nationen (A/56/653)	122	24. Dezember 2001	441
56/237	Entwicklungskonto (A/56/653)	122	24. Dezember 2001	442
56/238	Vorgeschlagene Maßnahmen zur Verbesserung der Rentabilität der kommerziellen Tätigkeiten der Vereinten Nationen (A/56/653)	122	24. Dezember 2001	442
56/239	Informationstechnik (A/56/653)	122	24. Dezember 2001	443
56/240	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/56/735)			
	A. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2000-2001	122	24. Dezember 2001	443
	B. Endgültige Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum 2000-2001	122	24. Dezember 2001	446
56/241	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (A/56/738)	122 und 133	24. Dezember 2001	447
56/242	Konferenzplanung (A/56/737)	124	24. Dezember 2001	448
56/243	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/56/728)	125	24. Dezember 2001	453
56/244	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/56/729)	127	24. Dezember 2001	454
56/245	Gemeinsame Inspektionsgruppe (A/56/655)	128	24. Dezember 2001	459
56/246	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste (A/56/739)	130	24. Dezember 2001	460
56/247	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/56/730 und Corr.1)	131	24. Dezember 2001	461
56/248	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (A/56/731)	132	24. Dezember 2001	463
56/249	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (A/56/715)	136	24. Dezember 2001	465
56/250	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (A/56/714 und Corr.1)	137	24. Dezember 2001	467
56/251	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (A/56/712)	141	24. Dezember 2001	468
56/252	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (A/56/713)	158	24. Dezember 2001	470
56/253	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (A/56/736)	123	24. Dezember 2001	471
56/254	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (A/56/736)			
	A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2002-2003	123	24. Dezember 2001	499
	B. Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2002-2003	123	24. Dezember 2001	502
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2002	123	24. Dezember 2001	502
56/255	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (A/56/736)	123	24. Dezember 2001	503
56/256	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (A/56/736)	123	24. Dezember 2001	505
56/257	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (A/56/736)	123	24. Dezember 2001	505

RESOLUTION 56/214

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/722, Ziffer 11)¹, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, wie folgt:

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Papua-Neuguinea, Tuvalu.

56/214. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

eingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1365 (2001) vom 31. Juli 2001,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 55/180 B vom 14. Juni 2001,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000 und 55/180 B,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, dass es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Truppe, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

sowie besorgt darüber, dass die Ausgabereise auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 15. November 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 179,4 Millionen US-Dollar, was 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 31. Dezember 2001 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 15,5 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* darüber, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A und 55/180 B der Generalversammlung nicht befolgt hat;

4. *betont abermals*, dass Israel ihre Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A und 55/180 B genauestens befolgen soll;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Islamischen Republik Iran (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) im Ausschuss eingebracht.

² A/56/431 und Corr.1.

³ A/56/510 und Corr.1.

6. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³, schließt sich den übrigen darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A und Ziffer 15 ihrer Resolution 55/180 B voll durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.284.633 Dollar zu zahlen hat, und *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer wieder aufgenommenen sechsfundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zwölfmonatszeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den Betrag von 137.257.440 Dollar brutto (133.375.991 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 642.540 Dollar brutto (594.091 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt enthalten ist, zusätzlich zu den bereits mit ihrer Resolution 55/180 B veranschlagten Beträgen von 6.021.721 Dollar brutto (5.284.652 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt beziehungsweise

629.045 Dollar brutto (564.879 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, und worin der mit ihrer Resolution 55/180 B genehmigte Betrag von 99.548.960 Dollar brutto (97.558.500 Dollar netto) enthalten ist;

15. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung der im Einklang mit ihrer Resolution 55/180 B bereits veranlagten Beträge von 99.548.960 Dollar brutto (97.558.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 beziehungsweise von 6.650.766 Dollar brutto (5.849.531 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002, den Betrag von 6.820.197 Dollar brutto (6.464.658 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2002 entsprechend den in ihrer Resolution 55/235 festgelegten und mit ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 355.539 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2002 gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Januar 2002 hinaus zu verlängern, den Betrag von 30.888.283 Dollar brutto (29.352.833 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2002 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu einem monatlichen Satz von 6.177.656 Dollar brutto (5.870.566 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern und dabei den in ihrer Resolution 55/5 B festgelegten Beitragsschlüssel für das Jahr 2002 zu berücksichtigen;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.535.450 Dollar netto, die für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2002 für die Truppe gebilligt wurden, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, während ihrer sechshundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 56/233

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/651, Ziffer 7)⁴.

56/233. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds für das am 31. Dezember 2000 endende Jahr⁵, des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 1998-1999 betreffenden Empfehlungen⁶, des zweiten Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Konten der Vereinten Nationen und zu den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 1999 endenden Zweijahreszeitraum⁷ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸,

1. *nimmt* den Finanzbericht und die geprüften Rechnungsabschlüsse sowie den Bericht und den Bestätigungsvermerk des Rates der Rechnungsprüfer für die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000⁵ an;

2. *macht sich* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer⁹ sowie die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸ zu eigen;

3. *begrüßt* den zweiten Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Konten der Vereinten Nationen und zu den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 1999 endenden Zweijahreszeitraum⁷ sowie den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Umsetzung seiner Empfehlungen⁶;

4. *ersucht* die geprüften Organisationen, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die ausstehenden Prüfungsempfehlungen zügig umzusetzen;

5. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem eingeschränkten Prüfungsvermerk über die Rechnungsabschlüsse des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und ersucht die geprüften Organisationen, mit dem Rat der Rechnungsprüfer voll zusammenzuarbeiten und die erbetenen Informationen und Unterlagen vollständig und fristgerecht vorzulegen, um in Zukunft ähnliche eingeschränkte Prüfungsvermerke zu vermeiden.

RESOLUTION 56/234

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/652, Ziffer 8)¹⁰.

56/234. Gebäudeverwaltung: Verfahrensweisen ausgewählter Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die für die Renovierung des Amtssitzes der Vereinten Nationen relevant sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Gebäudeverwaltung: Verfahrensweisen ausgewählter Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die für die Renovierung des Amtssitzes der Vereinten Nationen relevant sind"¹¹ und der diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs¹²,

1. *begrüßt* die umfassende und fristgerechte Ausarbeitung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe¹¹;

2. *macht sich* den Bericht der Inspektionsgruppe zu eigen und ersucht den Generalsekretär, die darin enthaltenen Empfehlungen und Erkenntnisse bei der Ausarbeitung des Sanierungsgesamtplans voll und ganz zu berücksichtigen, unbeschadet der künftigen Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Sanierungsgesamtplan durch die Generalversammlung;

3. *beschließt*, im Rahmen ihrer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Sanierungsgesamtplan, der von der Generalversammlung in Abschnitt IV ihrer Resolution 55/238 vom 23. Dezember 2000 angefordert wurde, die Behandlung des Berichts der Inspektionsgruppe und der diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs¹² wieder aufzunehmen.

⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 5E (A/56/5/Add.5).*

⁶ A/56/132, Anhang.

⁷ A/56/66 und Add.1.

⁸ A/56/436.

⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 5E (A/56/5/Add.5), Kap. I.*

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹ Siehe A/56/274.

¹² Siehe A/56/274/Add.1.

RESOLUTION 56/235

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/652, Ziffer 8)¹³.

56/235. Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Politiken und Praktiken bei der Inanspruchnahme der Dienste privater Managementberatungsunternehmen in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/232 vom 23. Dezember 2000 und 55/247 vom 12. April 2001,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Politiken und Praktiken bei der Inanspruchnahme der Dienste privater Managementberatungsunternehmen in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹⁴ sowie der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen sowie derjenigen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung¹⁵,

1. *macht sich* die in den Ziffern *b)* und *d)* von Empfehlung 1 der Gemeinsamen Inspektionsgruppe enthaltenen Elemente sowie ihre Empfehlungen 2, 3, 4 und 5¹⁴ *zu eigen*;

2. *bittet* den Generalsekretär und die beteiligten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Behandlung der in den Ziffern *a)* und *c)* von Empfehlung 1 und in den Empfehlungen 6, 7 und 8 der Inspektionsgruppe angesprochenen Fragen sowie bei der Inanspruchnahme der Dienste privater Managementberatungsunternehmen die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 55/232 und 55/247 der Generalversammlung voll und ganz zu berücksichtigen.

RESOLUTION 56/236

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/653, Ziffer 12)¹⁶.

56/236. Verbesserung des Besucherprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit seinem Vorschlag zur Verbesserung des Besucherprogramms der Vereinten Nationen¹⁷,

sowie nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸,

1. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷ beschriebenen Initiativen der Gesellschaft für die Vereinten Nationen der Vereinten Staaten von Amerika, des zukünftigen Gebers, zur Mobilisierung von Ressourcen, um neue Einrichtungen für das Besucherprogramm in Form einer Sachspende an die Vereinten Nationen bereitzustellen;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸ *an*;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Ausarbeitung des vorgeschlagenen Projekts für das Besucherprogramm, einschließlich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, voll in den Sanierungsgesamtplan integriert wird;

4. *beschließt*, dass ein Beschluss zu dieser Frage im Lichte aller weiteren Beschlüsse über den Sanierungsgesamtplan gefasst werden soll;

5. *ermächtigt* den Generalsekretär, die Gesellschaft für die Vereinten Nationen der Vereinten Staaten von Amerika zu bitten, ein Konzeptschema für das neue Besucherprogramm auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der vier im Bericht des Generalsekretärs¹⁹ genannten und im Bericht des Beratenden Ausschusses²⁰ herausgehobenen Bedingungen, mit der Maßgabe, dass es Sache der Generalversammlung sein wird, sich mit der Erfüllung dieser Bedingungen zufrieden zu erklären;

6. *stellt fest*, dass es wünschenswert ist, die Anzahl derjenigen, die möglicherweise zu dem Projekt beitragen, durch die Einbeziehung der Gesellschaften für die Vereinten Nationen anderer Länder zu erhöhen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die vorgeschlagenen finanziellen und haushaltsrelevanten Aspekte der Spende im Lichte der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen sowie des Sanierungsgesamtplans zu evaluieren, unter Berücksichtigung der möglichen finanziellen Konsequenzen für die Organisation, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung zu einem geeigneten Zeitpunkt einen umfassenden Bericht zur Behandlung vorzulegen, der Folgendes enthält: das Ergebnis der Ausarbeitung des Konzeptschemas, die verschiedenen Optionen für die Festlegung der endgültigen Größenordnung des Projekts, die voraussichtlichen Einnahmen und die Betriebs- und Unterhaltungskosten des neuen Besucherprogramms, Vorschläge für eine Erweiterung der kommerziellen Aktivitäten, die verschiedenen Optionen für operative Methoden, die Mittel für die Anpassung an sich verändernde Situationen, die Verfahrensregeln für den vorgeschlagenen Anlagenmodernisierungsfonds sowie einen Zeitplan für die Durchführung.

¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴ Siehe A/54/702.

¹⁵ A/55/979.

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷ A/55/835.

¹⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7), Kap. I, Abschnitt E.8, Ziffern 103-113.*

¹⁹ A/55/835, Ziffer 20.

²⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7), Kap. I, Abschnitt E.8, Ziffer 107.*

RESOLUTION 56/237

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/653, Ziffer 12)²¹.

56/237. Entwicklungskonto

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und 52/220 und 52/221 A vom 22. Dezember 1997,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 52/235 vom 26. Juni 1998, 53/220 A vom 7. April 1999, 53/220 B vom 8. Juni 1999 und 54/15 vom 29. Oktober 1999,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der durch das Entwicklungskonto finanzierten Projekte²², einschließlich der Bemerkungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste in Abschnitt V dieses Berichts, sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²³,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die niedrige Durchführungsquote der über das Entwicklungskonto unternommenen Projekte;

2. *fordert nachdrücklich* eine zügigere und wirksamere Durchführung der Projekte und ersucht darum, dass in den Projektvorschlägen sämtliche Kosten einschließlich der Unterstützungskosten aufgeführt werden, mit der Angabe, ob sie aus dem Entwicklungskonto finanziert werden oder nicht;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht den Starttermin, die Durchführungsorganisation und die voraussichtlichen Abschlussstermine aller laufenden Projekte anzugeben und etwaige Änderungen des Zeitplans für den Abschluss dieser Projekte zu begründen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Bemühungen um verbesserte Effizienzmaßnahmen, die zu nachhaltigen Einsparungen führen könnten, zu verstärken, mit dem Ziel, das Entwicklungskonto im Einklang mit der Resolution 54/15 der Generalversammlung aufzustocken;

5. *bekräftigt*, dass die durch das Entwicklungskonto finanzierten Projekte im Einklang mit den Resolutionen 53/220 A und 53/220 B der Generalversammlung durchgeführt werden sollen;

6. *begrißt* es, dass die Durchführung der gebilligten Projekte, die durch das Entwicklungskonto finanziert werden, sich positiv auf die Entwicklung des betreffenden Landes auswirkt, kostenwirksam ist, vor allem durch den Einsatz von Informa-

tions- und Kommunikationstechnologien, und von mehreren Stellen der Vereinten Nationen gemeinsam ausgearbeitet und ausgeführt wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführungsquote der Projekte zu überwachen, mit dem Ziel, die Projekte, die keine zufriedenstellenden Ergebnisse erbringen, und die Ursachen dafür zu ermitteln, und Vorschläge zu unterbreiten, wie die Situation behoben oder wie Mittel von solchen Projekten auf andere mit besseren Ergebnissen umgeschichtet werden können;

8. *beschließt*, die Arbeitsweise des Entwicklungskontos weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen.

RESOLUTION 56/238

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/653, Ziffer 12)²⁴.

56/238. Vorgeschlagene Maßnahmen zur Verbesserung der Rentabilität der kommerziellen Tätigkeiten der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/232 vom 23. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf den internationalen und nichtkommerziellen Charakter der Organisation,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Rentabilität der kommerziellen Tätigkeiten der Vereinten Nationen²⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵ und macht sich die diesbezüglichen Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶ zu eigen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag, die kommerziellen Tätigkeiten der Organisation getrennt von ihren anderen Tätigkeiten zu verwalten, und ersucht den Generalsekretär, detaillierte Informationen über diesen Vorschlag und seine administrativen und finanziellen Konsequenzen vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diesen Vorschlag in Form eines Detailplans weiterzuentwickeln, der Aufschluss gibt über die konkreten kommerziellen Ziele der Organisation und die zu ihrer Verwirklichung zu unternehmenden Schritte, insbesondere

²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²² A/55/913.

²³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7), Kap. II, Abschnitt A, Ziffern XIII.1-XIII.5.*

²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁵ A/55/546.

²⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7), Kap. II, Abschnitt B, Ziffern IS3.5-13.*

die Auslagerung von Leistungen, im Einklang mit den Bestimmungen ihrer Resolution 55/232 und ihrer Resolution 55/247 vom 12. April 2001, sowie über die optimale Raumnutzung in den Gebäuden der Vereinten Nationen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Vorschläge zur Straffung und Vereinfachung der diesen Tätigkeiten zugrunde liegenden Verwaltungs- und Managementstrukturen vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen einzigen Bericht vorzulegen, der die in dieser Resolution erbetenen Informationen erhält.

RESOLUTION 56/239

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/653, Ziffer 12)²⁷.

56/239. Informationstechnik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/249 vom 23. Dezember 1999, mit der sie den Generalsekretär ersuchte, eine umfassende Strategie für die Weiterentwicklung und Anwendung der Informationstechnik auszuarbeiten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Informationstechnik im Sekretariat: ein Aktionsplan"²⁸ und macht sich die diesbezüglichen Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁹ zu eigen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Aktionsplan erneut vorzulegen, unter Berücksichtigung von Ziffer 1, und

a) einen konkreten Plan zur Verbesserung der Effizienz durch die Anwendung der Informationstechnik im Sekretariat sowie die zu seiner Umsetzung erforderlichen Maßnahmen auszuarbeiten;

b) die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Organe im Hinblick auf die Anwendung und Integration der Informationstechnik innerhalb der Vereinten Nationen klar zu definieren;

c) das Ziel der Verbesserung des Entscheidungsprozesses in Bezug auf die Informationstechnik im Sekretariat durch eine verbesserte Koordinierung und die Reduzierung von Doppelarbeit anzugehen;

d) eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Ermittlung der Prioritäten auf dem Gebiet der Informationstechnik auszuarbeiten;

e) einen Plan zur Umsetzung dieser Prioritäten auszuarbeiten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen einzigen Bericht vorzulegen, der die in dieser Resolution erbetenen Informationen enthält.

RESOLUTION 56/240

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/735/ Ziffer 6)³⁰.

56/240. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001

A

ENDGÜLTIGE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 2000-2001

Die Generalversammlung

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001³¹ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³²;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten vierteljährlich über die Ausgaben aus dem ordentlichen Haushalt unterrichtet zu halten;

3. *beschließt*, im Lichte der kritischen Finanzlage des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau von dem ursprünglich gemäß Resolution 55/219 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000 veranschlagten Betrag von 800.000 US-Dollar einen Betrag von 650.000 Dollar im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 zurückzubehalten, und ersucht den Generalsekretär, den veranschlagten Betrag im Dezember 2001 als eine dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Institut gutzuschreibende Subvention auszahlend, damit das Institut seine Tätigkeit im Jahr 2002 weiterführen kann;

4. *trifft* für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 *den Beschluss*, den mit ihrer Resolution 55/239 A vom 23. Dezember 2000 bewilligten Betrag von 2.533.125.400 Dollar durch eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 28.452.600 Dollar wie folgt zu erhöhen:

²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁸ A/55/780.

²⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7), Kap. I, Abschnitt E, Ziffern 80-94.*

³⁰ Die in dem Bericht empfohlenen Resolutionsentwürfe wurden von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³¹ A/56/674.

³² A/56/694.

Kapitel		Von der Generalver-	Vorläufige Erhöhung	Revidierte
		sammlung mit Resolu- tion 55/239 A bewil- ligter Betrag	(bzw. Verringerung)	Mittelbewilligung und Verpflichtungs- ermächtigung
		(in US-Dollar)		
Einzelplan I.	<i>Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>			
	1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	48.013.100	(2.543.300)	45.469.800
	2. Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste	409.024.100	36.844.600	445.868.700
	Einzelplan I insgesamt	457.037.200	34.301.300	491.338.500
Einzelplan II.	<i>Politische Angelegenheiten</i>			
	3. Politische Angelegenheiten	167.844.700	(6.095.700)	161.749.000
	4. Abrüstung	13.820.900	345.000	14.165.900
	5. Friedenssicherungseinsätze	74.884.000	(4.067.600)	70.816.400
	6. Friedliche Nutzung des Weltraums	3.313.500	136.400	3.449.900
	Einzelplan II insgesamt	259.863.100	(9.681.900)	250.181.200
Einzelplan III.	<i>Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>			
	7. Internationaler Gerichtshof	20.606.700	1.642.000	22.248.700
	8. Rechtsfragen	33.880.600	(343.200)	33.537.400
	Einzelplan III insgesamt	54.487.300	1.298.800	55.786.100
Einzelplan IV.	<i>Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
	9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	112.431.800	1.718.600	114.150.400
	10. Afrika: Neue Agenda für Entwicklung	5.859.800	(641.200)	5.218.600
	11A. Handel und Entwicklung	81.373.600	1.126.200	82.499.800
	11B. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	17.009.800	247.000	17.256.800
	12. Umwelt	8.100.900	495.900	8.596.800
	13. Wohn- und Siedlungswesen	12.297.300	2.607.900	14.905.200
	14. Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege	4.821.300	3.900	4.825.200
	15. Internationale Drogenkontrolle	13.718.200	309.500	14.027.700
	Einzelplan IV insgesamt	255.612.700	5.867.800	261.480.500
Einzelplan V.	<i>Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
	16. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	80.645.000	(9.163.500)	71.481.500
	17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	54.411.200	(511.300)	53.899.900
	18. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	37.414.600	1.748.500	39.163.100
	19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	75.584.100	1.287.900	76.872.000
	20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	48.581.400	(2.883.200)	45.698.200
	21. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	41.254.800	(44.400)	41.210.400
	Einzelplan V insgesamt	337.891.100	(9.566.000)	328.325.100
Einzelplan VI.	<i>Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
	22. Menschenrechte	39.067.700	(102.400)	38.965.300
	23. Schutz und Hilfe für Flüchtlinge	38.838.900	1.546.400	40.385.300
	24. Palästinaflüchtlinge	23.175.400	1.139.300	24.314.700
	25. Humanitäre Hilfe	18.447.900	(53.800)	18.394.100
	Einzelplan VI insgesamt	119.529.900	2.529.500	122.059.400

<i>Kapitel</i>		<i>Von der Generalver-</i>	<i>Vorläufige Erhöhung</i>	<i>Revidierte</i>
		<i>sammlung mit Resolu-</i>	<i>(bzw. Verringerung)</i>	<i>Mittelbewilligung</i>
		<i>tion 55/239 A bewil-</i>		<i>und Verpflichtungs-</i>
		<i>ligter Betrag</i>		<i>ermächtigung</i>
		<i>(in US-Dollar)</i>		
Einzelplan VII. <i>Öffentlichkeitsarbeit</i>				
	26. Öffentlichkeitsarbeit	142.534.500	(1.252.400)	141.282.100
	Einzelplan VII insgesamt	142.534.500	(1.252.400)	141.282.100
Einzelplan VIII. <i>Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>				
	27. Management und zentrale Unterstützungsdienste	433.569.100	4.391.900	437.961.000
	A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management	11.380.200	(6.100)	11.374.100
	B. Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	22.209.800	552.700	22.762.500
	C. Bereich Personalmanagement	47.977.900	1.188.700	49.166.600
	D. Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	229.817.700	903.800	230.721.500
	E. Verwaltung, Genf	84.412.400	485.300	84.897.700
	F. Verwaltung, Wien	23.553.500	298.400	23.851.900
	G. Verwaltung, Nairobi	14.217.600	969.100	15.186.700
	Einzelplan VIII insgesamt	433.569.100	4.391.900	437.961.000
Einzelplan IX. <i>Interne Aufsicht</i>				
	28. Interne Aufsicht	18.750.700	(493.900)	18.256.800
	Einzelplan IX insgesamt	18.750.700	(493.900)	18.256.800
Einzelplan X. <i>Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>				
	29. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	8.020.500	(415.400)	7.605.100
	30. Sonderausgaben	54.511.700	(1.135.500)	53.376.200
	Einzelplan X insgesamt	62.532.200	(1.550.900)	60.981.300
Einzelplan XI. <i>Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>				
	31. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	49.767.300	(365.700)	49.401.600
	Einzelplan XI insgesamt	49.767.300	(365.700)	49.401.600
Einzelplan XII. <i>Personalabgabe</i>				
	32. Personalabgabe	328.485.300	2.974.100	331.459.400
	Einzelplan XII insgesamt	328.485.300	2.974.100	331.459.400
Einzelplan XIII. <i>Entwicklungskonto</i>				
	33. Entwicklungskonto	13.065.000	–	13.065.000
	Einzelplan XIII insgesamt	13.065.000	–	13.065.000
	Gesamtsumme	2.533.125.400	28.452.600	2.561.578.000

5. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen des Generalsekretärs, die revidierte Mittelbewilligung um 28.452.600 Dollar zu erhöhen, und beschließt eingedenk dessen, dass die erforderliche endgültige Höhe der Bewilligungen und Veranlagungen noch genau festgelegt werden muss, sich auf ihrer wiederaufgenommenen sechsundfünfzigsten Tagung im März 2002 erneut mit der endgültigen Mittelbewilligung zu befassen;

6. *trifft folgenden Beschluss:*

a) Der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

b) zusätzlich zu der in Ziffer 4 bewilligten Verpflichtungsermächtigung wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2000-2001 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungs fonds ein Betrag von 250.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

B

ENDGÜLTIGE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 2000-2001

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 den folgenden Beschluss:

a) Die mit ihrer Resolution 55/239 B vom 23. Dezember 2000 gebilligten Einnahmenansätze in Höhe von 380.822.700 Dollar werden vorläufig um 1.149.200 Dollar wie folgt vermindert:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>Von der Generalversammlung mit Resolution 55/239 B bewilligter Betrag</i>	<i>Vorläufige Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Vorläufige Einnahmenansätze</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	333.125.200	1.903.900	335.029.100
Einnahmenkapitel 1 insgesamt	333.125.200	1.903.900	335.029.100
2. Allgemeine Einnahmen	42.728.600	997.100	43.725.700
3. Dienste für die Öffentlichkeit	4.968.900	(4.050.200)	918.700
Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt	47.697.500	(3.053.100)	44.644.400
Gesamtsumme	380.822.700	(1.149.200)	379.673.500

b) die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

c) in den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Kantinen und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

RESOLUTION 56/241

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/738, Ziffer 5)³³.

56/241. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der durch den Generalsekretär vorgelegten Erklärung über die umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze³⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁵,

unter Berücksichtigung des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze über die umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze³⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995, 50/11 vom 2. November 1995, 50/221 A vom 11. April 1996, 50/221 B vom 7. Juni 1996, 51/226 vom 3. April 1997, 51/239 A vom 17. Juni 1997, 51/239 B und 51/243 vom 15. September 1997, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 52/234 und 52/248 vom 26. Juni 1998, 53/12 A vom 26. Oktober 1998, 53/208 B vom 18. Dezember 1998, 53/12 B vom 8. Juni 1999, 54/243 A vom 23. Dezember 1999, 54/243 B vom 15. Juni 2000, 55/238 vom 23. Dezember 2000 und 55/271 vom 14. Juni 2001 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Stellungnahmen und Bemerkungen in Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses³⁵ betreffend die Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen und die Festlegung von Ressourcen beziehungsweise in Ziffer 26 betreffend die Rolle und die Verantwortlichkeiten des Leiters der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und seiner leitenden Mitarbeiter im Managementbereich,

1. *misst* der Bereitstellung ausreichender Mittel für die Friedenssicherungseinsätze und ihre zentrale Unterstützung sowie für alle vorrangigen Tätigkeiten der Organisation, insbesondere die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Entwicklung, große Bedeutung *bei* und unterstreicht die Notwendigkeit einer echten und sinnvollen Partnerschaft zwischen dem Sicherheitsrat, den truppenstellenden Staaten und anderen Mitgliedstaaten und dem Sekretariat;

2. *erklärt erneut*, dass die Ausgaben der Organisation, einschließlich der Ausgaben für die zentrale Unterstützung der

Friedenssicherungseinsätze, von den Mitgliedstaaten zu tragen sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bei der erstmaligen Anwendung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens im Rahmen der Vorlage der Voranschläge für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 die Art und Weise der Begründung und Darstellung der dienstpostenbezogenen und der nicht dienstpostenbezogenen Mittel für den Sonderhaushalt völlig neu zu überdenken und in dieser Hinsicht die Ziffern 9 und 10 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁵ in vollem Umfang zu berücksichtigen;

4. *bekräftigt* den Beschluss in Ziffer 2 ihrer Resolution 49/250, dass die Mittel des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den ausschließlichen Zweck der Finanzierung des Bedarfs an personellen und nichtpersonellen Ressourcen zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze am Amtssitz zu verwenden sind und dass jede Änderung dieser Einschränkung der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedarf;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage der in der Gruppe Beste Verfahrensweisen für Friedenssicherungseinsätze vorhandenen Kapazitäten für grundsatzpolitische Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen auf dem Gebiet der Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung zu überprüfen und dabei die Auffassungen des Beratenden Ausschusses zu berücksichtigen;

6. *betont*, dass die Schaffung kleiner Einheiten in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zur Wahrnehmung verschiedener Aufgaben, die sich mit den Verantwortlichkeiten anderer Hauptabteilungen überschneiden, zu vermeiden ist, und schließt sich der von dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ausgesprochenen Warnung an, dass eine Vermehrung der organisatorischen Einheiten in der Hauptabteilung nicht unbedingt die Koordinierung erleichtert oder die Verwaltungs- und Managementkapazität verbessert;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Sekretariat Doppelarbeit zwischen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten zu verhindern und das Verhältnis und die Wechselbeziehungen zwischen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und anderen Bereichen in der Hauptabteilung Management, insbesondere denjenigen, die mit Personalfragen, Finanzverwaltung und -kontrolle, Verwaltung der Beschaffungstätigkeiten und Überwachung delegierter Befugnisse befasst sind, weiter zu klären;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der Vorlage der jährlichen Voranschläge für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze unternimmt, um eine umfassende informationstechnische Strategie auszuarbeiten und umzusetzen, die die Feldmissionen in die Gesamtstrategie des Sekretariats auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik integriert;

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁴ A/C.5/55/46 und Corr.1 und Add.1.

³⁵ A/56/478.

³⁶ A/55/1024 und Corr.1.

9. *bekundet ihre Besorgnis* über die Auswirkungen, die die Verteilung der organisatorischen Einheiten der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze auf mehrere verschiedene Standorte auf ihre operative Wirksamkeit haben könnte, und ersucht den Generalsekretär, zu untersuchen, wie diese Einheiten gemeinsam untergebracht werden könnten, und darüber Bericht zu erstatten;

10. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen bei der Rekrutierung von Personal zur Besetzung der 93 aus dem Sonderhaushalt finanzierten Dienstposten, die im Dezember 2000 aus Dringlichkeitsgründen gebilligt wurden;

11. *bekräftigt* Abschnitt I Ziffer 6 ihrer Resolution 55/238, in der sie ihre Übereinstimmung mit Ziffer 36 des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze³⁷ betreffend die angemessene Vertretung der truppenstellenden Länder in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze bekundete;

12. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ungleichgewicht bei der geografischen Vertretung der Mitgliedstaaten in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertretung der unterrepräsentierten und nicht repräsentierten Mitgliedstaaten bei künftigen Rekrutierungen zu verbessern;

13. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* darüber, dass sich die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze nicht an die für das Personalmanagement geltenden Regeln, Vorschriften und Verfahren hält, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/221 vom 7. April 1999 und 55/258 vom 14. Juni 2001 beschriebene Rolle des Sekretariats-Bereichs Personalmanagement, insbesondere den Beschluss der Generalversammlung, dass der Bereich Personalmanagement auch weiterhin die zentrale Stelle für die Überwachung und Genehmigung der Rekrutierung von Personal und der Stellenbesetzung sowie für die Auslegung und Anwendung der Vorschriften der Organisation bleibt;

14. *begrüßt* das Gewicht, das auf die Ausbildung, die Planung sowie die Aufstellung von Bewerberlisten gelegt wird, um so die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und den Bereich Personalmanagement in die Lage zu versetzen, Personalmaßnahmen zu steuern und zu überwachen, und befürwortet die Nutzung der Informationstechnik, um die gegenwärtige Rekrutierungszeit von 180 Tagen zu verkürzen;

15. *bedauert* die übermäßige Verzögerung bei der Bestätigung von Abschreibungen aus einigen liquidierten Friedenssicherungseinsätzen und ersucht den Generalsekretär, die Bestätigungen bis zum 30. Juni 2002 abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht zu dieser Frage vorzulegen;

16. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, der Erstattung von Forderungen aus liquidierten Missionen Vorrang

einzuräumen und namentlich ausreichende Rücklagen zur Begleichung einmal bestätigter Forderungen zu halten;

17. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses³⁵ *zu eigen* und beschließt, die in Ziffer 28 des Berichts des Beratenden Ausschusses erwähnte D-2-Stelle eines Direktors für die Steuerung des Wandels zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einzurichten, die Angelegenheit weiter zu überprüfen und im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung zu behandeln und im Lichte der Ausarbeitung einer kohärenten Politik die P-5-Stelle für Gleichstellungsfragen im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen Tagung zu überprüfen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, die jüngste Umstrukturierung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze und die effiziente und wirksame Nutzung der Mittel der Hauptabteilung zu evaluieren und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 1.575.700 US-Dollar in den folgenden Kapiteln des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu veranschlagen: 376.400 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten), 888.800 Dollar in Kapitel 22 (Menschenrechte), 127.900 Dollar in Kapitel 27 (Management und zentrale Unterstützungsdienste) und 182.600 Dollar in Kapitel 32 (Personalabgabe), wobei der letztgenannte Betrag gegen einen Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 aufzurechnen ist;

20. *billigt* 121 zusätzliche aus dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt finanzierte Dienstposten und den damit zusammenhängenden dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 in Höhe von 16.103.750 Dollar brutto (14.889.500 Dollar netto);

21. *ersucht* den Generalsekretär, über das Amt für interne Aufsichtsdienste eine Prüfung der Politiken und Verfahren der Organisation zur Rekrutierung von Personal für die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze vorzunehmen und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/242

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/737/ Ziffer 6)³⁸.

³⁷ A/C.4/55/6.

³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/242. Konferenzplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 50/11 vom 2. November 1995, 54/248 vom 23. Dezember 1999 und 55/222 vom 23. Dezember 2000,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses³⁹ und der Berichte des Generalsekretärs⁴⁰,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹,

bekräftigt die in ihren Resolutionen 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 und 55/222 enthaltenen Bestimmungen;

I

Konferenz- und Sitzungskalender

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit des Konferenzausschusses und macht sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die in seinem Bericht³⁹ enthaltenen Empfehlungen zu eigen;

2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten Entwurf des zweijährlichen Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2002-2003⁴², unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Ausschusses⁴³ und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2002-2003 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen 53/208 A, 54/248 und 55/222 der Generalversammlung genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, bei der Planung ihrer Sitzungen diese Beschlüsse zu beachten;

5. *bekräftigt* ihren Beschluss, dass sich alle Organe an die Amtssitzregel zu halten haben, und beschließt, dass Ausnahmen von der Amtssitzregel ausschließlich auf der Grundlage des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Natio-

³⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 32 (A/56/32).

⁴⁰ A/56/120/Rev.1, A/56/133 und Corr.1, A/56/188, A/56/213 und Corr.1, A/56/277, A/56/293, A/56/299, A/56/300, A/56/339 und A/AC.198/2001/8.

⁴¹ A/56/475.

⁴² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 32 (A/56/32), Anhang.

⁴³ Ebd., Ziffern 22 und 23.

nen genehmigt werden, den der Konferenzausschuss der Generalversammlung zur Verabschiedung empfohlen hat;

6. *bekräftigt außerdem* den in der Amtssitzregel aufgestellten allgemeinen Grundsatz und insbesondere, dass alle Tagungen zu den Themen Umwelt und menschliche Siedlungen, die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen beziehungsweise dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) veranstaltet werden, in Nairobi, dem Sitz des Programms und des Habitat, abgehalten werden sollen;

7. *bekräftigt ferner* die einschlägigen Bestimmungen, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 50/11 über die Mehrsprachigkeit festgelegt hat;

8. *ersucht* den Konferenzausschuss und den Generalsekretär, bei der Planung des Konferenz- und Sitzungskalenders zu vermeiden, dass sich die Spitzenzeiten an den verschiedenen Dienstorten überschneiden und dass die Termine für Sitzungen von miteinander zusammenhängenden zwischenstaatlichen Organen zu nahe beieinander liegen;

II

Nutzung von Konferenzbetreuungsressourcen und -einrichtungen

1. *billigt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Richtlinien für die Beschränkung der Sitzungsdauer;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die eingeführte Praxis der Aufteilung der Arbeitslast zwischen den Dienstorten bei den Dokumentationsdiensten weiter zu verstärken, um so die Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen zu verbessern, und Informationen über diese Bemühungen in einen einzigen umfassenden Bericht aufzunehmen, der der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eingedenk der jüngsten organisatorischen Veränderungen dafür zu sorgen, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste als die zuständige leitende Stelle für die Beaufsichtigung, Koordinierung und Verstärkung der globalen Verwaltung und Erbringung der Konferenzdienste der Vereinten Nationen betrachtet wird, die ihre Ermächtigungsgrundlage von der Generalversammlung erhält und der Beaufsichtigung und Prüfung durch den Konferenzausschuss untersteht;

4. *bekräftigt* die Aufgabenstellung und die Hauptfunktionen des Konferenzausschusses, die in Abschnitt I Ziffer 1 der Resolution 41/213 und in Resolution 43/222 B festgelegt sind;

5. *begrüßt* die verbesserte Teilnahme von Beobachtern an der Arbeit des Konferenzausschusses, die geänderten Verfahren für die Teilnahme von Beobachtern und den Beschluss des Ausschusses, dieses Verfahren weiter zu verfolgen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die

Mechanismen vorzulegen, die verfügbar sind, um den Anliegen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Effizienz, Qualität und Erbringung von Konferenzdiensten Rechnung zu tragen, namentlich Informationen darüber, wie die Anliegen der Mitgliedstaaten festgehalten werden und wie darüber berichtet wird, sowie über die Gruppierung dieser Fragen in den Berichten an die Generalversammlung;

7. *begrüßt* die Einrichtung eines ständigen Dolmetschdienstes im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass sich die Konferenzbetreuungseinrichtung im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi organisatorisch, funktional und haushaltstechnisch zu einem festen Bestandteil der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste entwickelt;

8. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass 2001 und 2002 eine größere Zahl mehrsprachiger Sitzungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi sowie andernorts unter Mitwirkung des Dolmetschteams von Nairobi stattfinden werden, sowie davon, dass durch die Einrichtung des Dolmetschdienstes in Nairobi im ordentlichen Haushalt Kosten für Zeitpersonal eingespart werden;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass allen Konferenzzentren der Vereinten Nationen ausreichende Mittel für die Konferenzbetreuung zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre Aufgaben in wirksamer und effizienter Weise wahrnehmen können;

10. *nimmt Kenntnis* von der Verbesserung des Auslastungsgrads der Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, die während des jüngsten Berichtszeitraums verzeichnet wurde;

11. *fordert* alle Nebenorgane des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sowie die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen *nachdrücklich auf* und legt den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen Organen sowie den regionalen und anderen wichtigen Gruppen nahe, von den Konferenzeinrichtungen in Nairobi stärker Gebrauch zu machen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den in Ziffer 11 dieses Abschnitts genannten Organen bei der Verbesserung dieser Situation behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

13. *legt* allen Organen und Sachverständigengruppen der Vereinten Nationen, die nicht der Amtssitzregel unterliegen, *nahe*, einige ihrer Tagungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi abzuhalten;

14. *rät nachdrücklich* von jeglichem Angebot der Ausrichtung von Tagungen *ab*, das gegen die Amtssitzregel verstoßen würde, insbesondere für die Zentren der Vereinten Nationen mit einem niedrigen Auslastungsgrad;

15. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Bemühungen des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi, mehr Tagungen für seine Einrichtungen anzuziehen, weiter zu verstärken;

16. *ersucht* den Konferenzausschuss *erneut*, mit denjenigen Organen Konsultationen zu führen, bei denen die Nutzung der für sie veranschlagten Mittel während ihrer letzten drei Tagungen beständig unter dem festgelegten Richtwert lag, mit dem Ziel, geeignete Empfehlungen zur optimalen Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen abzugeben;

17. *betont erneut*, dass Tagungen der Organe, die auf Grund der Charta oder auf Grund des Mandats eines beschlussfassenden Organs geschaffen wurden, bei der Konferenzbetreuung Vorrang haben müssen;

18. *beschließt*, im Haushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 alle erforderlichen Mittel anzusetzen, um für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten auf entsprechenden Antrag dieser Gruppen von Fall zu Fall und im Einklang mit der bestehenden Praxis Dolmetschdienste bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss einen Bericht über die Umsetzung dieses Beschlusses vorzulegen;

19. *stellt fest*, welche Bedeutung den Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für den reibungslosen Ablauf der Tagungen der zwischenstaatlichen Organe zukommt, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass allen Anträgen auf Konferenzdienste für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprochen wird;

20. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Schwierigkeiten, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für bestimmte Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 Informationen über die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten vorzulegen, die keine Konferenzbetreuung erhalten;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Erstellung der Haushaltsvoranschläge für die Konferenzdienste sicherzustellen, dass die für Zeitpersonal veranschlagten Mittel so bemessen sind, dass die auf der Grundlage der derzeitigen Erfahrungen geschätzte Gesamtnachfrage nach Konferenzdiensten gedeckt werden kann;

23. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch künftig über den Auslastungsgrad der Dolmetschdienste und Konferenzeinrichtungen an allen Dienstorten Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Verbesserung und Modernisierung der Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu erwägen, damit dort wichtige

Tagungen und Konferenzen in angemessener Weise ausgerichtet werden können, und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechsfundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

III

Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

1. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Sechs-Wochen-Regel für die Herausgabe von Dokumenten kaum eingehalten wird, und legt dem Generalsekretär angesichts der Auswirkungen verspäteter Vorlagen auf die fristgerechte Herausgabe von Dokumenten nahe, sich mit dieser beunruhigenden Situation zu befassen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, dass die Dokumente entsprechend der Sechs-Wochen-Regel für die Verteilung der Dokumente gleichzeitig in den sechs Amtssprachen der Generalversammlung zur Verfügung stehen;

3. *bedauert zutiefst*, dass die Urheberabteilungen sich nicht an Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222 gehalten haben, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche Durchführung dieser Bestimmung sicherzustellen, und der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechsfundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

4. *stellt fest*, dass die Nichteinhaltung dieser Bestimmung auch die Nichteinhaltung der Sechs-Wochen-Regel für die Verfügbarkeit von Dokumenten sowie der Resolution 50/11 der Generalversammlung über die Mehrsprachigkeit bedeutet, in der die Versammlung daran erinnerte, dass die gleichzeitige Verteilung der Dokumente in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen sichergestellt werden muss;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen anzuweisen, in die vom Sekretariat erstellten Berichte, wo angebracht, folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) eine Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

6. *wiederholt*, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat und die Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen sollen;

7. *ersucht* das Amt für interne Aufsichtsdienste, seine Berichte im Einklang mit Ziffer 12 der Resolution 53/208 B der Generalversammlung vorzulegen;

8. *bedauert*, dass bei verspäteter Herausgabe eines Berichts einige Hauptabteilungen des Sekretariats bei der Vorstellung des Berichts noch immer nicht die Gründe für die Verspätung angeben;

9. *wiederholt ihren Beschluss*, dass bei verspäteter Vorlage eines Berichts an die Konferenzdienste die Gründe dafür in einer Fußnote zu dem Dokument anzugeben sind;

10. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs über die vom Sekretariat zur Stärkung der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht bei der Vorlage von Dokumenten ergriffenen Maßnahmen zu billigen⁴⁴, mit Ausnahme der in Ziffer 12 dieses Abschnitts beschriebenen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Sicherstellung der vollinhaltlichen Umsetzung des Berichts ergriffen wurden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb des Sekretariats ein wirksames System der Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit zu entwickeln, um die fristgerechte Vorlage der Dokumente für die Weiterbearbeitung sicherzustellen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Aufmerksamkeit der betroffenen Organe auf die Regeln 78 und 120 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu lenken, wenn sie Beschlüsse über Resolutions- und Beschlussentwürfe fassen;

13. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der verspäteten Herausgabe der Wort- und Kurzprotokolle und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu ergreifen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit weiterer diesbezüglicher Maßnahmen zu untersuchen, namentlich die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Presse und Information, die die Presseerklärungen erstellt, und der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste, die die Kurzprotokolle erstellt, unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Charakters von Presseerklärungen und Kurzprotokollen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen binnen fünfzehn Tagen nach Ende jeder Tagung zugeleitet werden;

16. *begrüßt* die neue formale Gestaltung des *Offiziellen Protokolls* der Resolutionen und Beschlüsse der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Einklang mit dem Ersuchen in Resolution 54/248, Abschnitt C Ziffer 3;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in vollem Umfang dafür zu sorgen, dass alle Dokumente und Veröffentlichungen der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien auf Arabisch herausgegeben werden, da dies den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten der Region am besten entspricht, sowie auch in den anderen Arbeitssprachen der Kommission, um gegebenenfalls den

⁴⁴ A/56/300.

Bedürfnissen der Leser außerhalb der Region zu entsprechen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

IV

Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

1. *ersucht* den Generalsekretär, erst dann wieder Pilotprojekte für Teledolmetschung durchzuführen, wenn technologische Entwicklungen dies rechtfertigen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine umfassende vergleichende Kosten-Nutzen-Analyse des Einsatzes der Teledolmetschung an allen Dienstorten der Vereinten Nationen als Empfänger wie auch als Anbieter einer solchen Leistung vorzulegen, die unter anderem die damit verbundenen direkten und indirekten Kosten sowie den Auslastungsgrad und die mit den Arbeitsbedingungen der Dolmetscher zusammenhängenden Fragen berücksichtigt;

3. *beschließt*, für einen Anfangszeitraum von einem Jahr die Initiative zur Weiterbildung von Dolmetschern zu billigen, die beim ersten Auswahlwettbewerb über dem Richtwert von 55 Prozent lagen und über Sprachkombinationen verfügen, die auf der Liste der erfolgreichen Bewerber unzureichend vertreten sind, mit der Maßgabe, dass der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Informationen über die Ergebnisse der Weiterbildungsmaßnahmen, den fortdauernden Bedarf für das Programm und die diesbezüglichen Finanzregelungen vorgelegt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Personalmanagement" aktualisierte Informationen über die derzeitigen Praktiken vorzulegen, die die von der Versammlung in ihrem Beschluss 51/408 vom 4. November 1996 festgelegte spezielle Obergrenze für die Jahresbezüge von Ruhestandsbediensteten der Vereinten Nationen für kurzfristige Einsätze in den Sprachendiensten der Vereinten Nationen betreffen, mit dem Ziel, diese Frage zu überprüfen;

5. *beschließt*, eine umfassende Überprüfung der gegenwärtigen Produktivitätsnormen und -standards in den Sprachendiensten und der Auswirkungen der laufenden technischen Neuerungen auf ihre Arbeit durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss einen detaillierten Bericht über dieses Thema vorzulegen;

6. *bringt erneut ihre Besorgnis* über den hohen Anteil der Selbstüberprüfung in den Übersetzungsdiensten *zum Ausdruck*, der den festgelegten Richtwert überstieg, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, der Stelle des Überprüfers hohe Priorität einzuräumen, die Selbstüberprüfung so weit wie möglich zu reduzieren und diese Erwägungen bei der Besetzung freier Stellen in den Übersetzungsdiensten zu berücksichtigen;

7. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass manche offiziellen Dokumente nicht in alle Amtssprachen der Organisation übersetzt werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Sekretariat alle Dokumente der Vereinten Nationen gleichzeitig in alle anderen Amtssprachen der Organisation übersetzen lässt, so auch Dokumente, um deren Verteilung im Rahmen von Tagesordnungspunkten der wichtigsten beratenden Organe der Vereinten Nationen ersucht wird, ungeachtet ihrer Länge;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die noch freien Stellen im Dolmetschdienst im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zügig zu besetzen und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, seine Bemühungen um die Besetzung der freien Stellen im Dolmetsch- und Übersetzungsbereich am Amtssitz und an allen anderen Dienstorten der Vereinten Nationen zu beschleunigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in offiziellen Dokumenten die Formulierung "verschiedene Sprachen" oder "mehrsprachig" nicht zu verwenden, wenn auf die sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen Bezug genommen wird;

12. *bekundet ihre Besorgnis* über die Qualität der Dolmetschdienste bei zwischenstaatlichen Tagungen und ersucht den Generalsekretär, den höchsten Qualitätsstandard der für diese Tagungen bereitgestellten Dolmetschdienste sicherzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, dass die Weiterbildungsmöglichkeiten in den sechs Amtssprachen allen Bediensteten der Sprachendienste, auch denjenigen an den Dienstorten außerhalb des Amtssitzes, gleichermaßen offen stehen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass auch weiterhin Anstrengungen zur Verbesserung der Qualitätskontrolle in den Sprachendiensten an allen Dienstorten unternommen werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass Übersetzungen grundsätzlich dem besonderen Charakter einer jeden Sprache Rechnung tragen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, im Hinblick auf die weitere Verbesserung der Qualität der Übersetzung von Dokumenten, die in den sechs Amtssprachen herausgegeben werden, dafür zu sorgen, dass zwischen dem Personal der Übersetzungsdienste und der Dolmetschdienste, zwischen den Amtssitzen der Vereinten Nationen in New York, Genf, Wien und Nairobi und zwischen den Übersetzungsabteilungen und den Mitgliedstaaten ein ständiger Dialog im Hinblick auf die Vereinheitlichung der verwendeten Terminologie stattfindet;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner erneut*, Informationssitzungen zu veranstalten, um die Mitgliedstaaten regelmäßig über die verwendete Terminologie zu unterrichten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, mit den interessierten Mitgliedstaaten Konsultationen über die Verbesserung der Übersetzungsdienste zu führen;

V

Informationstechnik

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über den Einsatz der Informationstechnik in der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste vorzulegen, namentlich über Spracherkennung, Teleübersetzung, computergestützte Übersetzung, das elektronische System zur Kontrolle des Dokumentenproduktionsprozesses, das neue Bestandskontrollsystem für Dokumente und Veröffentlichungen, die Systeme zur Digitalisierung der Sitzungsaufzeichnungen, die elektronische Sitzungsplanung und -betreuung und die computerisierten Terminologiedatenbanken, und in diesem Bericht insbesondere die Auswirkungen dieser Techniken auf die Arbeitsmethoden und die Produktivität des Personals der Hauptabteilung im Einzelnen darzulegen;

2. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* vom Inhalt der Ziffer 7 des Berichts des Generalsekretärs⁴⁵, worin betont wird, dass die Entwicklung der Internetseite der Vereinten Nationen in den sechs Amtssprachen langsamer voranging als erwartet und dass die Verwirklichung einer wirklich ausgewogenen mehrsprachigen Internetseite noch lange auf sich warten lassen wird.

Anlage

Richtlinien für die Begrenzung der Sitzungsdauer

1. In der Regel sind Sitzungen während der üblichen Sitzungszeiten abzuhalten, also werktags von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr;

2. das Sekretariat soll die Koordinierung zwischen seinen zuständigen Dienststellen im Hinblick auf die Planung der Konferenzbetreuungsdienste verstärken;

3. die zwischenstaatlichen Organe sollen ihre Sitzungsplanung überprüfen und im Benehmen mit der Sekretariats-Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste für die nachfolgenden Tagungen ihre Anträge auf Sitzungsbetreuung entsprechend anpassen;

4. Anträge auf Verlängerung von Tagungen über das ursprünglich festgelegte Datum hinaus, auf wiederaufgenommene Tagungen und andere Anträge auf Abweichungen vom gebilligten Konferenzkalender zwischen den Tagungen werden weiterhin dem Konferenzausschuss vorgelegt und im Einklang mit Resolution 43/222 B der Generalversammlung und mit der vom Ausschuss in der Vergangenheit gebilligten Praxis behandelt.

RESOLUTION 56/243

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/728, Ziffer 7)⁴⁶.

56/243. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses⁴⁷,

1. *erinnert* an ihre Resolution 55/5 A vom 26. Oktober 2000;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die in den Anhängen seines Berichts über die Anwendung von Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen⁴⁸ enthaltenen Informationen zu aktualisieren;

3. *erkennt an*, dass mehrjährige Zahlungspläne, sofern sie sorgfältig ausgearbeitet werden, den Mitgliedstaaten helfen könnten, ihre Entschlossenheit zur Begleichung ihrer Rückstände nach Artikel 19 der Charta unter Beweis zu stellen, was die Prüfung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen durch den Beitragsausschuss erleichtern würde, und *ersucht* den Generalsekretär, über den Beitragsausschuss Richtlinien für solche mehrjährigen Zahlungspläne vorzuschlagen;

4. *erkennt außerdem an*, dass es hilfreich wäre, wenn die Mitgliedstaaten dem Sekretariat einen Zahlungszeitplan oder sonstige Informationen über ihre Absichten hinsichtlich der Begleichung ihrer Beitragsrückstände vorlegen würden, und legt den Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, nahe, solche Informationen bereitzustellen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre veranlagten Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten, um Schwierigkeiten für die Vereinten Nationen zu vermeiden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen vorzuschlagen oder zu erwägen, um die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen zum Abbau und zur letztendlichen Begleichung ihrer Rückstände zu ermutigen, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegen.

⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage II (A/56/11); ebd., Beilage IIA und Korrigendum (A/56/11/Add.1 und Corr.1).*

⁴⁸ A/55/789.

⁴⁵ A/AC.198/2001/8.

RESOLUTION 56/244

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/729, Ziffer 8)⁴⁹.

56/244. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2001⁵⁰ und der vom Generalsekretär vorgelegten Erklärung über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission⁵¹,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in der Überzeugung, dass das Gemeinsame System das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, dass für den internationalen öffentlichen Dienst Personal gewonnen wird, das über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgeesehen,

in Bekräftigung der Satzung der Kommission und der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

nimmt Kenntnis von dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2001⁵⁰;

I**Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen****A. Verhaltensnormen für den internationalen öffentlichen Dienst**

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/252 vom 8. September 1998, 54/238 vom 23. Dezember 1999 und 55/223 vom 23. Dezember 2000,

begrüßt die in Anhang II des Berichts der Kommission enthaltenen Verhaltensnormen⁵⁰;

B. Einführung des Euro

1. *billigt* die Empfehlung des Ausschusses,

a) ab 1. Januar 2002 den Euro als offizielle Währung für diejenigen Bezüge zu benutzen, die derzeit in den nationalen Währungen der zwölf Länder der Eurozone berechnet werden, und die Beträge in der jeweiligen nationalen Währung durch Anwendung der entsprechenden festen Umrechnungskurse umzurechnen und dann auf den nächsten Euro auf- oder abzurunden;

b) die umgerechneten Beträge der Erziehungsbeihilfe für neun Währungsgebiete und der Kinderzulagen und Zulagen für Unterhaltsberechtigte zweiten Grades für neun Dienstorte mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Euro anzugeben, wie in den Anlagen I und II festgelegt;

2. *bittet* die Organisationen, ihre jeweiligen Gehaltstabellen und Zulagen für den Allgemeinen Dienst gegebenenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2002 offiziell in Euro umzurechnen und dabei wie in Ziffer 1 a) angegeben vorzugehen;

II**Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen****A. Entwicklung der Marge**

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 52/216 vom 22. Dezember 1997 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als "Marge" bezeichnet) weiter zu überprüfen,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt IX Ziffer 3 ihrer Resolution 46/191 A vom 20. Dezember 1991, worin sie die Kommission ersuchte, in ihr Arbeitsprogramm eine Überprüfung der Unterschiede zwischen der Nettobesoldung der Vereinten Nationen und derjenigen der Vereinigten Staaten in den einzelnen Besoldungsgruppen aufzunehmen,

1. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten tätigen Bediensteten für das Jahr 2001 11 Prozent beträgt, wie aus Anlage III dieser Resolution hervorgeht;

2. *stellt außerdem fest*, dass die Nettobesoldungsdifferenz Vereinte Nationen/Vereinigte Staaten von 17,1 Prozent bei der Besoldungsgruppe P-2 bis zu 4,4 Prozent bei der Besoldungsgruppe D-2 reicht, und vertritt die Auffassung, dass dieses Ungleichgewicht im Zuge der Gesamtüberlegungen der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Marge geprüft werden soll;

⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/56/30).

⁵¹ A/56/485.

B. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf Abschnitt I.H ihrer Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten, die in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) tätig sind, geschaffen hat,

1. *nimmt Kenntnis* von der zunehmenden Zahl von Dienstorten, an denen die Kaufkraftausgleichsklasse gleich Null oder in der Nähe von Null ist, und ersucht die Kommission, die Methodik zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Kaufkraftäquivalenz angemessen berücksichtigt wird;

2. *billigt* mit Wirkung vom 1. März 2002, wie von der Kommission empfohlen, die in Anlage IV dieser Resolution

enthaltene geänderte Brutto- und Nettogrundgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen;

III

Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Überprüfung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁵² und des Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes⁵³,

ersucht den Generalsekretär, in engem Benehmen mit dem Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst der Generalversammlung auf dem Hauptteil ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Zeitplan für die Umsetzung der Überprüfung der Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes vorzulegen.

⁵² A/54/483.

⁵³ A/55/526.

Anlage I**Beträge der Erziehungsbeihilfe für Länder des Euro-Währungsgebiets ab 1. Januar 2002**

(in Euro)

<i>Land</i>	<i>Höchstbetrag der berücksichtigungsfähigen Erziehungskosten und Höchstbeihilfe für be- hinderte Kinder</i>	<i>Höchstbetrag der Erziehungsbeihilfe</i>	<i>Normale Pauschale ohne Internat- unterbringung</i>	<i>Zusätzliche Pauschale bei Internatunter- bringung (an bestimmten Dienstorten)</i>
Belgien	12.898	9.673	2.929	4.394
Deutschland	15.736	11.802	3.592	5.389
Finnland	9.082	6.812	2.229	3.343
Frankreich	9.330	6.997	2.500	3.751
Irland	9.997	7.498	2.404	3.606
Italien	12.289	9.217	2.558	3.838
Niederlande	13.085	9.814	3.170	4.755
Österreich	12.159	9.119	3.170	4.755
Spanien	9.452	7.089	2.456	3.684

Anlage II**Zulagebeträge für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades in den Ländern des Euro-Währungsgebiets ab 1. Januar 2002**

(in Euro)

<i>Land</i>	<i>Kinderzulage</i>	<i>Zulage für Unterhaltsberechtigte zweiten Grades</i>
Belgien	1.947	623
Deutschland	2.321	832
Frankreich	1.730	574
Französisch-Guyana	1.730	574
Irland	1.627	533
Luxemburg	1.947	623
Monaco	1.730	574
Niederlande	2.271	773
Österreich	2.298	849

Anlage III**Vergleich der durchschnittlichen Nettobesoldung von Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen der Vereinten Nationen und der Bediensteten der Vereinigten Staaten in Washington in äquivalenten Besoldungsgruppen (Marge für das Kalenderjahr 2001)**

Besoldungsgruppe	Nettobesoldung (in US-Dollar)		Verhältnis Vereinte Nationen/ Vereinigte Staaten (Washington = 100)	Verhältnis Vereinte Nationen/Vereinigte Staaten, bereinigt um die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten	Gewichtungskoeffizienten für die Berechnung des Gesamtverhältnisses ^c
	Vereinte Nationen ^{a,b}	Vereinigte Staaten			
D-2	130.560	108.975	119.8	104.4	3.7
D-1	121.881	101.797	119.7	104.3	9.9
P-5	112.001	89.924	124.6	108.5	26.8
P-4	97.243	75.896	128.1	111.6	32.0
P-3	81.742	61.551	132.8	115.7	21.8
P-2	67.416	50.170	134.4	117.1	5.6
P-1	50.821	38.355	132.5	115.4	0.2
Gewichtetes Durchschnittsverhältnis vor der Bereinigung um die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten New York/Washington				127.4	
Verhältnis der Lebenshaltungskosten New York/Washington				114.8	
Gewichtetes Durchschnittsverhältnis, bereinigt um die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten				111.0	

^a Durchschnittsgehalt der Vereinten Nationen für jede Besoldungsgruppe, mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind, auf der Grundlage eines Kaufkraftausgleichskoeffizienten von 48,4 während zwei Monaten (nach der bis zum 28. Februar 2001 geltenden Besoldungstabelle), eines Ausgleichskoeffizienten von 41,2 während acht Monaten und eines Ausgleichskoeffizienten von 46,6 während zwei Monaten (nach der ab 1. März 2001 geltenden Besoldungstabelle).

^b Die Durchschnittsgehälter der Vereinten Nationen wurden anhand der Personalstatistiken des Beratenden Ausschusses für Verwaltungsfragen mit Stand vom 31. Dezember 1999 berechnet.

^c Die Gewichtungskoeffizienten entsprechen dem Personal des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis einschließlich D-2, das am 31. Dezember 1999 am Amtssitz und in den ständigen Büros angestellt war.

Anlage IV

Gehaltstabelle für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen (Bruttogehalt und entsprechendes Nettogehalt nach Abzug der Personalabgabe)^a mit Wirkung vom 1. März 2002

(in US-Dollar)

Kategorie	Besoldungsgruppe														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
Untergeneralsekretär															
UGS															
Brutto	174.137														
Netto mU	118.165														
Netto oU	106.342														
Beigeordneter Generalsekretär															
BGS															
Brutto	158.353														
Netto mU	108.379														
Netto oU	98.141														
Erster Direktor															
D-2 Brutto															
	129.834	132.689	135.540	138.392	141.245	144.097									
Netto mU	90.697	92.467	94.235	96.003	97.772	99.540									
Netto oU	83.322	84.805	86.286	87.768	89.250	90.733									
Leitender Direktor															
D-1 Brutto															
	114.784	117.226	119.669	122.106	124.550	126.994	129.437	131.877	134.319						
Netto mU	81.366	82.880	84.395	85.906	87.421	88.936	90.451	91.964	93.478						
Netto oU	75.209	76.539	77.868	79.195	80.526	81.845	83.115	84.384	85.652						
Verwaltungsdirektor															
P-5 Brutto															
	101.084	103.294	105.505	107.715	109.924	112.132	114.344	116.553	118.761	120.974	123.185	125.392	127.602		
Netto mU	72.872	74.242	75.613	76.983	78.353	79.722	81.093	82.463	83.832	85.204	86.575	87.943	89.313		
Netto oU	67.698	68.955	70.159	71.362	72.565	73.767	74.970	76.173	77.376	78.579	79.781	80.983	82.162		
Verwaltungsoberrat															
P-4 Brutto															
	83.255	85.283	87.306	89.329	91.442	93.597	95.752	97.906	100.065	102.216	104.371	106.529	108.682	110.837	112.994
Netto mU	61.548	62.887	64.222	65.557	66.894	68.230	69.566	70.902	72.240	73.574	74.910	76.284	77.583	78.919	80.256
Netto oU	57.316	58.546	59.770	60.994	62.220	63.443	64.669	65.894	67.118	68.342	69.540	70.717	71.888	73.062	74.235
Verwaltungsrat															
P-3 Brutto															
	68.306	70.208	72.112	74.011	75.915	77.815	79.715	81.620	83.523	85.423	87.326	89.226	91.202	93.226	95.250
Netto mU	51.682	52.937	54.194	55.447	56.704	57.958	59.212	60.469	61.725	62.979	64.235	65.489	66.745	68.000	69.255
Netto oU	48.242	49.396	50.553	51.706	52.862	54.015	55.169	56.324	57.477	58.632	59.782	60.933	62.083	63.233	64.384
Verwaltungsassessor															
P-2 Brutto															
	55.346	56.907	58.465	60.027	61.729	63.429	65.130	66.829	68.532	70.233	71.932	73.636			
Netto mU	42.849	43.973	45.095	46.218	47.341	48.463	49.586	50.707	51.831	52.954	54.075	55.200			
Netto oU	40.191	41.210	42.226	43.244	44.260	45.279	46.313	47.344	48.379	49.412	50.444	51.479			
Verwaltungsreferendar															
P-1 Brutto															
	42.944	44.444	45.942	47.442	48.939	50.438	51.938	53.436	54.932	56.432					
Netto mU	33.920	35.000	36.078	37.158	38.236	39.315	40.395	41.474	42.551	43.631					
Netto oU	31.997	32.992	33.986	34.980	35.974	36.967	37.962	38.944	39.921	40.899					

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

^a Diese Tabelle tritt zusammen mit einer Eingliederung von 3,87 Prozent des Kaufkraftausgleichs in das Nettogrundgehalt in Kraft. Die Kaufkraftausgleichsindizes und -koeffizienten an allen Dienstorten werden mit Wirkung vom 1. März 2002 entsprechend angepasst. Danach werden Änderungen der Kaufkraftausgleichsklassen auf der Grundlage der Veränderungen der konsolidierten Kaufkraftausgleichsindizes vorgenommen.

RESOLUTION 56/245

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/655/ Ziffer 6)⁵⁴.

56/245. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere die Resolutionen 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999 und 55/230 vom 23. Dezember 2000,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Jahresbericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2000⁵⁵;
2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Arbeitsprogramms der Gruppe für 2001 und der vorläufigen Liste möglicher Berichte für 2002 und danach⁵⁶ sowie von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gruppe über die Erfahrungen mit dem System zur Weiterverfolgung der Berichte und Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁵⁷;
3. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe⁵⁸;
4. *nimmt insbesondere davon Kenntnis*, dass, wie schon in der vorläufigen Liste möglicher Berichte für 2002 und danach vermerkt und vom Vorsitzenden der Gruppe bekräftigt, die vorläufige Liste provisorischen Charakter hat und die Gruppe nicht unbedingt dazu verpflichtet, diese Themen aufzugreifen;
5. *bittet* die Gruppe, die formale Gestaltung der Liste möglicher Berichte für das folgende Jahr und danach zu verbessern, indem sie Angaben über die jeweilige Quelle aufnimmt, namentlich über die Rechtsgrundlage, die Ziele, die zu behobenden Probleme, die Dauer und den voraussichtlichen Abschlussstermin, und solche Informationen vor dem letzten Quartal eines jeden Jahres vorzulegen;
6. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen, die Frist für die Vorlage ihrer Stellungnahmen, wie in Artikel 11 Absatz 4 d) und e) der Satzung der Gruppe vorgesehen, strikt einzuhalten;
7. *ersucht* die Gruppe, zu erwägen, in ihre Berichte nach Möglichkeit die Stellungnahmen der teilnehmenden Organisationen zu ihren Erkenntnissen und Empfehlungen aufzunehmen

⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 34* und Korrigendum (A/56/34 und Corr.1).

⁵⁶ A/56/84.

⁵⁷ A/56/356.

⁵⁸ A/56/135.

und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *betont*, dass die Gruppe bei ihrer Arbeit den Schwerpunkt auf sorgfältig definierte und zeitgerechte Themen von hoher Priorität legen und dabei konkrete Management-, Verwaltungs- und Programmierungsfragen benennen muss, die darauf abzielen, der Generalversammlung und den anderen beschlussfassenden Organen der teilnehmenden Organisationen praktikable, maßnahmenorientierte Empfehlungen zu unterbreiten;

9. *betont außerdem*, dass die Gruppe als Ganzes für die Einhaltung der Bestimmungen von Ziffer 4 des Systems zur Weiterverfolgung der Berichte der Gruppe verantwortlich ist, das sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 54/16 zu eigen machte und das im Jahresbericht der Gruppe für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 enthalten ist⁵⁹, und ersucht in diesem Zusammenhang die Gruppe, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 ihrer Satzung das Urteil der gesamten Gruppe zur Geltung zu bringen;

10. *ersucht* den Vorsitzenden der Gruppe, im Einklang mit Artikel 18 der Satzung sicherzustellen, dass die Gruppe die Bestimmungen ihrer Satzung sowie die von der Gruppe gebilligten internen Normen, Richtlinien und Verfahren einhält;

11. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der anderen teilnehmenden Organisationen, dafür zu sorgen, dass der Gruppe die von ihr angeforderten Informationen im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 der Satzung fristgerecht zur Verfügung gestellt werden;

12. *begrüßt* die ersten Schritte, die die Gruppe zusammen mit den anderen externen und internen Aufsichtsorganen des Systems der Vereinten Nationen unternommen hat, um die wechselseitigen Beziehungen auszubauen und zu vertiefen, mit dem Ziel, eine bessere Koordinierung zwischen ihnen zu erreichen, vor allem in Bezug auf den Erfassungsbereich der Aufsichtstätigkeiten und den Austausch der besten Verfahrensweisen, und so die Wirkung der Aufsichtstätigkeiten insgesamt zu verstärken und Doppelarbeit zu vermeiden, und ersucht die Gruppe, im Rahmen ihres Berichts für 2001 der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung hierüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen, sofern noch nicht geschehen, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Prüfung des Systems der Weiterverfolgung der Berichte der Gruppe⁵⁹ und die Beschlussfassung darüber zu erleichtern, und bittet die zuständigen beschlussfassenden Organe, das System zu prüfen und einen entsprechenden Beschluss zu fassen;

14. *ersucht* die Gruppe, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung als Teil ihres Jahresberichts

⁵⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundfünfzigste Tagung, Beilage 34 (A/52/34), Anhang I.*

zusätzliche Stellungnahmen und Empfehlungen zu ihren Erfahrungen mit dem System der Weiterverfolgung der Berichte der Gruppe vorzulegen und sich dabei insbesondere auf die von den beschlussfassenden Organen ergriffenen Maßnahmen und auf die Umsetzung der gebilligten Empfehlungen zu konzentrieren, einschließlich der Maßnahmen, die die Gruppe ergriffen hat, um eine pünktliche und systematische Weiterverfolgung ihrer von den beschlussfassenden Organen der teilnehmenden Organisationen gebilligten Empfehlungen zu erreichen;

15. *beschließt*, den gegenwärtigen Stand der Koordination und Zusammenarbeit unter den Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen zu überprüfen, mit dem Ziel, bei ihren gemeinsamen Bemühungen um eine verbesserte administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen eine stärkere Synergie und wechselseitige Komplementarität sicherzustellen;

16. *ersucht* die Gruppe, stärkeres Gewicht auf die Evaluierungsaspekte ihrer Arbeit zu legen, im Einklang mit Empfehlung 63 im Bericht der Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen⁶⁰, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 zu eigen machte;

17. *unterstreicht*, dass die Aufgabe der Evaluierung in der Satzung der Gruppe vorgesehen ist, und betont, dass die Gruppe der Ausarbeitung stärker evaluierungsorientierter Berichte besondere Aufmerksamkeit widmen muss;

18. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der anderen teilnehmenden Organisationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 56/246

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/739/ Ziffer 6)⁶¹.

56/246. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 55/488 vom 7. September 2001,

nach Behandlung der Jahresberichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste des Sekretariats für die Zeiträume vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000⁶² und vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001⁶³,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

⁶⁰ Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/41/49)*.

⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶² A/55/436.

⁶³ A/56/381.

2. *nimmt Kenntnis* von den Jahresberichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste für die Zeiträume vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000⁶² und vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001⁶³;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste in seine Jahresberichte Informationen über die Umsetzungsquote der Empfehlungen aus den drei vorangegangenen Berichtszeiträumen aufnimmt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste in seinen nächsten Jahresbericht Informationen darüber aufnimmt, wie sich seine Neugliederung auf seine Arbeit ausgewirkt hat;

5. *begrüßt* die Initiative, in den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁶³ qualitative Bewertungen der Umsetzung der als besonders bedeutsam definierten Empfehlungen aufzunehmen, und bittet den Generalsekretär, das Amt mit der Verfeinerung der in Ziffer 8 des genannten Berichts erwähnten Kriterien zu beauftragen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 48/218 B und 54/244, und im Rahmen des nächsten Jahresberichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste in seinen künftigen Jahresberichten bei der Bereitstellung von Informationen über die Umsetzungsquote der besonders bedeutsamen Empfehlungen die bereits umgesetzten Empfehlungen, die Empfehlungen, die gerade umgesetzt werden, und die Empfehlungen, für die kein Umsetzungsprozess im Gang ist, getrennt behandelt und angibt, aus welchen Gründen sie nicht umgesetzt wurden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung aktualisierte Informationen über die Umsetzung der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend die von den Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten zur Liquidation von Missionen vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf Abschreibungen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass die Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend die in den Ziffern 88 und 89 seines Berichts⁶³ genannte neue Unterhaltszulage für Feldmissionen vollständig und zügig umgesetzt werden, und im Rahmen der Haushaltsvollzugsberichte der entsprechenden Friedenssicherungseinheiten darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste zur weiteren Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung aktualisierte Informationen über den Stand der in den Ziffern 71 bis 81 beziehungsweise in den Ziffern 52 bis 60 seiner beiden letzten Jahresberichte⁶⁴ genannten Aufsichtstätigkeiten vorlegt;

⁶⁴ A/55/436 und A/56/381.

10. *erinnert* an Abschnitt III Ziffer 7 ihrer Resolution 55/222 vom 23. Dezember 2000, worin sie wiederholte, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat und die Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen sollen.

RESOLUTION 56/247

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/730/ Ziffer 6)⁶⁵.

56/247. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁶⁶ und den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 55/225 A vom 23. Dezember 2000 und 55/225 B vom 12. April 2001,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug durch den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000⁶⁸ und den diesbezüglichen Stellungnahmen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁶⁹,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1329 (2000) des Sicherheitsrats vom 30. November 2000 betreffend die Einrichtung einer Gruppe von Ad-litem-Richtern am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ *zu eigen*;

2. *bedauert zutiefst*, dass die Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien verspätet vorgelegt wurden;

3. *bekräftigt* Ziffer 3 ihrer Resolution 54/239 A vom 23. Dezember 1999 und betont, dass künftige Berichte über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien bis zum 1. Oktober des Jahres vorzulegen sind, in dem sie behandelt werden sollen;

4. *stellt fest*, dass beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien auch im Jahr 2000 Gratispersonal eingesetzt wurde, und betont, dass die diesbezüglichen Bestimmungen der Resolution 51/243 der Generalversammlung vom 15. September 1997 genau einzuhalten sind;

5. *stellt außerdem fest*, dass insgesamt sehr viele Praktikanten eingesetzt wurden, und betont, dass die Aufnahme dieser Praktikanten nach den bestehenden Richtlinien, Regeln und Vorschriften zu erfolgen hat, vor allem, was den Ausnahmecharakter von sechsmonatigen Einsätzen betrifft;

6. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der hohen Zahl unbesetzter Stellen beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien;

7. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass keine feste Ausstiegsstrategie für den Abschluss der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien besteht;

8. *begrüßt* alle Anstrengungen, die zur Bestimmung einer festen Ausstiegsstrategie für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien beitragen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zu der Ermächtigung einzelstaatlicher Sondergerichte zur Übernahme der Gerichtsverfahren, wie in Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁶⁹ ausgeführt;

9. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 32, 80 und 82 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁶⁹ aufgeworfenen Fragen und beschließt, auf der wiederaufgenommenen sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung auf diese Fragen zurückzukommen;

10. *beschließt*, dass der Stellenplan für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien auf dem für 2001 gebilligten Stand bleiben soll, bis die Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechsundfünfzigsten Tagung im März 2002 den angemessenen Personalumfang für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 gebilligt hat;

11. *ermächtigt* den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, das erforderliche allgemeine Zeitpersonal einzusetzen, um die Ziele und Aufgaben der bis zu 90 vom Beratenden Ausschuss empfohlenen neuen Dienstposten zu erfüllen, mit der Maßgabe, dass durch diese Heranziehung von allgemeinem Zeitpersonal sichergestellt wird, dass der Strafgerichtshof den im Haushaltsentwurf vorgesehenen beschleunigten Verfahrenszeitplan umsetzen kann und dass die von der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechsundfünfzigsten Tagung zu fassenden Beschlüsse hinsichtlich des für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 genehmigten Stellenplans davon nicht berührt werden;

⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁶ A/56/495 und Corr.1 und Add.1; und A/C.5/56/30.

⁶⁷ A/56/665 und A/56/717.

⁶⁸ A/56/501.

⁶⁹ A/56/665.

12. *begrüßt* die Verbesserungen, die in der Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien in jüngster Zeit vorgenommen wurden, und regt zur Fortsetzung der Bemühungen in den Bereichen an, die verbesserungsbedürftig sind;

13. *beschließt* vorläufig und vorbehaltlich einer weiteren Überprüfung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung, für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 einen Betrag von insgesamt 242.791.600 US-Dollar brutto (218.216.300 Dollar netto) für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu veranschlagen;

14. *ersucht* den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, der Generalversammlung jährlich einen Finanz- und Programmvollzugsbericht vorzulegen;

15. *beschließt*, dass bei der Finanzierung der für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 für das Sonderkonto veranschlagten Haushaltsmittel die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel für 2000 in Höhe von 3.183.700 Dollar brutto (4.154.500 Dollar netto), die für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 ausgewiesenen Zinsen und sonstigen Einnahmen in Höhe von 3.559.600 Dollar, der geschätzte zusätzliche Mittelbedarf⁷⁰ für 2001 in Höhe von 4.854.700 Dollar brutto (3.571.900 Dollar netto) und die geschätzten Einnahmen

für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 in Höhe von 154.400 Dollar zu berücksichtigen sind und dass diese Beträge, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt, mit dem Gesamtbetrag der bewilligten Haushaltsmittel zu verrechnen sind;

16. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2002 den Betrag von 60.187.150 Dollar brutto (53.518.525 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen, wie in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 dargelegt;

17. *beschließt ferner*, für das Jahr 2002 den Betrag von 60.187.150 Dollar brutto (53.518.525 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 13.337.250 Dollar, das der Hälfte der für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 geschätzten gebilligten Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 16 und 17 anzurechnen ist.

⁷⁰ Mit der in ihrer Resolution 55/225 B erteilten Verpflichtungsermächtigung verrechneter Ausgabenansatz.

Anlage**Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (nach Neukalkulation)	256.241.300	229.787.800
Revidierte Schätzungen (nach Neukalkulation) ^a	156.300	156.300
Vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorgenommene Kürzungen (nach Neukalkulation)	(7.227.700)	(6.554.700)
Vom Fünften Ausschuss vorgeschlagene Kürzungen	(6.378.300)	(5.173.100)
Revidierte geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (nach Neukalkulation)	242.791.600	218.216.300
Frühere Gutschriften und Lastschriften	(1.888.600)	(4.142.200)
Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2002-2003	(154.400)	-
Restlicher für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu veranlagender Betrag	240.748.600	214.074.100
Veranlagung für 2002 ^b , davon	120.374.300	107.037.050
nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2002 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	60.187.150	53.518.525
nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2002 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	60.187.150	53.518.525

^a Zur Finanzierung interner Aufsichtsfunktionen in den ersten sechs Monaten des Jahres 2002, wie in Dokument A/C.5/56/30 im Einzelnen ausgeführt.

^b Für das Jahr 2003 wird die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Beträge in gleicher Höhe veranlagten.

RESOLUTION 56/248

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/731/ Ziffer 6)⁷¹.

⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

56/248. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁷², und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 55/226 vom 23. Dezember 2000,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug durch den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000⁷⁴ und den diesbezüglichen Stellungnahmen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁷⁵,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1329 (2000) des Sicherheitsrats vom 30. November 2000 betreffend die Wahl von zwei Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und die Zuteilung von zwei der im Einklang mit Artikel 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda gewählten oder ernannten Richter an die Berufungskammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ *zu eigen*;

⁷² A/56/497 und Add.1; und A/C.5/56/30.

⁷³ A/56/666 und A/56/717.

⁷⁴ A/56/500.

⁷⁵ A/56/666.

2. *bedauert zutiefst*, dass die Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda verspätet vorgelegt wurden;

3. *bekräftigt* Ziffer 3 ihrer Resolution 54/240 A vom 23. Dezember 1999 und betont, dass künftige Berichte über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda bis zum 1. Oktober des Jahres vorzulegen sind, in dem sie behandelt werden sollen;

4. *stellt fest*, dass insgesamt sehr viele Praktikanten eingesetzt wurden, und betont, dass die Aufnahme dieser Praktikanten nach den bestehenden Richtlinien, Regeln und Vorschriften zu erfolgen hat, vor allem, was den Ausnahmeharakter von sechsmonatigen Einsätzen betrifft;

5. *nimmt mit großer Besorgnis davon Kenntnis*, dass die hohe Zahl unbesetzter Stellen beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, vor allem auf den höheren Ebenen der Verwaltungshierarchie, die Wirksamkeit seiner Tätigkeiten beeinträchtigt;

6. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 12, 16, 18, 29, 30, 44 und 49 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁷⁵ aufgeworfenen Fragen und beschließt, auf der wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung auf diese Fragen zurückzukommen;

7. *beschließt*, dass der Stellenplan für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda auf dem für 2001 gebilligten Stand bleiben soll, bis die Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung im März 2002 den angemessenen Personalumfang für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 gebilligt hat;

8. *ermächtigt* den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, das erforderliche allgemeine Zeitpersonal einzusetzen, um die Ziele und Aufgaben von bis zu 77 vom Beratenden Ausschuss empfohlenen neuen Dienstposten zu erfüllen, mit der Maßgabe, dass durch diese Heranziehung von allgemeinem Zeitpersonal sichergestellt wird, dass der Strafgerichtshof den im Haushaltsentwurf vorgesehenen beschleunigten Verfahrenszeitplan umsetzen kann und dass die von der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung zu fassenden Beschlüsse hinsichtlich des für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 genehmigten Stellenplans davon nicht berührt werden;

9. *beschließt* vorläufig und vorbehaltlich einer weiteren Überprüfung auf ihrer wiederaufgenommenen sechshundfünfzig-

sten Tagung, für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 einen Betrag von insgesamt 192.312.400 US-Dollar brutto (173.611.600 Dollar netto) für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zu veranschlagen;

10. *beschließt außerdem*, dass bei der Finanzierung der für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 für das Sonderkonto veranschlagten Haushaltsmittel die Ende 2000 tatsächlichen nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 3.010.100 Dollar brutto (2.352.900 Dollar netto) und die geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 4.237.100 Millionen Dollar brutto (3.851.900 Dollar netto), die in der Resolution 55/226 berücksichtigt wurden, sowie die für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 ausgewiesenen Zinsen und sonstigen Einnahmen in Höhe von 2.160.000 Dollar brutto (2.160.000 Dollar netto) zu berücksichtigen sind und dass diese Beträge, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt, mit dem Gesamtbetrag der bewilligten Haushaltsmittel zu verrechnen sind;

11. *ersucht* den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, der Generalversammlung jährlich einen Finanz- und Programmvollzugsbericht vorzulegen;

12. *nimmt Kenntnis* von den vorgeschlagenen Unterhaltskosten für die Inhaftierten⁷⁶ und ersucht den Generalsekretär, diesen Punkt auf der wiederaufgenommenen sechshundfünfzigsten Tagung in den Kontext des erbetenen Berichts über die langfristigen Finanzwirkungen des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda aufzunehmen;

13. *beschließt*, für das Jahr 2002 den Betrag von 47.844.850 Dollar brutto (43.237.650 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, wie in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 dargelegt;

14. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2002 den Betrag von 47.844.850 Dollar brutto (43.237.650 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 9.214.400 Dollar, das der Hälfte der für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 geschätzten gebilligten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 13 und 14 anzurechnen ist.

⁷⁶ A/56/497, Ziffer 13.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (nach Neukalkulation)	198.523.800	179.015.300
Zusätzliche Mittelbewilligungen (nach Neukalkulation) ^a	189.200	189.200
Vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorgenommene Kürzung (nach Neukalkulation)	(2.079.000)	(1.863.900)
Vom Fünften Ausschuss vorgeschlagene Kürzungen	(4.321.600)	(3.729.000)
Revidierte geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (nach Neukalkulation) zuzüglich	192.312.400	173.611.600
geschätzte nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für 2000, die berücksichtigt und von der Veranlagung für 2001 abgezogen wurden (siehe Resolution 55/226) abzüglich	4.237.100	3.851.900
tatsächliche nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für das Jahr 2000	(3.010.100)	(2.352.900)
Zinsen und sonstige Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 mit Stand vom 30. Juni 2001	(2.160.000)	(2.160.000)
Restlicher für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu veranlagender Betrag	191.379.400	172.950.600
Veranlagung für 2002 ^b , davon	95.689.700	86.475.300
nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2002 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	47.844.850	43.237.650
nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2002 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	47.844.850	43.237.650

^a Einschließlich der Mittel für interne Aufsichtsfunktionen, wie in den Dokumenten A/C.5/56/30 und A/56/717 im Einzelnen ausgeführt.

^b Für das Jahr 2003 wird die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Beträge in gleicher Höhe veranlagten.

RESOLUTION 56/249

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/715/ Ziffer 6)⁷⁷.

56/249. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor⁷⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁹,

eingedenk der Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Ratsresolution 1338 (2001) vom 31. Januar 2001, mit der der Rat das Mandat der Übergangsverwaltung verlängerte;

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/246 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung und auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 55/228 B vom 14. Juni 2001,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die multinationale Truppe entrichtet worden sind,

sowie mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor entrichtet worden sind, und mit der Bitte, weitere solche Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Übergangsverwaltung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor per 15. November 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 239,9 Millionen US-Dollar, was etwa 20 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Übergangsverwaltung bis zu dem am 31. Dezember

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷⁸ A/56/624.

⁷⁹ A/56/685.

2001 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 19 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge in voller Höhe und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltung in voller Höhe und pünktlich entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Übergangsverwaltung auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁹ *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Übergangsverwaltung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Übergangsverwaltung Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Übergangsverwaltung;

11. *beschließt*, für den Betrieb der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den

Betrag von 458.000.128 Dollar brutto (445.193.514 Dollar netto) zu veranschlagen, worin, zusätzlich zu den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/228 B bereits veranschlagten Beträgen von 17.027.947 Dollar brutto (14.943.699 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und 1.778.786 Dollar brutto (1.597.340 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, der Betrag von 3.000.128 Dollar brutto (2.773.914 Dollar netto) für den Sonderhaushalt sowie der von der Versammlung in ihrer Resolution 55/228 B genehmigte Betrag von 282 Millionen Dollar brutto (273.025.800 Dollar netto) eingeschlossen sind;

12. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 55/228 B für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 bereits veranschlagten Betrags von 282 Millionen Dollar brutto (273.025.800 Dollar netto) und des für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 bereits veranschlagten Betrags von 18.806.733 Dollar brutto (16.541.039 Dollar netto) den Betrag von 23.000.128 Dollar brutto (22.220.931 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2002 entsprechend den mit Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und mit ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, wobei der in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegte Beitragsschlüssel für das Jahr 2002 zu berücksichtigen ist;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 779.197 Dollar, die für die Übergangsverwaltung für den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2002 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Übergangsverwaltung über den 31. Januar 2002 hinaus zu verlängern, den Betrag von 100 Millionen Dollar brutto (97.235.083 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2002 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des in der Resolution 55/5 B der Generalversammlung festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 zu einem monatlichen Satz von 20 Millionen Dollar brutto (19.447.016 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.764.917 Dollar, die für die Übergangsverwaltung für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2002 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Übergangsverwaltung beteiligt ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor" auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 56/250

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/714 und Corr.1, Ziffer 6)⁸⁰.

56/250. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea⁸¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸²,

eingedenk der Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1369 (2001) vom 14. September 2001,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 55/252 B vom 14. Juni 2001,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 15. November 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 100,3 Millionen US-Dollar, was bedauerlicherweise 36 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 12 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸² *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸¹ A/56/610.

⁸² A/56/661.

11. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zwölfmonatszeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den Betrag von 200.279.308 Dollar brutto (196.227.505 Dollar netto) zu veranschlagen, worin, zusätzlich zu den von der Versammlung bereits in ihrer Resolution 55/252 B veranschlagten Beträgen von 5.444.104 Dollar brutto (4.777.737 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und 568.706 Dollar brutto (510.695 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, der Betrag von 1.879.308 Dollar brutto (1.737.605 Dollar netto) für den Sonderhaushalt sowie der von der Versammlung in ihrer Resolution 55/252 B genehmigte Betrag von 90 Millionen Dollar brutto (88.933.450 Dollar netto) eingeschlossen sind;

12. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 55/252 B bereits für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 veranschlagten Betrags von 90 Millionen Dollar brutto (88.933.450 Dollar netto) und des bereits für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 veranschlagten Betrags von 6.012.810 Dollar brutto (5.288.432 Dollar netto) den Betrag von 52.412.641 Dollar brutto (50.567.834 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 15. März 2002 entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2001 und 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen, wobei auf einen Teil dieses Betrags, nämlich 9,2 Millionen Dollar brutto (8.311.500 Dollar netto), den auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 entfallenden Betrag, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 43.212.641 Dollar brutto (42.256.334 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 15. März 2002, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2002;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.844.807 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 15. März 2002 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist, wobei 888.500 Dollar auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 und der Restbetrag, das heißt 956.307 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 15. März 2002 entfallen;

14. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 15. März 2002 hinaus zu verlängern, den Betrag von 57.866.667 Dollar brutto (56.726.221 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. März bis 30. Juni 2002 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des in Resolution 55/5 B der Generalversammlung festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 zu einem monatlichen Satz von 16.533.333 Dollar brutto (16.207.492 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.140.446 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 16. März bis 30. Juni 2002 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea" auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 56/251

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/712/ Ziffer 6)⁸³.

56/251. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone⁸⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁵,

eingedenk der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1370 (2001) vom 18. September 2001,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission in Sierra Leone und ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, zuletzt Resolution 55/251 B vom 14. Juni 2001,

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁴ A/56/487.

⁸⁵ A/56/621.

in *Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit *Genugtuung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 15. November 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 317,1 Millionen US-Dollar, was bedauerlicherweise etwa 30 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 11 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge in voller Höhe und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone in voller Höhe und pünktlich entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁵ *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

11. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zwölfmonatszeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den Betrag von 699.230.584 Dollar brutto (693.126.185 Dollar netto) zu veranschlagen, worin, zusätzlich zu dem bereits veranschlagten Betrag von 16.634.763 Dollar brutto (14.598.640 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/251 B bereits veranschlagten Betrag von 1.737.712 Dollar brutto (1.560.456 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, der Betrag von 7.230.584 Dollar brutto (6.685.385 Dollar netto) für den Sonderhaushalt sowie der von der Versammlung in ihrer Resolution 55/251 B genehmigte Betrag von 275 Millionen Dollar brutto (273.375.000 Dollar netto) eingeschlossen sind;

12. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 55/251 B für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 bereits veranschlagten Betrags von 275 Millionen Dollar brutto (273.375.000 Dollar netto) und des für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 bereits veranschlagten Betrags von 18.372.475 Dollar brutto (16.159.096 Dollar netto) den Betrag von 251.230.584 Dollar brutto (248.140.985 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. März 2002 entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2001 und 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten, wobei auf einen Teil dieses Betrags, nämlich 71 Millionen Dollar brutto (69.845.400 Dollar netto), den auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 entfallenden Betrag, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 180.230.584 Dollar brutto (178.295.585 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2002, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2002;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.089.599 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. März 2002 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist, wobei

1.154.600 Dollar auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 und der Restbetrag, das heißt 1.934.999 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2002 entfallen;

14. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 31. März 2002 hinaus zu verlängern, den Betrag von 132 Millionen Dollar brutto (130.938.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2002 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des in der Resolution 55/5 B der Generalversammlung festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 zu einem monatlichen Satz von 44 Millionen Dollar brutto (43.646.200 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.061.400 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2002 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 56/252

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/713/ Ziffer 6)⁸⁶.

56/252. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁸⁷ und des

entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸,

eingedenk der Resolution 1258 (1999) des Sicherheitsrats vom 6. August 1999, mit der der Rat die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo einrichtete, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1376 (2001) vom 9. November 2001,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 sowie ihre danach verabschiedeten Resolutionen über die Finanzierung der Mission, zuletzt Resolution 55/275 vom 14. Juni 2001,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *verweist erneut* auf Ziffer 1 ihrer Resolution 55/275;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 15. November 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 152,6 Millionen US-Dollar, was bedauerlicherweise etwa 40 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge in voller Höhe und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁷ A/56/660.

⁸⁸ A/56/688.

5. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislokierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸ *zu eigen* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

12. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Neunmonatszeitraums vom 1. Juli 2001 bis 31. März 2002 den zusätzlichen Betrag von 196.593.590 Dollar brutto (193.819.705 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 3.351.190 Dollar brutto (3.098.505 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, zusätzlich zu dem bereits für den Sonderhaushalt veranschlagten Betrag von 8.260.509 Dollar brutto (7.249.409 Dollar netto), dem bereits für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen veranschlagten Betrag von 862.915 Dollar brutto (774.893 Dollar netto) und dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/275 veranschlagten und veranlagten Betrag von 200 Millionen Dollar brutto (194.823.300 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001;

13. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 55/275 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 bereits veranlagten Betrags von 200 Millionen Dollar brutto (194.823.300 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 196.593.590 Dollar brutto (193.819.705 Dol-

lar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2002 entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung mit ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten und dabei den in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssel für die Jahre 2001 und 2002 zu berücksichtigen;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.773.885 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2002 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" auf ihrer sechsfundfingsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 56/253

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736, Ziffer 35)⁸⁹.

56/253. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

I

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 42/211 vom 21. Dezember 1987 und Abschnitt VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/233 vom 23. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999 und 55/234 vom 23. Dezember 2000,

unter Hinweis auf die einschlägigen Ziffern der Resolutionen 52/12 A vom 12. November 1997 und 52/12 B vom

⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

19. Dezember 1997 sowie die Resolutionen 52/235 vom 26. Juni 1998, 53/220 A vom 7. April 1999, 53/220 B vom 8. Juni 1999 und 54/15 vom 29. Oktober 1999 betreffend das Entwicklungskonto,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 2 a) ihrer Resolution 1798 (XVII) vom 11. Dezember 1962,

in Bekräftigung der jeweiligen Mandate des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig, vollständig und bedingungslos nachzukommen haben,

nach Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003⁹⁰, der diesbezüglichen Berichte des Beratenden Ausschusses⁹¹ und des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine einundvierzigste Tagung⁹²,

in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen, die die Einbehaltung von veranlagten Beiträgen auf die administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen hat,

sowie in Anbetracht dessen, dass sich die verspätete Entrichtung von veranlagten Beiträgen nachteilig auf die Finanzlage der Organisation auswirkt,

betonend, dass die normalen Verfahren zur Aufstellung, Ausführung und Genehmigung des Programmhaushaltsplans beibehalten und strikt befolgt werden müssen,

1. bekräftigt, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

2. bekräftigt außerdem Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

3. bekräftigt ferner die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁹³ sowie die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen;

4. erinnert an Abschnitt III Ziffer 13 ihrer Resolution 55/222 vom 23. Dezember 2000 und ersucht den General-

sekretär, die von der Generalversammlung genehmigten und seit langem überfälligen und verzögerten Änderungen der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen in konsolidierter Form vorzulegen;

5. ersucht den Generalsekretär, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden sowie die einschlägigen, die Haushaltsverfahren festlegenden Resolutionen bei der Erstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 ordnungsgemäß eingehalten werden, und dem Programm- und Koordinierungsausschuss auf seiner zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. beschließt, dass Änderungen der Methode der Aufstellung des Haushaltsplans, der etablierten Haushaltsverfahren und -praktiken und der Finanzordnung nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung im Einklang mit den etablierten Haushaltsverfahren vorgenommen werden können;

7. bekräftigt die Rolle, die der Generalversammlung bei der gründlichen Analyse und der Bewilligung der Dienstposten und Finanzmittel sowie der Personalpolitik zukommt, mit dem Ziel, die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung aller diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

8. begrüßt die fristgerechte Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans und die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs, die formale Gestaltung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans zu verbessern;

9. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der klaren Gestaltung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans, namentlich durch die Aufnahme von Organigrammen, und ersucht den Generalsekretär, in Zukunft bei der Vorlage solcher Organigramme sicherzustellen, dass sie umfassende Informationen über Vorschläge für zusätzliche Dienstposten, Umwandlungen und Neueinstufungen enthalten;

10. beschließt, dass der in Anlage II dieser Resolution enthaltene Stellenplan für beide Jahre des Zweijahreszeitraums 2002-2003 gilt;

11. stellt mit Besorgnis fest, dass das Kapitel 11B des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 betreffend das Internationale Handelszentrum (UNCTAD/WTO) verspätet eingereicht wurde;

12. würdigt die Anstrengungen und Initiativen des Generalsekretärs mit dem Ziel einer Reform der Vereinten Nationen;

13. ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei der Umsetzung der gebilligten Reformvorschläge die Erfüllung der Mandate der beschlussfassenden Organe nicht beeinträchtigt wird;

⁹⁰ Der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 ist in den Dokumenten A/56/6 und Corr.1 und Add.1 (Einleitung, Kapitel 1-33, Einnahmenkapitel 1-3) enthalten. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 6*.

⁹¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7); und A/56/7/Add.1-7*. Der endgültige Text findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

⁹² Ebd., *Beilage 16 (A/56/16)*.

⁹³ ST/SGB/2000/8.

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das derzeit verwendete Format für die Darstellung der Brutto- und Nettoansätze für die Personalabgabe zu überprüfen, mit dem Ziel, die Vergleichbarkeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu verbessern, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über diesbezügliche Optionen Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bei der Erstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 dafür zu sorgen, dass die Resolution 55/231 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000 und die einschlägigen gebilligten Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses in den Ziffern 35 bis 40 seines Berichts⁹² sowie diejenigen des Beratenden Ausschusses in den Ziffern 10 bis 18 seines Berichts⁹⁴ in vollem Umfang eingehalten werden, und dabei den zwischenstaatlichen, multilateralen und internationalen Charakter der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

16. *ersucht* den Generalsekretär um Vorschläge für die Aufnahme eines Kapitels des mittelfristigen Plans, das die Tätigkeiten in Kapitel I des Haushalts abdeckt, in die vorgeschlagenen Änderungen zum mittelfristigen Plan für den Zeitraum 2002-2005⁹⁵, damit der Programm- und Koordinierungsausschuss sie auf seiner zweiundvierzigsten Tagung prüfen kann;

17. *erklärt erneut*, dass nach Bedarf Zielerreichungsindikatoren verwendet werden sollen, um die Leistung des Sekretariats und nicht die der Mitgliedstaaten zu messen;

18. *betont*, dass die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Mittel den mandatsmäßigen Programmen und Tätigkeiten angemessen sein sollen, damit ihre volle, effiziente und wirksame Durchführung gewährleistet ist;

19. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, ihr Bekenntnis zu den Vereinten Nationen unter Beweis zu stellen, indem sie unter anderem ihren finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig, in vollem Umfang und bedingungslos nachkommen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sowie der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen;

II

20. *erklärt erneut*, dass der von der Generalversammlung gebilligte mittelfristige Plan auch weiterhin die wichtigste programmatische Handlungsrichtlinie der Vereinten Nationen darstellt;

21. *wiederholt*, dass für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 folgende Prioritäten gelten:

a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

b) Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechenverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Erscheinungsformen;

22. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses zu den Programmbegründungen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 an, die in dem Bericht des Ausschusses über seine einundvierzigste Tagung⁹² enthalten sind;

23. *betont*, dass die Programme und Tätigkeiten, für die die Generalversammlung ein Mandat erteilt hat, eingehalten und in vollem Umfang auf die wirksamste und effizienteste Weise durchgeführt werden müssen;

24. *bekräftigt*, dass es das Vorrecht der Generalversammlung ist, mandatsmäßige Programme und Tätigkeiten abzuändern;

25. *stellt mit Besorgnis fest*, dass einige Kapitel des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 nicht mit dem mittelfristigen Plan für den Zeitraum 2002-2005 übereinstimmen, und *ersucht* den Generalsekretär, den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den nächsten Zweijahreszeitraum in voller Übereinstimmung mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/234 verabschiedeten mittelfristigen Plan für den Zeitraum 2002-2005 auszuarbeiten, vor allem im Hinblick auf die erwarteten Ergebnisse und die Zielerreichungsindikatoren und unter Berücksichtigung der speziell für den Zweijahreszeitraum geltenden Mandate;

26. *erklärt erneut*, dass die Veranschlagung der Mittel genau den im mittelfristigen Plan festgelegten Prioritäten entsprechen muss, und stellt fest, wie wichtig es ist, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen effiziente und wirksame Managementpraktiken anzuwenden, insbesondere durch die Förderung der Zusammenarbeit, des Lernens und des Vergleichs von Erfahrungen zwischen den Dienstorten der Vereinten Nationen, damit nach Bedarf die jeweils besten Praktiken auf breiter Basis angewandt werden;

27. *ersucht* den Generalsekretär, entsprechend Ziffer 26 die zur Verbesserung des Managements erforderlichen Maß-

⁹⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7).

⁹⁵ Ebd., Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/55/6/Rev.1).

nahmen zu ergreifen und dem Programm- und Koordinierungsausschuss auf seiner zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

28. *erinnert an* Ziffer 28 der Resolution 54/249 der Generalversammlung, in dem sie den Generalsekretär ersuchte, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die Anwendung von Standardkosten und Einheitssätzen besser zu erklären, stellt mit Bedauern fest, dass keine derartigen Erklärungen vorliegen, und ersucht den Generalsekretär, sich im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 mit dieser Angelegenheit zu befassen;

29. *betont*, dass die Kostenrechnung und das System der Produktkostenermittlung ein wichtiger Bestandteil eines wirksamen und transparenten Entscheidungsprozesses sind, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

30. *bekräftigt* die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Durchführung und die Evaluierungsmethoden⁹³ und ersucht den Generalsekretär, den Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen anzuwenden und der Generalversammlung über seine Bemühungen Bericht zu erstatten, und bekräftigt außerdem, dass bei der Anwendung der Bestimmung 105.6 a) auch künftig davon auszugehen ist, dass die Genehmigung des mittelfristigen Plans und des Programmhaushaltsplans eine Bekräftigung der darin enthaltenen Mandate darstellt;

31. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den hohen Kosten der informationstechnischen Ausstattung an einigen Dienstorten außerhalb des Amtssitzes;

32. *erinnert an* ihre Resolution 56/239 of 24 Dezember 2001, in der sie den Generalsekretär ersuchte, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung erneut seinen Vorschlag für eine Informationstechnologiestrategie vorzulegen, die die Effizienz verbessern, die Verantwortlichkeiten im Sekretariat klären, den Entscheidungsprozess verbessern und die informationstechnischen Prioritäten ermitteln soll;

33. *ersucht* den Generalsekretär, für eine einheitlichere Darstellung der veranschlagten Ausgaben für informationstechnische Dienste und Ausstattung für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu sorgen, indem die Wartungs- und Stückkosten für die Ausstattung im Einzelnen aufgeführt werden und eindeutig zwischen internen und externen Kosten unterschieden wird;

34. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine Überprüfung der Bibliotheksdienste der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek, der Bibliotheken der Büros der Vereinten Nationen in Genf und Wien, der Bibliotheken der Regionalkommissionen, der Bibliotheken in den Hauptabteilungen und den Informationszentren sowie der Depot-Bibliotheken durchzuführen, mit dem Ziel, die Zweckbestimmung der Bibliotheksdienste der Vereinten Nationen zu definieren und die hauptsächlichen

Kunden oder Benutzer zu ermitteln sowie die Beziehungen zwischen den Bibliotheken und ihre jeweilige Rolle aufzudecken, namentlich wie sie ihre Aufgaben am besten über die zuständigen zwischenstaatlichen Organe wahrnehmen können, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

35. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, so bald wie möglich neue und effizientere Wege zur Erbringung von Bibliotheksdiensten anzuwenden;

36. *beschließt*, in den Programmbegründungen in der veröffentlichten Endfassung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die in Anlage I dieser Resolution enthaltenen Änderungen vorzunehmen, wie in den vom Programm- und Koordinierungsausschuss auf seiner einundvierzigsten Tagung formulierten Schlussfolgerungen und Empfehlungen und in dieser Resolution angegeben;

37. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit der Einführung einer Praxis zu untersuchen, wonach die Hauptabteilungen innerhalb des Sekretariats der Vereinten Nationen für die Nutzung der von ihnen in Anspruch genommenen zentralen Dienste, deren Kosten derzeit zentral im Rahmen des Kapitels 27 (Gemeinsame Unterstützungsdienste) des ordentlichen Haushalts getragen werden, aus ihrem eigenen Haushalt aufgenommen würden, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

III

38. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003⁹¹ an;

39. *bekräftigt* Ziffer 6 ihrer Resolution 55/233, in der die Generalversammlung unter anderem beschloss, dass der zusätzliche Mittelbedarf in Höhe von 93,7 Millionen US-Dollar (vor Neukalkulation), der im Entwurf des Programmhaushaltsplans für die Finanzierung besonderer politischer Missionen vorgesehen ist, im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 41/213 zu finanzieren ist;

40. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die Wahrung des internationalen Charakters der Organisation und für die in Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze der Leistungsfähigkeit, der fachlichen Eignung und der Integrität;

41. *bekräftigt außerdem* die Rolle der Generalversammlung, was die Struktur des Sekretariats betrifft, namentlich bei der Schaffung, Umwandlung, Streichung und Verlegung von Dienstposten, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auch künftig umfassende Informationen über alle Beschlüsse vorzulegen, bei denen es um Planstellen und befristete Dienstposten der höheren Rängebenen geht, einschließlich gleichwertiger Dienstposten, die aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Mitteln finanziert werden;

42. *betont*, dass es für den Haushalt der Vereinten Nationen keine willkürliche Höchstgrenze geben soll und dass die vom Generalsekretär im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans vorgeschlagenen Mittel den mandatsmäßigen Programmen und Tätigkeiten angemessen sein sollen, damit ihre volle, wirksame und effiziente Durchführung gewährleistet ist;

43. *ersucht* den Generalsekretär, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 Schätzungen über die Gesamthöhe der Mittel aus allen Finanzierungsquellen vorzulegen, die er benötigt, um die mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten in vollem Umfang effizient und wirksam durchführen zu können;

44. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung ihrer Resolution 41/213 eine aktualisierte Studie darüber vorzulegen, wie das Problem der zusätzlichen, durch Inflation und Währungsschwankungen verursachten Ausgaben gelöst werden kann;

45. *bekräftigt* ihre Rolle bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und der Bewilligung der Dienstposten und Finanzmittel, mit dem Ziel, die volle, effiziente und wirksame Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

46. *betont*, dass die Mitgliedstaaten ausreichende Mittel für die volle, effiziente und wirksame Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten bereitstellen müssen;

47. *wiederholt*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass Mittel ausschließlich für die von der Generalversammlung genehmigten Zwecke verwendet werden;

48. *stellt fest*, dass in einigen Kapiteln des Entwurfs des Programmhaushaltsplans im Hinblick auf die mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten mancher Programme in erheblichem Maß auf außerplanmäßige Mittel zurückgegriffen wird, und erklärt erneut, dass die Kernfunktionen der Vereinten Nationen grundsätzlich aus den veranlagten Beträgen der Mitgliedstaaten zu finanzieren sind;

49. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem derzeitigen und dem prognostizierten möglichen Rückgang der außerplanmäßigen Mittel sowie davon, dass dieser Rückgang in einigen Kapiteln des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die wirksame Durchführung der Programme und Tätigkeiten beeinträchtigen könnte, insbesondere derjenigen Programme, die noch immer überwiegend aus diesen Mitteln finanziert werden;

50. *stellt fest*, dass der größte Teil der außerplanmäßigen Mittel an konkrete Einsatzzwecke gebunden ist und nach den Wünschen der Geber verwendet wird, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass diese Praxis weder den Charakter der Programme noch die Zielrichtung ihrer Mandate verändert;

51. *ersucht* den Generalsekretär, Berater und Sachverständige sowie Zeitpersonal im Einklang mit den Grundsätzen der Charta und den Bestimmungen der Resolution 53/221 der Generalversammlung vom 7. April 1999 auf einer möglichst breiten geografischen Grundlage auszuwählen;

52. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass in künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans der Mittelbedarf für Berater und Sachverständigengruppen in den Programmbegründungen in klarer Form und gesondert aufgeführt wird;

53. *bekräftigt*, dass der Anteil unbesetzter Stellen ein Hilfsmittel für haushaltstechnische Berechnungen ist und nicht zur Erzielung von Haushaltseinsparungen benutzt werden soll;

54. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwaltung nicht gezielt entscheiden soll, eine bestimmte Anzahl von Stellen nicht zu besetzen, da ein derartiges Vorgehen das Haushaltsverfahren weniger transparent und das Management der personellen und finanziellen Ressourcen weniger effizient macht;

55. *beschließt*, dass den Haushaltsberechnungen für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 ein Anteil unbesetzter Stellen von 6,5 Prozent im Höheren Dienst und 3,1 Prozent im Allgemeinen Dienst zugrunde gelegt werden soll;

56. *stellt fest*, dass die Generalversammlung für den Fall, dass die Anteile unbesetzter Stellen schließlich unter den im Haushalt veranschlagten liegen, bei Bedarf zusätzliche Mittel im Rahmen des ersten und/oder zweiten Haushaltsvollzugsberichts bereitstellen wird, damit die Rekrutierung von Personal nicht eingeschränkt werden muss;

57. *ersucht* den Generalsekretär, durch sachgerechte Planung und die Straffung der Praktiken und Verfahren im Personalmanagement Personal rasch zu rekrutieren, im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 55/238 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000, um zu vermeiden, dass ein hoher Anteil unbesetzter Stellen die wirksame und effiziente Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten beeinträchtigt;

58. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass Stellen nicht absichtlich unbesetzt gelassen werden, um die Kosten von Sondermissionen und anderen Tätigkeiten absorbieren zu können, die "im Rahmen der verfügbaren Mittel" genehmigt werden;

59. *bekräftigt* die Ziffern 62 und 63 der Anlage zu ihrer Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997;

60. *bedauert*, dass der Generalsekretär keine umfassende Überprüfung der Dienstpostenstruktur des Sekretariats vorgenommen und im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 keine Vorschläge zur Lösung des Problems des kopflastigen Charakters der Organisation unterbreitet hat;

61. *beschließt*, die Höherstufung der Dienstposten, die der Generalsekretär in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans

für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 beantragt hat, nicht zu genehmigen;

62. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die in ihrer Resolution 54/249 geforderte umfassende Überprüfung der Dienstpostenstruktur des Sekretariats zur Lösung des Problems der kopflastigen Struktur der Organisation nicht unterbreitet wurde, und erklärt erneut, dass die umfassende Überprüfung ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist;

63. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, dass der Generalsekretär eine Anzahl von Neueinstufungen und neuen Dienstposten auf den höheren Rängebenen vorgeschlagen hat, die zu einer weiteren Verzerrung der Personalpyramide der ohnehin bereits kopflastigen Organisation führen könnte;

64. *stellt ferner mit Besorgnis fest*, dass die bestehenden Mechanismen für Vorschläge zur Neueinstufung von Dienstposten und ihre Besetzung unzureichend sind, und ersucht den Generalsekretär, einen neuen Mechanismus zu schaffen, der unter der Schirmherrschaft des Bereichs Personalmanagement alle Neueinstufungsvorschläge zentralisiert, wobei alle derartigen Vorschläge die folgenden Kriterien zu erfüllen haben:

- a) sie sind außergewöhnlicher Natur;
- b) sie sind durch eine Veränderung der Art oder des Umfangs der Aufgabe gerechtfertigt;
- c) die gestiegene Verantwortung wird in allen Einzelheiten beschrieben;
- d) den Vorschlägen sind gerechtfertigte und nachprüfbare Statistiken über die Arbeitsbelastung beigelegt;
- e) jeder Antrag auf Neueinstufung eines Dienstpostens darf nur in Bezug auf den Dienstposten selbst und ohne Bezugnahme auf den derzeitigen oder möglichen Posteninhaber begründet werden;
- f) der mögliche Inhaber des zur Neueinstufung vorgeschlagenen Dienstpostens hat diesen Posten seit mindestens drei Jahren innegehabt;

65. *betont*, dass die Neueinstufung von Dienstposten nicht als Beförderungsinstrument eingesetzt werden soll und dass neu eingestufte Dienstposten, die von der Generalversammlung genehmigt werden, nur in strengem Einklang mit den festgelegten Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsverfahren zu besetzen sind;

66. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Fällen, in denen die Besoldung von Inhabern von Dienstposten nicht der im Haushalt vorgesehenen Höhe entspricht, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu dieser Angelegenheit vorzulegen;

67. *ersucht* den Generalsekretär, die genehmigten Richtlinien, Normen und Vorschriften für Dienstreisen auch künftig genauestens zu befolgen, insbesondere indem er sicherstellt,

dass Dienstreisen auf dem direktesten und wirtschaftlichsten Weg unternommen werden;

68. *stellt fest*, dass Videokonferenzen derzeit als Kommunikationsmittel innerhalb der Vereinten Nationen genutzt werden, und ersucht den Generalsekretär, diese Frage umfassend zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

69. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Hauptabteilungen am Amtssitz und den Regionalkommissionen zu verbessern, um die Qualität der den Mitgliedstaaten bereitgestellten Produkte und Dienste zu gewährleisten, gegen Doppelarbeit und Überschneidungen von Dienstleistungen dort, wo es sie gibt, anzugehen und die Effizienz der Programmunterstützungstätigkeiten zu verbessern, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

70. *beschließt*, die vom Generalsekretär für konkrete operative Erfordernisse vorgeschlagenen Mittel wie folgt zu kürzen:

- a) Dienstreisen: minus 2,8 Millionen Dollar;
- b) Vertragsdienstleistungen: minus 6,4 Millionen Dollar;
- c) allgemeine Betriebskosten: minus 19,7 Millionen Dollar;
- d) Verbrauchsgüter und Material: minus 1,4 Millionen Dollar;
- e) Möbel und Ausstattung: minus 7,2 Millionen Dollar;
- f) Berater und Sachverständige, mit Ausnahme der in Kapitel 9 für die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und der in den Kapiteln 1 bis 20 für die Regionalkommissionen veranschlagten Mittel: minus 2 Millionen Dollar;
- g) Informationstechnologie, mit Ausnahme der in Kapitel 16 für die Wirtschaftskommission für Afrika veranschlagten Mittel: minus 10 Millionen Dollar;

IV

71. *ersucht* den Generalsekretär, in allen Regionalkommissionen, insbesondere in der Wirtschaftskommission für Afrika, für eine bessere Ausgewogenheit zwischen dem Personalkostenanteil für Programmunterstützung und dem Personalkostenanteil für das eigentliche Arbeitsprogramm zu sorgen;

72. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem hohen Anteil der Dienstposten des Allgemeinen Dienstes im Vergleich zu denjenigen des Höheren Dienstes in den Regionalkommissionen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über gegebenenfalls unternommene Bemühungen Bericht zu erstatten;

73. *nimmt Kenntnis* von Ziffer VI.14 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁹⁴ und ersucht den Generalsekretär, als

allgemeinen Grundsatz das Verhältnis zwischen dem Personalbestand des Allgemeinen und des Höheren Dienstes fortlaufend zu prüfen und dabei die Auswirkungen der Investitionen in die neuen Technologien auf die Organisation und die unterschiedlichen Mandate und Arbeitsprogramme der verschiedenen Dienstorte zu berücksichtigen;

74. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁹³ die Veröffentlichungen und Informationsmaterialien der Vereinten Nationen zu überprüfen, um sicherzustellen,

- a) dass sie nicht andere Veröffentlichungen der Vereinten Nationen duplizieren;
- b) dass sie eine bestimmte Zielgruppe haben;
- c) dass sie sich an das entsprechende Publikum richten;
- d) dass sie eine maßgebliche Wirkung auf dieses Publikum ausüben;
- e) dass Empfehlungen darüber abgegeben werden, wie die Veröffentlichungstätigkeiten verstärkt werden können;
- f) dass die direkten und indirekten Kosten der Herstellung, Übersetzung und Verbreitung der Materialien ermittelt werden;

und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

75. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die sechs Amtssprachen in der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek sowohl bei den traditionellen Publikationen als auch bei den elektronischen Medien, einschließlich des Internet, gleich behandelt werden;

76. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zu bedenken, wie wichtig es ist, dass der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek Fachkräfte zur Verfügung stehen, um die Kataloge und Sammlungen in allen sechs Amtssprachen zu betreuen, die Benutzung der Nachschlagewerke und Dokumente durch die Delegationen zu erleichtern und die Bestände der Bibliothek an Nachschlagewerken und Büchern in allen in Betracht kommenden Kategorien in allen sechs Amtssprachen aufzustocken;

77. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle derzeit unbesetzten Stellen in der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek zu besetzen und die zügige und effiziente Bearbeitung aller Materialien in allen sechs Amtssprachen sicherzustellen;

Teil I

Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung

Kapitel 1

Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung

78. *stellt mit Besorgnis fest*, dass in bestimmten Sektionen des Büros für Außenbeziehungen und der Hauptabteilung Pres-

se und Information bei einigen Funktionen möglicherweise Doppelarbeit geleistet wird, da beide Stellen mit Aufgaben betraut sind, die die Herstellung, Förderung und Pflege der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und wichtigen Akteuren der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen umfassen;

79. *beschließt*, im Büro des Generalsekretärs die Position einer Ombudsperson auf der Rangebene eines Beigeordneten Generalsekretärs einzurichten, die von einem Juristen der Rangebene P-4 unterstützt werden soll, anstelle der ursprünglich in Kapitel 27A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management) vorgeschlagenen D-2- und P-4-Stellen, und *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die angemessene künftige Einstufung dieses Dienstpostens vorzulegen;

Kapitel 2

Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste

80. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Produktivitätsnormen für Dolmetscher seit 1974 nicht mehr überprüft wurden, dass die Leistungsnormen für Übersetzer und die Übersetzungsverfahren sich nicht wesentlich verändert haben und dass Beschwerden über die Qualität der Dolmetschung und Übersetzung vorliegen;

81. *ersucht* den Generalsekretär, für ein integriertes Management der Konferenzdienste an sämtlichen Dienstorten der Organisation zu sorgen;

82. *betont*, dass alle Dienstorte in Bezug auf Konferenzdienste gleich zu behandeln sind, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, ausreichende Mittel bereitzustellen, damit sie ihre Mandate wirksam und effizient wahrnehmen können;

83. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung oder spätestens auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und Sachverständigenorgane konkrete Vorschläge für die Umwandlung einiger der in Kapitel 2 beantragten Stellen für Zeitpersonal in Planstellen vorzulegen, wo immer dies nachweisbar zu höherer Effizienz und zu einer besseren Qualität der erbrachten Dienste führen würde;

84. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Arbeitsmethoden, Aufgaben und Produktivitätsnormen der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste und über die Qualität und Quantität dieser Aufgaben sowie über die Unterstützungsaufgaben innerhalb des Sekretariats vorzulegen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Vorschläge für eine effiziente Nutzung der Mittel zu erarbeiten und zu prüfen, wie die Hauptabteilung ihr Mandat am besten wahrnehmen kann;

85. *nimmt Kenntnis* von der in Ziffer I.76 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁹⁴ enthaltenen Information, wonach das von dem Büro der Vereinten Nationen in Nairobi angewandte Abrechnungssystem für Konferenzdienste relativ gut funktio-

niert, und ersucht den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Fälle unregelmäßiger Liquiditätsversorgung zu beheben;

86. *ersucht* den Generalsekretär, in die Haushaltsvollzugsberichte umfassende Angaben (in tabellarischer Form) über den Einsatz von Zeitpersonal in den Sprachendiensten der Vereinten Nationen an den Dienstorten, die in den Verantwortungsbereich der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste fallen, aufzunehmen und diese Angaben nach Sprachen, Anzahl der Mitarbeiter (Ortskräfte und Nichtortskräfte), Anzahl der Arbeitstage und Ausgaben (für Ortskräfte und Nichtortskräfte) aufzuschlüsseln;

87. *beschließt*, die in Unterprogramm 2 für New York veranschlagten Mittel zur Deckung der Reisekosten um 20.000 Dollar zu kürzen;

Teil II Politische Angelegenheiten

Kapitel 3 Politische Angelegenheiten

88. *stellt mit Besorgnis fest*, dass bei einigen Tätigkeiten im Rahmen von Unterprogramm 4 die Gefahr von Doppelarbeit mit der Hauptabteilung Presse und Information besteht;

89. *beschließt*, die unter der Rubrik "Richtliniengebende Organe" veranschlagten Mittel zur Deckung der Reisekosten der Vertreter dieser Organe um 10.000 Dollar zu kürzen;

Kapitel 4 Abrüstung

90. *beschließt*, zwei neue Dienstposten im Höheren Dienst (eine P-5- und eine P-4-Stelle) und einen neuen Dienstposten im Allgemeinen Dienst (sonstige Rangstufen) einzurichten;

Teil III Internationale Rechtspflege und Völkerrecht

Kapitel 7 Internationaler Gerichtshof

91. *erinnert an ihre Resolution 55/257 vom 14. Juni 2001*;

92. *ersucht* den Generalsekretär, den Internationalen Gerichtshof um die Überprüfung seiner Managementaufgaben zu bitten, mit dem Ziel, ein ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren einzuführen, die Arbeitsabläufe zu modernisieren, verstärkt Informationstechnologie einzusetzen, unter anderem für Teleübersetzung, und ein Leistungsbeurteilungssystem für das Personal einzuführen;

Kapitel 8 Rechtsangelegenheiten

93. *ersucht* den Generalsekretär, sich dafür einzusetzen, dass die Dokumente zur Kodifizierung des Völkerrechts und andere Rechtsinstrumente schneller und in verstärktem Maß in allen sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zur Verfügung stehen;

Teil IV Internationale Entwicklungszusammenarbeit

Kapitel 9 Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten

94. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen zwischenstaatlichen Organen zu prüfen, wie im Hinblick auf die Erbringung von Beratungsdiensten für die Mitgliedstaaten Doppelarbeit vermieden und die Mittel auf optimale und wirksame Weise genutzt werden können, und den zuständigen zwischenstaatlichen Organen auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

95. *beschließt*, sieben neue P-2-Stellen entsprechend der Empfehlung des Beratenden Ausschuss sowie zwei weitere P-2-Stellen, die im Entwurf des Programmhaushaltsplans vorgesehen sind, einzurichten;

Kapitel 10 Afrika: Neue Agenda für Entwicklung

96. *bekräftigt abermals* den in Ziffer 95 ihrer Resolution 54/249 enthaltenen Beschluss, der Entwicklung Afrikas Vorrang einzuräumen, und wiederholt ihr früheres Ersuchen an den Generalsekretär, seine Anstrengungen zur Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen für die Durchführung des in der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthaltenen Aktionsprogramms fortzusetzen;

97. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den durch die afrikanischen Länder selbst gelenkten und getragenen Entwicklungsplänen, wie etwa der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas;

Kapitel 11A Handel und Entwicklung

98. *betont*, dass die Managementumstrukturierung klar definierte Produktivitätsgewinne und/oder Einsparungen bewirken soll;

Kapitel 12 Umwelt

99. *stellt fest*, dass die Durchführung der Tätigkeiten des Umweltprogramms der Vereinten Nationen nach wie vor in hohem Maße von außerplanmäßigen Mitteln abhängig ist, ersucht den Generalsekretär, alles daranzusetzen, um eine stabile und berechenbare Finanzierung der Tätigkeiten des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu gewährleisten, und bekräftigt in diesem Zusammenhang Ziffer 110 ihrer Resolution 54/249;

Kapitel 13 Menschliche Siedlungen

100. *stellt fest*, dass die Durchführung der Tätigkeiten des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungsweisen (Habitat) nach wie vor in hohem Maße von außerplanmäßigen

Bigen Mitteln abhängig ist, ersucht den Generalsekretär, alles daranzusetzen, um eine stabile und berechenbare Finanzierung der Tätigkeiten des Zentrums zu gewährleisten, und bekräftigt in diesem Zusammenhang Ziffer 114 ihrer Resolution 54/249;

101. *betont*, dass das Zentrum mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden muss, damit es die von der Generalversammlung auf ihrer fünfundzwanzigsten Sondertagung verabschiedete Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend⁹⁶ wirksam umsetzen kann;

102. *wiederholt* ihr in Ziffer 111 ihrer Resolution 54/249 an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, im Einklang mit Ziffer 229 der Habitat-Agenda⁹⁷ und im Benehmen mit der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen weiter dafür zu sorgen, dass das Zentrum seine Aufgaben wirksamer wahrnehmen kann, indem er es unter anderem im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausstattet;

Kapitel 14

Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

103. *ersucht* den Generalsekretär, Vorschläge zur Stärkung der Unterabteilung Terrorismusverhütung im Büro der Vereinten Nationen in Wien zu unterbreiten, um sie in die Lage zu versetzen, ihren von der Generalversammlung genehmigten Auftrag durchzuführen, und der Generalversammlung einen diesbezüglichen Bericht zur Behandlung vorzulegen;

Kapitel 15

Internationale Drogenkontrolle

104. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von den Meldungen über schwerwiegende Unregelmäßigkeiten im Managementbereich bei den Drogenkontrolltätigkeiten der Vereinten Nationen, wie aus den jüngsten Berichten des Rates der Rechnungsprüfer und des Amtes für interne Aufsichtsdienste hervorgeht;

105. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zur sofortigen Behebung der Managementprobleme zu ergreifen;

Teil V

Regionale Entwicklungszusammenarbeit

Kapitel 16

Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika

106. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem hohen Anteil unbesetzter Stellen in der Wirtschaftskommission für Afrika und bekräftigt in diesem Zusammenhang Ziffer 50 ihrer Resolution 54/249;

107. *bedauert*, dass das in Ziffer 123 ihrer Resolution 54/249 enthaltene Ersuchen, dass der Anteil unbesetzter Stellen

in der Wirtschaftskommission für Afrika im Zweijahreszeitraum 2000-2001 höchstens fünf Prozent ausmachen soll, nicht erfüllt wurde, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, sofort Schritte zu unternehmen, um den anhaltend hohen Anteil unbesetzter Stellen, der die Programmdurchführung in der Kommission beeinträchtigt, erheblich zu verringern;

108. *erinnert* an Ziffer 123 ihrer Resolution 54/249, in der sie den Generalsekretär ersuchte, mit Vorrang die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Anteil unbesetzter Stellen nicht mehr als fünf Prozent ausmacht;

109. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Wirtschaftskommission für Afrika noch immer unter einem erheblichen Anteil unbesetzter Stellen im Höheren Dienst zu leiden hat, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle im Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 vorgesehenen Stellen auch besetzt werden;

110. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle auf Grund von Reformmaßnahmen und Effizienzsteigerungen innerhalb der Wirtschaftskommission für Afrika während des Zweijahreszeitraums erzielten Einsparungen den subregionalen Entwicklungszentren zuzuweisen;

111. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, das Afrikanische Institut für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger mit dem Kernpersonal des Höheren Dienstes auszustatten, das es benötigt, um seine Mandate wirksam wahrzunehmen;

112. *bekundet ihre Besorgnis* über die unzureichende Vernetzung zwischen dem Amtssitz der Wirtschaftskommission für Afrika und den fünf subregionalen Entwicklungszentren sowie zwischen der Kommission und dem übrigen System der Vereinten Nationen und beschließt in dieser Hinsicht, die Kommission von den in Ziffer 70 g) dieser Resolution vorgeschlagenen Mittelkürzungen bei der Informationstechnologie auszunehmen;

113. *betont* die Notwendigkeit, die Fähigkeit der Wirtschaftskommission für Afrika zur wirksamen Verbreitung von Informationen mit elektronischen Methoden zu verbessern, und teilt in dieser Hinsicht die in Ziffer V.20 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁹⁴ enthaltene Ansicht, dass das Programm zur Modernisierung der Tätigkeit der Kommission wichtig ist und dass die Finanzierung dieses Programms nicht davon abhängen soll, wie die Ausgaben im Rahmen der Mittelbewilligungen für die Kommission aufgefangen werden können, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts über die zusätzlichen Ausgaben, die möglicherweise getätigt wurden, Bericht zu erstatten;

114. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 über den Stand der Anwendung der neuen Kommunikationstechnologien und die sich daraus ergebenden Effizienzsteigerungen Bericht zu erstatten;

⁹⁶ Resolution S-25/2, Anlage.

⁹⁷ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

115. *ist sich dessen bewusst*, dass der Wirtschaftskommission für Afrika bei der Durchführung der neuen afrikanischen Initiativen, wie etwa der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, eine wichtige Rolle zukommen wird;

Kapitel 17

Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik

116. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die höchstmögliche Auslastung des Konferenzzentrums, einschließlich seiner externen Nutzung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Kapitel 18

Wirtschaftliche Entwicklung in Europa

117. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Entwurf des Programmaushaltsplans keine detaillierten Angaben über die Stückkosten für den Ersatz oder den Erwerb informationstechnischer Ausrüstung enthält;

118. *stellt fest*, dass die vorgeschlagenen Mittel für externe Unterstützung zur Stärkung der Informationstechnologie-Plattform erhöht wurden;

Kapitel 19

Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik

119. *würdigt* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik für die Durchführung des Reformprogramms der Kommission;

120. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den rückläufigen Trend bei den außerplanmäßigen Mitteln und seine Auswirkungen auf den Umfang der Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit;

121. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge vorzulegen, wie die Auswirkungen des Rückgangs der außerplanmäßigen Mittel für die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik aufgefangen werden können;

122. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass alle erforderlichen Mittel für die volle Durchführung aller Unterprogramme und ihrer jeweiligen Tätigkeiten zur Verfügung gestellt werden;

123. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Berater und Sachverständige auch dafür eingesetzt werden, die Auffassungen des Sekretariats zu bestätigen;

Kapitel 20

Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien

124. *ersucht* den Generalsekretär, in vollem Umfang zu gewährleisten, dass alle Dokumente und Veröffentlichungen der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien auf Arabisch herausgegeben werden, da dies den Anforderungen der

Mitgliedstaaten der Region am besten entspricht, sowie auch in den anderen Arbeitssprachen der Kommission, um gegebenenfalls den Bedürfnissen der Leser außerhalb der Region zu entsprechen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Teil VI

Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten

Kapitel 22

Menschenrechte

125. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass Kapitel 22 des Entwurfs des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 vor der Verabschiedung des mittelfristigen Plans durch die Generalversammlung ausgearbeitet und vor seiner Vorlage nicht im Einklang mit dem von der Generalversammlung verabschiedeten mittelfristigen Plan überarbeitet wurde;

126. *stellt fest*, dass die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung, der Forschung und der Analyse vorgeschlagenen Mittel in Unterprogramm 1 nicht klar differenziert werden, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vom Programm- und Koordinierungsausschuss zu prüfenden Revisionen des mittelfristigen Plans konkrete Vorschläge zur Behebung dieses Problems vorzulegen;

127. *stellt außerdem fest*, dass das Arbeitsprogramm für Menschenrechte zweiundzwanzig Unterkommissionen, Ausschüsse und andere Gruppen umfasst, und ersucht den Generalsekretär, über die zuständigen zwischenstaatlichen Organe Vorschläge zur Rationalisierung und Straffung der Menschenrechtsmechanismen sowie der Einrichtung von Berichtersterposten und der Anzahl der Sitzungen, Berichte und Veröffentlichungen vorzulegen, mit dem Ziel, Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz und Wirksamkeit zu fördern, und im Rahmen des nächsten Programmaushaltsplans darüber Bericht zu erstatten;

128. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Auflichtsdienste mit einer umfassenden Managementüberprüfung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, einschließlich seiner Arbeitsmethoden und Aufgaben, zu beauftragen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Vorschläge für die effiziente und wirksame Nutzung der Ressourcen sowie seiner Organisationsstruktur zu machen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die dazu ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

129. *stellt fest*, dass der größte Teil der außerplanmäßigen Mittel an konkrete Einsatzzwecke gebunden ist und nach den Wünschen der Geber verwendet wird, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Praxis der Mittelbindung die Politiken des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte beziehungsweise der Menschenrechtskommission und ihrer Nebenorgane als unparteiliche in-

ternationale Instrumente zur Förderung der Menschenrechte nicht beeinträchtigt;

130. *beschließt*, für die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars eine neue P-3-Stelle und eine neue Stelle im Allgemeinen Dienst (sonstige Rangstufen) einzurichten;

131. *beschließt außerdem*, die in der Rubrik "Programmunterstützung" veranschlagten Mittel für Möbel und Ausstattung um 40.200 Dollar zu kürzen;

132. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Finanzmittel für das Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in den künftigen Zweijahreszeiträumen formell zu einem festen Bestandteil des ordentlichen Haushalts für Menschenrechte gemacht werden;

Kapitel 23

Schutz und Hilfe für Flüchtlinge

133. *bedauert zutiefst*, dass einige Beträge, die früher unter den Rubriken "Stellen", "Andere Personalkosten", "Allgemeine Betriebskosten" und "Verbrauchsgüter und Material" finanziert wurden, in weniger transparenter Form unter der Rubrik "Zuschüsse und Beiträge" ausgewiesen sind;

134. *ersucht* den Generalsekretär, den Mittelbedarf wieder nach dem Ausgabezweck unter anderen Rubriken als der Rubrik "Zuschüsse und Beiträge" auszuweisen und der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

135. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Finanzierung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen aus dem ordentlichen Haushalt auf transparente Weise zu überprüfen;

136. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 den Mittelbedarf nach Ausgabezweck unter anderen Rubriken als der Rubrik "Zuschüsse und Beiträge" auszuweisen;

Kapitel 24

Palästinaflüchtlinge

137. *begrüßt* die Anstrengungen, die mehrere Geber im vergangenen Jahr zu Gunsten des Programms unternommen haben;

138. *stellt mit Besorgnis fest*, dass sich der Rückgang der außerplanmäßigen Mittel unmittelbar auf die Qualität der von dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten geleisteten Dienste auswirkt;

139. *beschließt*, im Einklang mit Resolution 3331 B (XXIX) der Generalversammlung vom 17. Dezember 1974 fünf zusätzliche internationale Dienstposten (eine P-5- und vier P-4-Stellen), die derzeit aus den außerplanmäßigen Mitteln des Hilfswerks finanziert werden, wieder in den ordentlichen Haushalt aufzunehmen;

Kapitel 25

Humanitäre Hilfe

140. *beschließt*, drei P-4-Stellen für die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zu schaffen;

Teil VII

Öffentlichkeitsarbeit

Kapitel 26

Öffentlichkeitsarbeit

141. *beschließt*, in der Abteilung Nachrichten und Medien eine P-3-Stelle für einen portugiesischsprachigen Hörfunkproduzenten zu schaffen;

142. *beschließt außerdem*, im Informationszentrum der Vereinten Nationen in Daressalam eine P-3-Stelle zu schaffen;

143. *ersucht* den Generalsekretär, in der Sektion Informationstechnik der Hauptabteilung Presse und Information Sprachunterstützung in Arabisch, Chinesisch, Russisch und Spanisch für die Internetseite bereitzustellen und die von ihm für zweckmäßig erachteten Vorschläge für die Gleichbehandlung aller Amtssprachen zu machen;

144. *betont*, dass die Vereinten Nationen über eine koordinierte Strategie für Öffentlichkeitsarbeit verfügen müssen, welche die Tätigkeiten der verschiedenen Bereiche des Sekretariats integriert;

145. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge für die Stärkung der Hauptabteilung Presse und Information im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorzulegen, damit die Internetseite der Vereinten Nationen in allen Amtssprachen der Organisation unterstützt und verbessert werden kann;

146. *betont*, dass die Ressourcen der Organisation auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit gezielt eingesetzt werden müssen, um sicherzustellen, dass die Vereinten Nationen über verschiedene Medien eine kohärente Botschaft verbreiten, die weltweit ein möglichst breites Publikum erreicht;

147. *anerkennt* die wichtige Rolle des Elektronischen Dokumentenarchivs als Hauptinstrument für den Zugriff auf alle Formen der Dokumentation der Vereinten Nationen sowie der Internetseite der Vereinten Nationen als Portal für den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die Tätigkeiten der Organisation;

148. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des nächsten Entwurfs des Programmhaushaltsplans den Mittelbedarf für die Informationszentren der Vereinten Nationen besser zu begründen;

149. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die finanziellen Auswirkungen der Behebung des Ungleichgewichts zwischen den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen auf der Internetseite der Organisation Bericht zu erstatten;

150. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, eine umfassende Prüfung des Managements und der Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information durchzuführen, unter Berücksichtigung des mittelfristigen Plans, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, wobei unter anderem folgende Punkte aufgegriffen werden sollen:

- a) Möglichkeiten zur Durchführung dieser Tätigkeiten auf die wirksamste und effizienteste Weise;
- b) die Konzentrierung der Tätigkeiten der Hauptabteilung, um den maßgeblichen Prioritäten und den einschlägigen Mandaten der Organisation besser Rechnung zu tragen;
- c) die Notwendigkeit einer stärkeren Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit zwischen den Hauptabteilungen des Sekretariats, um Doppelarbeit zu vermeiden und gegebenenfalls die Komplementarität zu verstärken;
- d) die Bewertung der von den Informationszentren der Vereinten Nationen ausgehenden Wirkung, unter Berücksichtigung ihres Mandats;
- e) Möglichkeit und Vorteile der Finanzierung der Informationszentren der Vereinten Nationen auf der Grundlage der Kostenteilung mit den anderen Stellen der Vereinten Nationen, die an den jeweiligen Standorten von den Diensten der Informationszentren profitieren;

151. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass die Stelle des Leiters des Büros des Informationszentrums der Vereinten Nationen für Zentralafrika immer noch unbesetzt ist, obwohl mehrfache Appelle seitens der Mitgliedstaaten der Subregion ergangen sind, dafür zu sorgen, dass eine Ernennung für diese Stelle erfolgt;

152. *beschließt*, die Herausgabe des *United Nations Chronicle* in allen Amtssprachen wieder aufzunehmen, wie vom Generalsekretär vorgeschlagen, veranschlagt 700.000 Dollar für diesen Zweck und begrüßt die Absicht, den *Chronicle* über einen Kopublikationsmechanismus herauszugeben;

Teil VIII

Gemeinsame Unterstützungsdienste

Kapitel 27

Management und zentrale Unterstützungsdienste

153. *ersucht* den Generalsekretär, durch das Amt für interne Aufsichtsdienste prüfen zu lassen, inwieweit die Hauptabteilung Management, einschließlich des Büros des Untergeneralsekretärs für Management, alle Bestimmungen der Resolution 55/231 betreffend das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren und der Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001 betreffend Personalmanagement durchgeführt hat, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

Kapitel 27A

Büro des Untergeneralsekretärs für Management

154. *bekundet ihre Besorgnis* über die große Zahl von Stellen und die Höhe der Mittel, die in der Hauptabteilung Mana-

gement und in allen anderen Hauptabteilungen für Managementtätigkeiten und Programmunterstützung eingesetzt werden;

155. *betont*, dass das Integrierte Management-Informationssystem in die Lage versetzt werden muss, seine administrativen Aufgaben so zu organisieren und durchzuführen, wie dies vorgesehen war, als das System der Generalversammlung zum ersten Mal vorgeschlagen wurde⁹⁸;

156. *ersucht* den Generalsekretär, mit Unterstützung des Amtes für interne Aufsichtsdienste die administrativen Aufgaben, Verfahren und Leitlinien zu überprüfen, mit dem Ziel, Doppelarbeit und unnötige und komplizierte bürokratische Verfahren und Praktiken in allen Hauptabteilungen und Bereichen des Sekretariats zu beseitigen, und dafür zu sorgen, dass die Organisation auf integrierte Weise verwaltet wird, um Doppelarbeit zu beseitigen;

157. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die für die Arbeit der Hauptausschüsse der Generalversammlung erforderliche Ausstattung zur Verfügung steht, um das Sekretariat effizienter, wirksamer und moderner zu machen;

Kapitel 27D

Bereich Zentrale Unterstützungsdienste

158. *beschließt*, die in Ziffer A.27D.16 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans⁹⁹ beschriebenen allgemeinen Betriebskosten um 100.000 Dollar zu kürzen und die Wartung und Unterstützung von Diktiergeräten in der Organisation abzuschaffen, weil sie mit den Zielen einer "E-Organisation" unvereinbar ist;

159. *beschließt außerdem*, die vorgesehene Erhöhung um 2.116.800 Dollar für Möbel und Ausstattung in der Abteilung Informationstechnische Dienste nicht zu bewilligen;

160. *bittet* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zur Ausweitung des kostenlosen Zugangs zum Elektronischen Dokumentenarchiv fortzusetzen, unter Berücksichtigung der technischen Kapazität des Bereichs im Internet in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen, ohne dadurch die Qualität der erbrachten Dienste zu beeinträchtigen;

Kapitel 27G

Verwaltung (Nairobi)

161. *begrüßt* es, dass sich der Generalsekretär verpflichtet hat, den aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Anteil des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi schrittweise zu vergrößern, mit dem Ziel, die Verwaltungskosten zu senken, die

⁹⁸ Siehe A/C.5/43/24, Ziffer 54.

⁹⁹ Siehe A/56/6 (Kap.27D). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 6*.

den Fachprogrammen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) berechnet werden, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über seinen Plan für die kommenden Zweijahreszeiträume Bericht zu erstatten;

162. *begrüßt außerdem* die Einrichtung eines ständigen Dolmetschdienstes im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass sich die Konferenzbetreuungseinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi organisatorisch, funktional und haushaltstechnisch zu einem festen Bestandteil der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste entwickeln und dass der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 für die Abteilung Konferenzdienste im Rahmen von Kapitel 2 erstellt wurde;

163. *bekräftigt* Ziffer 178 ihrer Resolution 54/249, in der sie den Generalsekretär ersuchte, das Finanzgebaren des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi mit dem vergleichbarer Verwaltungsbüros der Vereinten Nationen abzustimmen;

164. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Beratenden Ausschusses, genauer zu bestimmen, in welchem Umfang das Büro der Vereinten Nationen in Nairobi Dienste für die Organisationen in Nairobi zu erbringen hat und in welcher Höhe die Kosten für diese Dienste zurückzuerstatten sind, und ersucht den Generalsekretär, zu diesem Zweck den Abschluss der Vereinbarungen zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Zentrum der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (Habitat) und dem Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu beschleunigen;

Teil X

Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben

Kapitel 29

Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten

165. *betont*, dass es sicherzustellen gilt, dass die Unabhängigkeit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, des einzigen systemweiten externen Aufsichtsorgans, nicht durch das Haushaltsverfahren in Frage gestellt wird;

166. *betont erneut* ihren Beschluss 54/454 vom 23. Dezember 1999;

167. *bekräftigt* die Satzung der Gruppe, insbesondere Artikel 20 Absatz 1;

Einnahmenkapitel 2

Allgemeine Einnahmen

168. *ersucht* den Generalsekretär, die gegenwärtige Abmachung hinsichtlich der Mieten für das Büro der Gruppe der 77 und Chinas am Amtssitz der Vereinten Nationen beizubehalten.

Anlage I

Änderungen der Programmbegründungen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003⁹⁰ gemäß den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine einundvierzigste Tagung⁹² und zusätzliche Änderungen

Kapitel 2

Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste

1. In Ziffer 2.7 wird am Ende des letzten Satzes die Formulierung "soweit verfügbar, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Hauptabteilung" durch die Formulierung "im Einklang mit Abschnitt I Ziffer 4 der Resolution 55/222 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000" ersetzt.

2. In Ziffer 2.8 wird am Ende des vierten Satzes die Formulierung ", unbeschadet der Mandate der Generalversammlung" eingefügt.

3. In Ziffer 2.19 wird am Ende von Buchstabe *d*) die Formulierung "im Rahmen der verfügbaren Mittel" durch die Formulierung ", im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung" ersetzt.

4. In Ziffer 2.46 *a*) wird nach "Übersetzung und Abfassung der Kurzprotokolle" die Formulierung "Übersetzung und Veröffentlichung des *Repertoire of Practice of the Security Council* in den sechs Amtssprachen" hinzugefügt.

5. In Ziffer 2.48 wird am Ende des vierten Satzes die Formulierung ", im Einklang mit den Resolutionen 54/248 und 55/222 der Generalversammlung" eingefügt.

Kapitel 3

Politische Angelegenheiten

6. In Ziffer 3.3 wird nach der Formulierung "unter voller Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Mitgliedstaaten" im Einklang mit Ziffer 1.3 des mittelfristigen Plans für 2002-2005⁹⁵ die folgende Formulierung hinzugefügt:

"und der Grundsätze der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit der Staaten gehören, und der Zustimmung."

7. In Tabelle 3.12

a) wird am Ende des Wortlauts in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" die Formulierung "im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats" hinzugefügt.

b) wird in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" der jetzige Wortlaut von Buchstabe *i*) durch die Formulierung

"Gewährung von Wahlhilfe an Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen" ersetzt.

8. In Ziffer 3.26

a) wird die Formulierung "eine faire und freie" durch das Wort "eine" ersetzt.

b) wird am Ende der Ziffer die Formulierung ", im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen" hinzugefügt.

9. In Ziffer 3.27

a) wird unter Buchstabe a) i) a. die Formulierung "des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter" gestrichen und am Ende die Formulierung ", im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen" hinzugefügt.

b) wird unter Buchstabe d) ii) die Formulierung "Behörden auf regionaler, nationaler oder lokaler Ebene" durch die Formulierung "nationale Wahlinstitutionen" ersetzt.

10. In Ziffer 3.38 wird nach dem ersten Satz im Einklang mit Ziffer 1.26 des mittelfristigen Plans der folgende Satz hinzugefügt:

"Dem Ausschuss wird bei der Förderung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung der Palästinafrage im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sowie bei der vollinhaltlichen und wirksamen Durchführung der israelisch-palästinensischen Friedensabkommen Hilfe gewährt."

Kapitel 4

Abrüstung

11. Ziffer 4.1 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle bleibt das letzte Ziel aller auf dem Gebiet der Abrüstung unternommenen Anstrengungen. Die Hauptverantwortung für Abrüstung liegt bei den Mitgliedstaaten, und den Vereinten Nationen kommt im Einklang mit ihrer Charta eine zentrale Rolle und die Hauptverantwortung bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu. Die von einem Untergeneralsekretär geleitete Hauptabteilung Abrüstungsfragen ist für die Durchführung des Programms verantwortlich."

12. Ziffer 4.2 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Das Mandat für das Programm leitet sich aus den Prioritäten her, die in den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung auf dem Gebiet der Abrüstung festgelegt sind, namentlich im Schlussdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung (Resolution S-10/2). Obwohl Massenvernichtungswaffen, namentlich Kernwaffen, weiterhin von vordringlichem Belang sind, wird die Organisation auch ihre Arbeit auf dem Gebiet der konventionellen Abrüstung fortsetzen."

13. In Ziffer 4.4 wird im ersten Satz die Formulierung "sowie Sachverständigengruppen für Abrüstungsstudien" durch die Formulierung "sowie Überprüfungskonferenzen, anderen Treffen von Vertragsstaaten multilateraler Übereinkünfte über Abrüstung und damit zusammenhängende Frauen und Sachverständigengruppen, die den Generalsekretär bei der Durchführung von Abrüstungsstudien unterstützen" ersetzt.

14. Nach Ziffer 4.4 wird eine neue Ziffer 4.5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Durch das Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Abrüstung und durch das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung werden weiterhin Ausbildungs- und Beratungsdienste für die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, bereitgestellt, um ihr Fachwissen zu erweitern, damit sie in den internationalen Beratungs- und Verhandlungsforen wirksamer mitarbeiten können. Die Hauptabteilung wird den Mitgliedstaaten außerdem dabei behilflich sein, ein besseres Verständnis der Beziehungen zwischen Abrüstung und Entwicklung zu gewinnen."

Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend unnummeriert.

15. In der bisherigen Ziffer 4.6 wird die Formulierung "und Landminenfragen" gestrichen.

16. In der bisherigen Ziffer 4.14

a) wird im zweiten Satz nach der Formulierung "internationalen Abrüstungsagenda" die Formulierung "um sie mit dem neuen internationalen politischen und sicherheitsbezogenen Umfeld in Übereinstimmung zu bringen" gestrichen.

b) werden der dritte und der vierte Satz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Die Abrüstungskonferenz wird ihr Arbeitsprogramm, das die Wiederaufnahme von Verhandlungen über eine Reihe von Abrüstungsfragen und die Weiterführung der Förderung der globalen Abrüstung umfasst, im Einklang mit ihrer Tagesordnung abschließen."

17. In Tabelle 4.7,

a) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren",

i) wird in Buchstabe a) nach der Formulierung "Wirksamkeit der" die Formulierung "vom Sekretariat bereitgestellten Dienste zur Erleichterung" hinzugefügt.

ii) ist Buchstabe c) durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Erhöhung der Zahl der Bewerber für das Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Abrüstung, breitere Vertretung der Mitgliedstaaten in dem Programm und stärkere Unterstützung des

Stipendienprogramms für Abrüstung seitens der Mitgliedstaaten."

18. In Tabelle 4.9,

- a) in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse",
- i) wird in Buchstabe a) der Wortlaut nach dem Wort "Abrüstungsfragen" durch die Formulierung "und über Angelegenheiten im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, seitens der Mitgliedstaaten" ersetzt.
- ii) wird in Buchstabe b) die Formulierung "einschließlich der Frage der Flugkörper" durch die Formulierung "über konkrete Fragen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen" ersetzt.
- b) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren", soll Buchstabe a) i) wie folgt lauten:

"Dokumentierte Dankesbekundungen für die Hilfe, einschließlich fachlicher und organisatorischer Unterstützung, die für die Durchführung von Übereinkünften auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, gewährt wurde. Dies würde die Tagungen des Vorbereitungsausschusses für die Überprüfungskonferenz 2005 und Ad-hoc-Sitzungen umfassen;"

19. In der bisherigen Ziffer 4.25

- a) wird in Buchstabe a) iv) die Formulierung "und die Gruppe der Regierungssachverständigen über Flugkörper (2 Tagungen, 40 Sitzungen, 2000)" gestrichen.
- b) wird in Buchstabe a) v) nach der Formulierung "2 Tagungen" in der Klammer die Formulierung ", 40 Sitzungen, 2002" hinzugefügt.
- c) wird, soweit noch nicht geschehen, in allen Fällen, in denen das Wort "Massenvernichtungswaffen" erscheint, die Formulierung ", insbesondere Kernwaffen" hinzugefügt.

Kapitel 5

Friedenssicherungseinsätze

20. In Ziffer 5.3

- a) wird der erste Satz wie folgt durch den vollständigen Wortlaut der Ziffer 3.1 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005 ersetzt:

"Der Hauptzweck des Programms ist die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit durch die Dislozierung von Friedenssicherungseinsätzen im Einklang mit den Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen. Die legislative Grundlage für das Programm leitet sich aus den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen her. Die Mandate des Programms sind in den Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung über die umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des

Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze, über die verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und über die Unterstützung von Antiminenprogrammen niedergelegt. In Bezug auf Friedenssicherungseinsätze leitet sich die legislative Grundlage aus den besondere Einsätze betreffenden Beschlüssen und Resolutionen des Sicherheitsrats her."

- b) wird im siebenten Satz die Formulierung "auf breiter geografischer Grundlage" durch die Formulierung "auf möglichst breiter geografischer Grundlage" ersetzt.

- c) wird nach dem siebenten Satz der folgende Satz hinzugefügt:

"Dies wird die truppenstellenden Länder jedoch nicht daran hindern, unabhängige Entscheidungen über die Zusammensetzung der Einheiten zu treffen, die im Rahmen der jeweiligen Leitlinien der Mission für Friedenssicherungseinsätze disloziert werden, wie von den truppenstellenden Ländern vereinbart."

21. In Ziffer 5.8 wird am Ende des vorletzten Satzes das Wort "Friedenseinsätze" durch das Wort "Friedenssicherungseinsätze" ersetzt.

22. In Ziffer 5.24 wird nach der Formulierung "Mandaten des Sicherheitsrats" die Formulierung "und dass andere Parteien ... ihre Rolle zu übernehmen" gestrichen.

23. In Ziffer 5.25 c) wird nach der Formulierung "und die Bereitstellung von Unterstützung für Tagungen mit Mitgliedstaaten" der Rest von Buchstabe c) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"durch andere Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie mit anderen regionalen Organisationen und Akteuren, in Übereinstimmung mit den jeweiligen Mandaten."

24. In Tabelle 5.11 werden in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" in Buchstabe b) zwei zusätzliche Indikatoren mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

- i) Verkürzung der Dauer des Liquidationsprozesses;
- ii) Pünktlichkeit der Bearbeitung und Abwicklung der Forderungen der truppenstellenden Länder durch die Sektion Schadenersatzansprüche und Informationsverwaltung des Finanzverwaltungs- und Unterstützungsdienstes."

25. In Ziffer 5.32 werden nach der Formulierung "die benötigten Militär- und Zivilpolizeianteile" die Formulierung ", die die entsprechenden Voraussetzungen für die Friedenssicherungsmissionen erfüllen" hinzugefügt und die Formulierung "an die Friedenssicherungsmissionen" gestrichen.

26. In den Ziffern 5.33 b), c) und d) wird das Wort "Friedenseinsätze" durch das Wort "Friedenssicherungseinsätze" ersetzt.

Kapitel 6

Friedliche Nutzung des Weltraums

27. In Tabelle 6.3,

a) in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse", soll Buchstabe c) wie folgt lauten:

"Verbesserter Zugang und verstärkte Nutzung der Weltraumtechnik durch Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung."

b) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren",

i) wird Buchstabe c) in Buchstabe c) i) mit folgendem Wortlaut umbenannt:

"c) i) Eine Zunahme der von Entwicklungsländern unter Zugang zu und Nutzung von Weltraumtechnik durchgeführten Projekte und Aktivitäten zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung durch bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit."

ii) wird der folgende Wortlaut als Buchstabe c) ii) eingefügt:

"ii) Eine Zunahme und weitere Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten für Entwicklungsländer, namentlich die Vergabe von Stipendien an Personen aus Entwicklungsländern zum Zweck ihrer Teilnahme an Arbeitstagungen, Sachverständigentagungen und Ausbildungskursen über verschiedene Themen der Weltraumwissenschaft und -technik und ihrer Anwendung."

Kapitel 8

Rechtsangelegenheiten

28. In Tabelle 8.8

a) wird der gesamte Wortlaut in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Hochwertige Rechtsberatung für die Haupt- und Nebenorgane der Vereinten Nationen, die zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts, einschließlich der Rechtsordnung der Vereinten Nationen, führt."

b) wird der gesamte Wortlaut in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"a) Qualität, Aktualität und Genauigkeit der Beratung.

b) Zahl der fertiggestellten Rechtsinstrumente.

c) Zahl der Gutachten über Verletzungen völkerrechtlicher Übereinkünfte und ihre Auswirkungen auf die Durchführung von Einsätzen der Vereinten Nationen."

29. In Tabelle 8.10

a) wird der gesamte Wortlaut in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"a) Verstärkter Schutz der Rechte der Vereinten Nationen und Reduzierung ihrer Haftung durch eine hochwertige Rechtsberatung für die Haupt- und Nebenorgane der Vereinten Nationen, die zu einem besseren Verständnis der Rechte und Pflichten der Organisation führt.

b) Rechtliche Beratung und Unterstützung mit dem Ziel, die Bereiche, Hauptabteilungen und Nebenorgane zu befähigen, die Regeln, Vorschriften und Verwaltungserlasse im Einklang mit den Politiken und Zielen der Organisation im größtmöglichen Umfang zu befolgen."

b) wird der gesamte Wortlaut in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"a) Qualität, Genauigkeit und Aktualität der rechtlichen Beratung und Unterstützung.

b) Zahl und Wirkung der Rechtsgutachten und der sonstigen rechtlichen Beratung, sodass die Büros der Vereinten Nationen besser imstande sind, die Bestimmungen der Rechtsordnung der Vereinten Nationen auszulegen und auf konkrete Fälle anzuwenden und diese Bestimmungen zu befolgen."

30. In Tabelle 8.12

werden in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" die Buchstaben a) und b) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"a) Zunahme der Zahl neuer aus dem Prozess der Kodifizierung hervorgehender Rechtsinstrumente, Befolgung bestehender Rechtsinstrumente durch die Staaten und von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachte Zufriedenheit über die Qualität, den Umfang und die Aktualität der von der Abteilung Kodifizierung erstellten Dokumentation;

b) die Qualität der Veröffentlichungen und Seminare zu Fragen des Völkerrechts sowie die Zunahme des Zulaufs auf der Internetseite der Abteilung."

31. In Tabelle 8.14

a) wird der gesamte Wortlaut in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"a) Stärkere Achtung und Akzeptanz des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und der damit zusammenhängenden Übereinkünfte sowie ein höherer Grad an Einheitlichkeit und Kohärenz bei ihrer Anwendung.

b) Verbesserte Möglichkeiten für die Staaten, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen aus den Ozeanen und Meeren Nutzen zu ziehen."

b) wird der gesamte Wortlaut in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"a) Zunahme der Zahl von Rechtsinstrumenten, die von den Staaten und internationalen Organisationen auf

dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten ausgearbeitet werden.

- b) Grad der Zufriedenheit der Mitgliedstaaten, der dadurch zum Ausdruck kommt,
 - i) dass die Mitgliedstaaten anerkennen, dass ihre meeresbezogenen Programme durch die von dem Unterprogramm erbrachten Produkte und Dienste unterstützt wurden;
 - ii) dass sich die Mitgliedstaaten verstärkt an den mit den Ozeanen und dem Seerecht befassten Organen und Prozessen beteiligen."

32. In Tabelle 8.16

a) wird der gesamte Wortlaut in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- "a) Modernisierung der Handelspraktiken.
- b) Verminderung der rechtlichen Ungewissheiten und Hindernisse, die sich aus unzulänglichen und ungleichartigen Gesetzen ergeben.
- c) Effizientere Handelsverhandlungen.
- d) Verminderung des Verwaltungsaufwands bei Transaktionen sowie niedrigere Transaktionskosten.
- e) Verminderung von Streitigkeiten im internationalen Handel."

b) wird der gesamte Wortlaut in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- "a) Zunahme der Transaktionen beziehungsweise ein größeres Volumen des internationalen Handels im Rahmen der von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) ausgearbeiteten Handelsgesetze und sonstiger, nicht im Wege der Gesetzgebung gesetzter Normen.
- b) Zunahme der auf UNCITRAL-Normen beruhenden gesetzgebenden Beschlüsse.
- c) Zunahme der Zahl der Kaufleute, die bei der Tätigkeit von Handelsgeschäften die Normen des harmonisierten internationalen Handelsrechts anwenden oder sich darauf stützen."

33. In Tabelle 8.18

a) wird der gesamte Wortlaut in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- "a) Erleichterter Zugang zu den beim Generalsekretär hinterlegten internationalen Übereinkünften, einschließlich ihres Status, sowie zu den beim Sekretariat registrierten Übereinkünften.
- b) Achtung des durch die internationalen Übereinkünfte geschaffenen rechtlichen Rahmens und Förderung der Herrschaft des Rechts auf internationaler Ebene."

b) wird der gesamte Wortlaut in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- "a) Rechtzeitige Bearbeitung, Registrierung und Veröffentlichung der beim Generalsekretär hinterlegten internationalen Übereinkünfte im Einklang mit Artikel 102 der Charta, sowie Durchführung der erforderlichen Tätigkeiten in Bezug auf die beim Generalsekretär hinterlegten Übereinkünfte, namentlich die *United Nations Treaty Series* (Vertragssammlung der Vereinten Nationen), die *Multilateral Treaties deposited with the Secretary-General* (beim Generalsekretär hinterlegte multilaterale Verträge), das monatliche *Statement of Treaties and International Agreements* (Liste der Verträge und internationalen Übereinkünfte) und der *United Nations Treaty Series Cumulative Index* (kumulierter Index der Vertragssammlung der Vereinten Nationen), sowie die rechtzeitige Verfügbarkeit dieser Informationen auf elektronischem Wege.

b) Verstärkte Nutzung von Informationen, die durch im Rahmen dieses Unterprogramms erbrachte Dienste, einschließlich elektronischer Dienste, bezogen werden.

c) Größere Zufriedenheit der Nutzer mit den von der Sektion Verträge erbrachten Diensten, einschließlich elektronischer Dienste."

Kapitel 9

Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten

34. In Tabelle 9.9

a) werden in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" die neuen Buchstaben e), f) und g) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"e) Schaffung eines erweiterten Rahmens für den Informationsaustausch und die Kommunikation mit den Regierungen und der Zivilgesellschaft.

f) Erhöhte Effizienz und Wirksamkeit des Interinstitutionellen Ausschusses für Frauen und Gleichstellung.

g) Eine höhere Zahl von Ratifikationen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des dazugehörigen Fakultativprotokolls, die verstärkte Einhaltung der nach dem Übereinkommen bestehenden Berichtspflichten durch die Vertragsstaaten sowie eine verbesserte Koordinierung zwischen der Abteilung Frauenförderung und dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte bei ihren Anstrengungen zur Entwicklung und Stärkung von Menschenrechtsmechanismen, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass Frauen ihre Menschenrechte ausüben können."

b) werden in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" die neuen Buchstaben e) und f) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"e) Zahl der Ratifikationen des Übereinkommens und des dazugehörigen Fakultativprotokolls, Zahl der Ver-

tragsstaaten, die ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau fristgerecht vorlegen, und Zahl der von dem Ausschuss geprüften Berichte.

f) Entwicklung von Instrumenten und Methoden sowie die Förderung guter Verfahrensweisen in Bezug auf die durchgängige Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gesichtspunkte im gesamten System durch den Interinstitutionellen Ausschuss für Frauen und Gleichstellung des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich des Ausbaus der Kapazitäten der regionalen Wirtschaftskommissionen als interinstitutionelle Koordinierungsstellen für geschlechtsspezifische Fragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen."

35. In Ziffer 9.62 a) iii) b.

wird nach der Formulierung "Berichte über:" die Formulierung "vorhandene Studien, Informationen und Dokumentation über den Missbrauch älterer Menschen;" hinzugefügt.

36. In Tabelle 9.13,

a) in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse", wird Buchstabe c) in Buchstabe c) i) umbenannt und ein neuer Buchstabe c) ii) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"ii) Besser koordinierte Durchführung des Weltsolarprogramms."

b) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren", Buchstabe c), wird nach der Formulierung "der nachhaltigen Entwicklung" die Formulierung ", namentlich im Rahmen des Weltsolarprogramms" eingefügt.

37. In Ziffer 9.69 a) vi) wird im letzten Satz nach dem Wort "Entwicklung" die Formulierung ", namentlich Solarenergie" hinzugefügt.

38. In Tabelle 9.21, in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse", wird Buchstabe e) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Verbesserter Zugang der Regierungen und internationalen Organe zu analytischen Instrumenten, Optionen und geeigneten Methoden betreffend die Querverbindungen zwischen politischen und wirtschaftlichen Fragestellungen und Politiken, wie beispielsweise Wirtschaftssanktionen, wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen, die Beziehung zwischen Abrüstung und Entwicklung sowie maßgebliche Aspekte der Rehabilitation und des Wiederaufbaus in der Konfliktfolgezeit."

Kapitel 10

Afrika: Neue Agenda für Entwicklung

39. In Tabelle 10.4,

a) in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse", wird Buchstabe b) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Geschärftes Bewusstsein für die Probleme der Entwicklung Afrikas und besseres Verständnis dieser Probleme, namentlich in Bezug auf Postkonfliktsituationen."

b) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren",

i) wird in Buchstabe b) nach der Formulierung "Der Beitrag" die Formulierung "und die Wirkung" hinzugefügt.

ii) werden nach Buchstabe d) die folgenden fünf Buchstaben hinzugefügt:

"e) Bewertung der Qualität und Aktualität der Berichte, die den zwischenstaatlichen Richtlinienengagements- und Prüfungsorganen vorgelegt werden, um die Beratungen über Afrika zu erleichtern.

f) Zahl und Nutzen der Informationssitzungen über Fragen betreffend die Entwicklung Afrikas.

g) Zahl und Nutzen der geförderten oder mitgetragenen Süd-Süd-Foren.

h) Die Besucherzahl auf der Internetseite für Afrika.

i) Die Nutzung von Datenbanken über die Tätigkeiten nichtstaatlicher Organisationen und anderer nichtstaatlicher Partner, die zur Entwicklung Afrikas beitragen."

40. In Tabelle 10.6

a) werden in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" die neuen Buchstaben d) und e) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"d) Verbesserte Berichterstattung und Weitergabe von Erfahrungen bei der Durchführung von Programmen und Initiativen betreffend Afrika.

e) Verstärkte einzelstaatliche Kapazitäten auf dem Gebiet des Wirtschaftsmanagements als fester Bestandteil der Friedenskonsolidierung und des Wiederaufbaus in der Konfliktfolgezeit."

b) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren",

i) werden der folgende Buchstabe hinzugefügt und die nachfolgenden Buchstaben entsprechend umbenannt:

"a) Von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachte Zufriedenheit mit der ihnen gewährten Unterstützung bei der Durchführung des Aktionsprogramms."

ii) wird in den neuen Buchstaben c) und d) nach dem Wort "Zahl" die Formulierung "und Wirkung" eingefügt.

iii) werden nach Buchstabe d) die neuen Buchstaben e) und f) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"e) Zahl und Wirkung der zur Bewertung und Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms organisierten Foren und Sachverständigentagungen.

f) Zahl und Wirkung der organisierten Ausbildungsmaßnahmen sowie die Zahl der auf dem Gebiet der Entwicklung tätigen Bediensteten, die daraus Nutzen ziehen."

41. In Tabelle 10.8 werden die beiden Zielerreichungsindikatoren durch folgenden Wortlaut ersetzt:

a) Bewertung der Qualität und des Umfangs der durch die Print- und elektronischen Medien auf regionaler und internationaler Ebene verbreiteten Informationen.

b) Fristgerechte und regelmäßige Herausgabe der Publikation *Africa Recovery*.

c) Zahl und Qualität der zur Aufrechterhaltung des internationalen Interesses an Afrika erstellten Informationsmaterialien und organisierten Medienveranstaltungen."

Kapitel 11 A

Handel und Entwicklung

42. In Ziffer 11A.2 wird nach dem letzten Satz der folgende Satz hinzugefügt:

"Es ist vorgesehen, dass der Handels- und Entwicklungsrat die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 durchgängig und in vollem Umfang in das Arbeitsprogramm und den zwischenstaatlichen Prozess der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) einbeziehen wird. Es ist außerdem vorgesehen, dass die Leitungsgremien aller Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gegebenenfalls ähnliche Anstrengungen unternehmen werden."

Kapitel 12

Umwelt

43. In Ziffer 12.21

a) wird im zweiten Satz die Formulierung "die Datensammlung, -analyse und -auswertung" durch die Formulierung "die Datensammlung und -analyse" ersetzt.

b) wird im dritten Satz nach der Formulierung "Regelungen betreffend die Berichterstattung" die Formulierung "bat ihn, der Versammlung sein Arbeitsprogramm vorzulegen" hinzugefügt.

44. In Ziffer 12.22 wird am Ende des letzten Satzes die Formulierung ", wobei Wissenschaftler und Sachverständige aus den interessierten Mitgliedstaaten konsultiert werden." hinzugefügt.

45. In Tabelle 12.10

a) wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" ein neuer Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"e) Durchführung eines neuen strategischen Umweltrechtprogramms für die erste Dekade des Millenniums."

b) wird in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" ein neuer Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"e) Verabschiedung eines neuen strategischen Umweltrechtprogramms durch den Verwaltungsrat."

46. In Tabelle 12.14

a) wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" ein neuer Buchstabe f) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"f) Einhaltung der Ziele der Internationalen Erklärung über eine sauberere Produktion."

b) wird in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" ein neuer Buchstabe f) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"f) Zahl der Unterzeichner der Internationalen Erklärung über eine sauberere Produktion."

Kapitel 13

Menschliche Siedlungen

47. In Tabelle 13.9 wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" die Formulierung "städtischen Behörden" durch die Formulierung "örtlichen Behörden" ersetzt.

Kapitel 14

Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

48. In Tabelle 14.5

a) wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" der Buchstabe b) durch Ziffer 12.7 b) des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005 ersetzt, der wie folgt lautet:

"Die Erweiterung des weltweiten Wissens und Sachverständnisses zur Bekämpfung von Kriminalitätsproblemen wie beispielsweise der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, des Menschenhandels, der Wirtschafts- und Finanzkriminalität, namentlich der Geldwäsche, der Korruption, der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen und des unerlaubten Handels damit sowie des Terrorismus in all seinen Ausprägungen und Formen, sowie zur Förderung gerechter und effizienter Strafjustizsysteme."

b) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren",

i) wird Buchstabe b) durch Ziffer 12.8 b) des mittelfristigen Plans in der nachstehend geänderten Fassung ersetzt:

"Kenntnis der besten Verfahrensweisen und der verbreiteten Informationen, durchgeführte Forschungstätigkeit und neue von den Mitgliedstaaten entwickelte und ausgetauschte Methoden zur Bekämpfung von Kriminalitätsproblemen und zur Förderung gerechter und effizienter Strafjustizsysteme."

- ii) wird in den Buchstaben *c*) i) und iii) die Formulierung "grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Menschenhandel, Korruption und Terrorismus in all seinen Ausprägungen und Formen" durch das Wort "Kriminalitätsprobleme" ersetzt.

49. In Ziffer 14.18 *a*) wird die Formulierung "Bereitschaft der Regierungen zur Ratifikation" durch die Formulierung "Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Ratifikation" ersetzt.

50. In Ziffer 14.18 *b*) wird die Formulierung "einschließlich aus schutzwürdigen staatlichen Datenquellen" gestrichen.

51. In Ziffer 14.19 *a*) wird ein neuer Buchstabe *vi*) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"vi) Ad-hoc-Ausschuss für die Aushandlung eines Rechtsinstruments zur Bekämpfung der Korruption:

- a. Fachliche Konferenzbetreuung. Sechs zweiwöchige Tagungen (120 Sitzungen);
- b. Sitzungsdokumente. Sechs Berichte an den Ad-hoc-Ausschuss, unter anderem einschließlich annotierter Tagesordnungen mit Übermittlung eines Textentwurfs sowie der Beiträge und Vorschläge der Staaten; sechs Berichte über jede Tagung des Ad-hoc-Ausschusses."

52. Ziffer 14.19 *a*) *v*) soll wie folgt lauten:

"Ad-hoc-Sachverständigengruppen (RB/XB): Vier regionale Tagungen von Sachverständigengruppen über technische Fragen von gemeinsamem regionalem Interesse betreffend die Ratifikation und/oder Durchführung des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende Kriminalität und der drei dazugehörigen Protokolle; je eine Sachverständigentagung über: den kriminellen Missbrauch von Informationstechnologie; die besten Verfahrensweisen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleuserkriminalität auf dem Land-, See- und Luftweg, unter besonderer Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Aspekte; die besten Verfahrensweisen bei der Bekämpfung der Korruption, unter besonderer Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Aspekte; Situationen der Geiselnahme und Rettungseinsätze; die Erkennung von Frühwarnsignalen für einen Anstieg des Terrorismus; und rechtliche Ansätze zur Bekämpfung des Terrorismus;".

53. Ziffer 14.19 *d*) ii) wird gestrichen.

Kapitel 15 Internationale Drogenkontrolle

54. In Tabelle 15.7

- a*) werden in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" die neuen Buchstaben *e*) und *f*) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"*e*) Verbesserte Koordinierung der mit der Drogenkontrolle zusammenhängenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter der Führung des UNDCP.

f) Fortschritte im Hinblick auf die Verabschiedung und Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung der einzelstaatlichen Gesetzgebung und die Umsetzung des Aktionsplans gegen die unerlaubte Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien und ihrer Vorläuferstoffe, den unerlaubten Handel damit und ihren Missbrauch; Maßnahmen zur Beseitigung oder bedeutenden Verringerung der unerlaubten Herstellung und Vermarktung sonstiger psychotroper Stoffe, einschließlich synthetischer Drogen, des unerlaubten Handels damit und der Abzweigung von Vorläuferstoffen; einzelstaatliche Gesetzgebung und Programme zur Bekämpfung der Geldwäsche; sowie Maßnahmen zur Förderung und Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit."

b) werden in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" die neuen Buchstaben *e*) und *f*) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"*e*) Abschluss der Bedarfsanalyse für die multilaterale Zusammenarbeit bei der Drogenkontrolle.

f) Maßnahmen zur Stärkung der einzelstaatlichen Gesetzgebung sowie zur Umsetzung des Aktionsplans gegen die unerlaubte Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien und ihrer Vorläuferstoffe, den unerlaubten Handel damit und ihren Missbrauch; Maßnahmen zur Beseitigung oder bedeutenden Verringerung der unerlaubten Herstellung und Vermarktung sonstiger psychotroper Stoffe, einschließlich synthetischer Drogen, des unerlaubten Handels damit und der Abzweigung von Vorläuferstoffen; einzelstaatliche Gesetzgebung und Programme zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie zur Förderung und Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit."

55. In Tabelle 15.10 wird in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" die Formulierung "(Abschluss von Übereinkünften und Vereinbarungen)" in Buchstabe *c*) gestrichen.

56. In Tabelle 15.12,

a) in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse", wird in Buchstabe *a*) vor der Formulierung "die Ziele" die Formulierung "bis 2003" eingefügt.

b) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren",

i) wird in Buchstabe *a*) nach dem Wort "Gesellschaft" die Formulierung "bis 2003" eingefügt.

ii) Buchstabe *e*) erhält den folgenden Wortlaut:

"Zahl der Leitfäden zu Fragen der Prävention und Behandlung, die auf Seminaren, Arbeitstagen und Sachverständigentagungen ausgearbeitet und von den Mitgliedstaaten effektiv genutzt werden, um festzustellen, was eine wirksame Prävention unter der Schuljugend, gefährdeten Jugendlichen und Frauen darstellt, sowie die Konzeption von Behandlungsformen auf der Grundlage von Bedarfsanalysen und Evaluierungsergebnissen."

57. In Tabelle 15.14 wird unter Ziel 2 in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" vor der Formulierung "die Ziele" die Formulierung "bis 2003" eingefügt.

58. In Ziffer 15.35 a) iv) wird die Formulierung "eine Ad-hoc-Sachverständigentagung über die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels auf dem Seeweg; und" gestrichen.

Kapitel 16

Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika

59. In Ziffer 16A.1 lautet der letzte Satz der Ziffer wie folgt:

"Das Hauptentwicklungsziel in Afrika besteht in der Verringerung der Armut, ein Ziel, das 1995 auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung in Kopenhagen erneut bekräftigt wurde, mit der Maßgabe, bis 2015 die Armut um die Hälfte zu verringern."

60. In Tabelle 16A.9

a) wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" die folgende Formulierung hinzugefügt: "Verstärkte Mobilisierung von Finanzmitteln zu Gunsten der Entwicklung Afrikas."

b) werden in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" die neuen Ziffern iii) und iv) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"iii) eine maßgebliche Erhöhung der in die Länder der Region fließenden Finanzmittel;

iv) die Zahl der Länder, die Investitions- und Handelsliberalisierungsmaßnahmen beschlossen haben, namentlich die Beseitigung physischer und sonstiger Schranken."

61. In Tabelle 16A.13, in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren", wird am Anfang von Buchstabe b) die Formulierung "Eine Zunahme der" eingefügt.

62. In Tabelle 16A.15

a) wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" ein neuer Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"d) Verstärkte Internet-Vernetzung der afrikanischen Länder."

b) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren",

i) wird am Ende von Buchstabe b) die folgende Formulierung hinzugefügt:

"Zahl der Länder, die mit Unterstützung der ECA ihre statistischen Systeme verbessert haben, mit dem Ergebnis der Erhebung und Verbreitung aktueller und zuverlässiger Daten."

ii) wird ein neuer Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"d) Eine Zunahme der Zahl afrikanischer Internet-Anbieter und der Länder mit Direktverbindungen."

63. In Tabelle 16A.17

a) werden in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" die neuen Buchstaben c) und d) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"c) Verstärkte, wirksame und abgestimmte Nutzung grenzüberschreitender Wasserressourcen.

d) Weitreichende Umsetzung des von der Konferenz der afrikanischen Minister für Verkehrs- und Kommunikationswesen verabschiedeten Aktionsrahmens."

b) wird in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"c) Zunahme der positiven Ergebnisse der Umsetzung des Aktionsrahmens für das Verkehrs- und Kommunikationswesen."

Kapitel 19

Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik

64. In Tabelle 19.7, in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren", wird in Buchstabe a) die Formulierung "insbesondere im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen über eine Freihandelszone der Amerikas" gestrichen.

65. In Tabelle 19.19, in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse", wird in Buchstabe b) die Formulierung "demokratische Regierungs- und Verwaltungsführung" gestrichen.

66. In Tabelle 19.21, in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse", lautet Buchstabe b) wie folgt:

"Verstärkte technische Kapazitäten zur Einbeziehung des Aspekts der Umwelt in die Konzipierung der Wirtschaftspolitik sowie die innovative Anwendung wirtschaftspolitischer Instrumente im Bereich der Umweltbewirtschaftung, einschließlich eines besseren Verständnisses der ungleichen Auswirkungen dieser Politiken auf Männer und Frauen."

Kapitel 22

Menschenrechte

67. Die Ziffern 22.1 bis 22.8 werden durch die Ziffern 19.1 bis 19.3 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005 ersetzt und lauten wie folgt:

"22.1 Der Zweck des Menschenrechtsprogramms der Vereinten Nationen besteht darin, die allgemeine Wahrnehmung aller Menschenrechte dadurch zu fördern, dass dem von den Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten Willen und der Entschlossenheit der Weltgemeinschaft praktische Geltung verschafft wird. Sein Mandat ergibt sich aus den Artikeln 1, 13 und 55 der Charta der Vereinten Natio-

nen, aus der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die auf der am 25. Juni 1993 abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet (A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III) und im Folgenden von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993 gebilligt wurden, aus dem in der Versammlungsresolution 48/141 gleichen Datums festgelegten Mandat des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den von den Vereinten Nationen verabschiedeten internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und den Resolutionen und Beschlüssen der richtliniengebenden Organe. Das Programm gründet auf den Grundsätzen und Empfehlungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien.

22.2 Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der seine Aufgaben im Einklang mit Resolution 48/141 der Generalversammlung unter der Richtlinienggebung und Weisungsbefugnis des Generalsekretärs wahrnimmt, trägt die Verantwortung für das Programm. Dessen Ziele bestehen darin, die Führungsrolle bei Menschenrechtsfragen wahrzunehmen, die Bedeutung der Menschenrechte auf den internationalen und nationalen Agenden zu betonen, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte zu fördern, die Tätigkeiten im gesamten System der Vereinten Nationen anzuregen und zu koordinieren, die universale Ratifikation und Anwendung internationaler Regelwerke zu fördern und bei der Ausarbeitung neuer Normen behilflich zu sein, die Menschenrechtsorgane und die Organe zur Überwachung der Vertragseinhaltung zu unterstützen, schwerwiegende Verstöße im Voraus zu erkennen und auf sie zu reagieren, vorbeugende Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu betonen und die Errichtung nationaler Menschenrechtsinfrastrukturen zu fördern, Feldtätigkeiten und -missionen auf dem Gebiet der Menschenrechte durchzuführen und Erziehung, Informationen, Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen.

22.3 Bis zum Ende des von dem mittelfristigen Plan für den Zeitraum 2002-2005 abgedeckten Zeitraums werden folgende Ergebnisse erwartet:

a) eine erhebliche Verbesserung und Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte und infolgedessen eine größere Wirksamkeit der internationalen Einrichtungen, eine höhere Achtung vor den Menschenrechten auf einzelstaatlicher Ebene, unter anderem durch die universelle Ratifikation aller internationalen Menschenrechtsverträge, die Übernahme der darin enthaltenen Regeln in das innerstaatliche Recht und die laufende Anpassung des Instrumentariums der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte an die gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte im Sinne der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien;

b) eine erheblich stärkere Koordinierung in Menschenrechtsfragen im gesamten System der Vereinten Na-

tionen, die zu einem umfassenden und integrierten Ansatz zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte führt, der auf den Beiträgen aller auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe, Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie auf einer verbesserten interinstitutionellen Zusammenarbeit und Koordinierung gründet;

c) die Verabschiedung und Umsetzung einer integrierten und mehrdimensionalen Strategie zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Entwicklung, flankiert von einer auf dieses Ziel ausgerichteten, wesentlich stärkeren Unterstützung seitens der zuständigen Organe der Vereinten Nationen;

d) die Bereitstellung angemessener Unterstützung durch das Sekretariat und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, um sicherzustellen, dass die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte von den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Objektivität und Nichtselektivität geleitet wird, im Geiste eines konstruktiven internationalen Dialogs und der konstruktiven internationalen Zusammenarbeit;

e) die vordringliche Erwägung seitens des Amtes des Hohen Kommissars, dass ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zu gewährleisten und dabei gebührend zu berücksichtigen ist, dass Personal auf einer möglichst breiten geografischen Grundlage eingestellt wird, eingedenk dessen, dass der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung mit einem Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität vereinbar ist;

f) eine erheblich gesteigerte Anerkennung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der zu ihrem Schutz getroffenen Maßnahmen, namentlich die Einbeziehung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte als Menschenrechte in die Strategien und Programme der internationalen Organisationen, Organe, Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die Aufstellung von Leistungsmessgrößen für den Erfolg bei der Achtung dieser Rechte und die Annahme eines Mitteilungsverfahrens in Bezug auf die Nichteinhaltung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte;

g) die Verabschiedung und schrittweise Umsetzung eines verbesserten Systems zur Überwachung der Vertragseinhaltung, das den mehrfachen Berichtspflichten Rechnung trägt und auf einem umfassenden nationalen Ansatz beruht;

h) die Umsetzung eines gestärkten Systems von Sonderverfahren auf der Grundlage der Harmonisierung und Rationalisierung der Arbeit;

i) die Stärkung der Vereinten Nationen als des einzigen weltweiten Forums für die Erörterung und Lösung von Menschenrechtsfragen von internationalem Belang unter Einbeziehung aller maßgeblichen Akteure;

j) die Anwendung wirksamerer Methoden innerhalb der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, namentlich durch die Verhütung von Menschenrechtsverletzungen auf der ganzen Welt und die Beseitigung der Hindernisse für die volle Verwirklichung der Menschenrechte;

k) die Durchführung eines umfassenden Programms der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Staaten auf ihr Ersuchen bei der Ausarbeitung und Umsetzung einzelstaatlicher Aktionspläne auf dem Gebiet der Menschenrechte, unter anderem durch die Stärkung der einzelstaatlichen Strukturen mit Auswirkungen auf die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit, die Schaffung einzelstaatlicher Institutionen, um dem Recht auf Entwicklung und den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten Geltung zu verschaffen, sowie auch die Unterstützung der Staaten, auf ihr Ersuchen und im Rahmen der jeweiligen Mandate des Sekretariats und des Amtes des Hohen Kommissars, bei dem Prozess der Ratifikation der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen;

l) die Wahrnehmung der dem Sekretariat mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission erteilten Aufträge im Hinblick auf die Gewährung angemessener Unterstützung an Vertragsorgane, zwischenstaatliche Organe und Sachverständigengremien sowie die bestehenden in Betracht kommenden freiwilligen Treuhandfonds;

m) die volle Einbeziehung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen in die Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen und insbesondere seiner Menschenrechtseinrichtungen;

n) die Durchführung wirksamer Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung, Würde und Toleranz, zur Bekämpfung des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit und zum Schutz von Minderheiten, indigenen Bevölkerungsgruppen, Wanderarbeitnehmern, Behinderten und anderen, auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 2001 abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

o) die Einrichtung wirksamer Aufklärungs- und Bildungsprogramme und der verstärkte Beitrag von nichtstaatlichen Organisationen, einzelstaatlichen Institutionen, Basisorganisationen und der Zivilgesellschaft zu den auf allen Ebenen durchgeführten Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, gemäß den geltenden diesbezüglichen Mandaten der beschlussfassenden Organe;

p) die Bereitstellung hochwertiger Forschungs- und Analysearbeiten zu Menschenrechtsfragen an Staaten, Organe der Vereinten Nationen, Sachverständige und akademische Kreise, namentlich in Bezug auf sich neu ab-

zeichnende Probleme, sowie die Ausarbeitung neuer Normen und Übereinkünfte."

Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend unnummeriert.

68. In der bisherigen Ziffer 22.27 wird nach der Formulierung "der Rat beschloss außerdem," die Formulierung "nach der Einrichtung des Ständigen Forums und der Abhaltung seiner ersten Jahrestagung zu prüfen," eingefügt.

69. In Tabelle 22.7

a) wird der Wortlaut der Ziele 1 und 2 durch die Ziffern 19.4 und 19.5 des mittelfristigen Plans mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Ziel 1: Zu den Hauptzielen dieses Unterprogramms werden die Förderung und der Schutz des Rechts auf Entwicklung gehören. In diesem Zusammenhang wird das Ziel darin bestehen, eine integrierte mehrdimensionale Strategie zur Umsetzung, Koordinierung und Förderung des Rechts auf Entwicklung im Einklang mit der Erklärung über das Recht auf Entwicklung (Resolution 41/128 der Generalversammlung, Anlage) und späteren Mandaten sowie der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien auszuarbeiten, die darauf abzielt, die von den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Vertragsorgane, der internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen und der nichtstaatlichen Organisationen, zu ergreifenden Maßnahmen zur Umsetzung des Rechts auf Entwicklung als integraler Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte zu erleichtern, und dabei sicherzustellen, dass das Recht auf Entwicklung im gesamten Menschenrechtsprogramm sowie auch von den Sonderorganisationen und Vertragsorganen der Vereinten Nationen verwirklicht wird; die einzelstaatliche Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung durch Koordinierung mit von den Staaten ernannten Beauftragten zu fördern; Hindernisse auf nationaler und internationaler Ebene zu benennen; und das Bewusstsein für die Inhalte und die Bedeutung des Rechts auf Entwicklung unter anderem durch Informations- und Bildungsmaßnahmen zu fördern.

Ziel 2: Hinsichtlich der Forschung und Analyse werden die Ziele darin bestehen, die Achtung der Menschenrechte zu erhöhen, indem mittels Datensammlung, Forschung und Analyse das Wissen, das Bewusstsein und das Verständnis von Menschenrechtsfragen erhöht werden. Diese Ziele werden ausgehend von der Unteilbarkeit, Interdependenz und Verbundenheit aller Menschenrechte verfolgt werden und darauf gerichtet sein, die Anwendung von Normen, die Arbeit der Vertragsorgane, der Sonderberichterstatter und anderer Organe sowie die Ausarbeitung neuer Normen zu erleichtern, die Anerkennung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auf nationaler und internationaler Ebene sicherzustellen, die Demokratie zu fördern sowie die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die rechtsstaatlichen Verfahren zu stärken, zur Beseitigung

von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und neuen Formen der Diskriminierung beizutragen, die Anerkennung der Menschenrechte von Frauen und Kindern zu stärken und schwächere Gesellschaftsgruppen wie Minderheiten, Wanderarbeitnehmer und Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen verstärkt zu schützen."

b) wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" der bestehende Wortlaut durch Ziffer 19.6 des mittelfristigen Plans mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Die erwarteten Ergebnisse des Sekretariats schließen Folgendes ein:

a) die verstärkte Einbeziehung und/oder Aufnahme der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Entwicklung, insbesondere im gesamten Menschenrechtsprogramm und den einschlägigen Arbeitsprogrammen der Hauptabteilungen und/oder Bereiche und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie der wichtigsten internationalen Organisationen und Foren, die mit diesem Thema befasst sind;

b) eine erheblich verstärkte Koordinierung in Menschenrechtsfragen im gesamten System der Vereinten Nationen, die zu einem umfassenden und integrierten Ansatz zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte führt, der auf den Beiträgen aller auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe, Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie auf einer verbesserten interinstitutionellen Zusammenarbeit und Koordinierung gründet;

c) verstärkte Anstrengungen, die zur Beseitigung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen werden;

d) ein geschärftes Bewusstsein, größeres Wissen und besseres Verständnis bezüglich aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung;

e) eine breitere Anerkennung der Rechte von Frauen, Kindern und Angehörigen von Minderheiten, Wanderarbeitnehmern, indigenen Bevölkerungsgruppen und Behinderten und der verstärkte Schutz schwächerer Gesellschaftsgruppen."

c) wird in der Rubrik "Messgrößen für die Zielerreichung" der bestehende Wortlaut durch die Ziffern 19.7 und 19.8 des mittelfristigen Plans mit folgendem geändertem Wortlaut ersetzt:

"Messgrößen für die Zielerreichung sind Kriterien, die benutzt werden, um, soweit möglich, festzustellen, inwieweit die Ziele und/oder erwarteten Ergebnisse erreicht wurden.

Messgrößen für die Zielerreichung des Sekretariats, die auf jedes erwartete Ergebnis entsprechend anzuwenden sind, schließen Folgendes ein:

a) den Umfang, in dem das Recht auf Entwicklung in die Arbeitsprogramme der Hauptabteilungen und Bereiche der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und anderer zuständiger zwischenstaatlicher Organisationen einbezogen wurde, unter Angabe einer Zusammenstellung von Beispielen für konkrete diesbezügliche Maßnahmen;

b) den Umfang, in dem die Mandate erfüllt wurden, die dem Sekretariat in den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission erteilt wurden;

c) die Abhaltung von Seminaren und Fachtagungen, die von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission oder in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars veranstaltet wurden, und den Umfang, in dem diese zur Erfüllung der Ziele des Unterprogramms beigetragen haben;

d) den Umfang, in dem die Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars zur Erhöhung des Wissens, des Bewusstseins und des Verständnisses beigetragen haben, um im Einklang mit der Erklärung über das Recht auf Entwicklung Fortschritte bei der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu erzielen;

e) Besucherzahlen auf der Internet-Seite des Amtes des Hohen Kommissars;

f) die Zahl neuer Veröffentlichungen des Amtes des Hohen Kommissars und ihre Verteilung sowie die Bewertung ihrer Qualität und Brauchbarkeit durch die Nutzer."

70. In Tabelle 22.9

a) wird der Wortlaut des Ziels durch Ziffer 19.9 des mittelfristigen Plans mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"**Ziel:** Die Ziele bestehen darin, die Menschenrechtsorganisationen und -organe der Vereinten Nationen zu unterstützen und ihre Beratungen durch die Gewährleistung und Verbesserung ihrer Effizienz zu erleichtern, dazu beizutragen, das Wissen über alle internationalen Menschenrechtsverträge zu vergrößern, das Bewusstsein dafür zu schärfen und ihre Bedeutung zu fördern, bestehende Verfahren durch Rationalisierung und Straffung sowie durch die Koordinierung der Teilnahme von Regierungen, Sachverständigen, Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen an ihrer Arbeit zu verbessern und die analytische Kapazität der Menschenrechts-Vertragsorgane für die Überprüfung der Berichte der Vertragsstaaten gemäß internationalen Verträgen und für die Bearbeitung von Mitteilungen zu gewährleisten."

b) wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" der bestehende Wortlaut durch Ziffer 19.10 des mittelfristigen Plans mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Die erwarteten Ergebnisse des Sekretariats schließen Folgendes ein:

a) die rechtzeitige Bereitstellung benötigter und angemessener Unterstützung für zwischenstaatliche Organisationen, Sachverständigengremien und Vertragsorgane, um unter anderem dazu beizutragen, den Rückstand bei der Bearbeitung der Berichte der Vertragsstaaten durch die Überprüfungsmechanismen abzubauen;

b) die rechtzeitige Bereitstellung benötigter und angemessener Unterstützung für zwischenstaatliche Organisationen, Sachverständigengremien und Vertragsorgane, um unter anderem dazu beizutragen, den Rückstand bei der Bearbeitung von Beschwerden durch die Überprüfungsmechanismen abzubauen."

c) wird in der Rubrik "Messgrößen für die Zielerreichung" der bestehende Wortlaut durch die Ziffern 19.11 und 19.12 des mittelfristigen Plans mit folgendem geändertem Wortlaut ersetzt:

"Messgrößen für die Zielerreichung sind Kriterien, die benutzt werden, um, soweit möglich, festzustellen, inwieweit die Ziele und/oder erwarteten Ergebnisse erreicht wurden.

Messgrößen für die Zielerreichung des Sekretariats, die auf jedes erwartete Ergebnis entsprechend anzuwenden sind, schließen Folgendes ein:

a) die Qualität und rechtzeitige Bereitstellung von Diensten durch das Amt des Hohen Kommissars;

b) eine Verringerung des Zeitabstands zwischen der Vorlage des Berichts eines Vertragsstaats und seiner Prüfung durch das zuständige Vertragsorgan;

c) eine Verringerung des Zeitabstands zwischen der Einreichung einer Beschwerde und ihrer entsprechenden Prüfung durch die zuständigen Mechanismen;

d) die Zahl der vom Sekretariat im Einklang mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission erstellten Berichte und inwieweit sie gemäß der Sechs-Wochen-Regel für die Herausgabe von Dokumenten zur Überprüfung durch Organe, die sich mit Menschenrechten befassen, rechtzeitig vorgelegt wurden."

71. In Tabelle 22.11

a) wird der Wortlaut des Ziels 1 durch die Ziffern 19.13 und 19.15 des mittelfristigen Plans mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"**Ziel:** Auf dem Gebiet der Beratenden Dienste und der technischen Zusammenarbeit bestehen die Ziele darin,

Ländern auf ihr Ersuchen bei der Aufstellung umfassender nationaler Aktionspläne zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein und bei bestimmten Projekten zur Förderung der Achtung vor den Menschenrechten Beratung und Unterstützung zu gewähren, ein umfassendes und koordiniertes Programm der Vereinten Nationen zu entwickeln, um den Staaten bei dem Aufbau und der Stärkung innerstaatlicher Strukturen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, das Bewusstsein für die Menschenrechte zu schärfen und entsprechende Spezialkenntnisse durch die Abhaltung von Ausbildungskursen, Seminaren und Fachtagungen sowie die Herstellung eines breiten Spektrums von Bildungs-, Ausbildungs- und Informationsmaterial zu fördern.

Auf dem Gebiet der Unterstützung von Ermittlungsorganen bestehen die Ziele darin, die Effizienz der Überwachungsmechanismen zur Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten, indem die von den richtliniengebenden Organen beauftragten Sonderberichtersteller, Sonderbeauftragten, Sachverständigen und Arbeitsgruppen namentlich durch die Aufbereitung von Informationen über angebliche Verstöße und über zu prüfende Situationen unterstützt werden und indem Missionen und Tagungen Hilfe erhalten, sowie die Effizienz der Tätigkeiten der richtliniengebenden Organe durch die Bereitstellung analytischer Informationen über Menschenrechtssituationen zu steigern.

Im Hinblick auf Feldtätigkeiten besteht das Ziel darin, die Effizienz der Feldeinsätze und -präsenzen durch die Pflege von Kontakten mit Regierungen, entsprechenden Sektoren des Systems der Vereinten Nationen, internationalen und regionalen Organisationen und anderen Beteiligten sicherzustellen, indem diese Tätigkeiten durch die Erarbeitung von Ausbildungsprogrammen und -materialien für auf dem Gebiet der Menschenrechte tätiges Feldpersonal und durch eine Menschenrechtsausbildung der entsprechenden Anteile anderer Feldmissionen der Vereinten Nationen unterstützt und ausgebaut werden."

Der Wortlaut der Ziele 2 und 3 wird gestrichen.

b) wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" der bestehende Wortlaut durch Ziffer 19.16 des mittelfristigen Plans mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Die erwarteten Ergebnisse des Sekretariats schließen Folgendes ein:

a) die Gewährung Beratender Dienste sowie technischer und finanzieller Hilfe auf Ersuchen des betreffenden Staates und gegebenenfalls der regionalen Menschenrechtsorganisationen mit dem Ziel, die Maßnahmen und Programme auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unterstützen;

b) die Erfüllung der dem Amt des Hohen Kommissars mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der

Menschenrechtskommission erteilten Mandate zur Unterstützung der Überwachungsmechanismen zur Einhaltung der Menschenrechte, namentlich der Sonderberichterstatte und -beauftragten und der im Auftrag der richtliniengebenden Organe eingerichteten Sachverständigengremien und Arbeitsgruppen;

c) ein geschärftes Bewusstsein, größeres Wissen und besseres Verständnis bezüglich aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung."

c) wird in der Rubrik "Messgrößen für die Zielerreichung" der bestehende Wortlaut durch die Ziffern 19.17 und 19.18 des mittelfristigen Plans mit folgendem geändertem Wortlaut ersetzt:

"Messgrößen für die Zielerreichung sind Kriterien, die benutzt werden, um, soweit möglich, festzustellen, inwieweit die Ziele und/oder erwarteten Ergebnisse erreicht wurden.

Messgrößen für die Zielerreichung des Sekretariats, die auf jedes erwartete Ergebnis entsprechend anzuwenden sind, schließen Folgendes ein:

a) die Zahl der Seminare, Fachtagungen und Ausbildungskurse, die das Amt des Hohen Kommissars abgehalten oder unterstützt hat, und die Zahl der Personen, die ausgebildet wurden, an Seminaren und Fachtagungen teilgenommen und Stipendien erhalten haben, sowie Angaben über ihre geografische Verteilung und den Umfang, in dem sie zur Verwirklichung der Ziele des Unterprogramms beigetragen haben;

b) die Zahl der Anträge von Mitgliedstaaten und gegebenenfalls von regionalen Menschenrechtsorganisationen auf die Bereitstellung Beratender Dienste sowie technischer und finanzieller Hilfe, die das Amt des Hohen Kommissars erhalten und denen es entsprochen hat, mit dem Ziel, die Maßnahmen und Programme auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unterstützen;

c) die Rechtzeitigkeit, Bedeutung und Relevanz der Beratenden Dienste und der technischen Zusammenarbeit."

Kapitel 23

Schutz und Hilfe für Flüchtlinge

72. In Ziffer 23.2 wird nach dem ersten Satz der folgende, auf dem letzten Satz der Ziffer 21.1 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005 beruhende Satz eingefügt: "Die Suche nach dauerhaften Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge steht im Mittelpunkt der Bemühungen um ihren Schutz und ist der Hauptzweck dieses Kapitels."

73. In Ziffer 23.3, Buchstabe e), wird die Formulierung "bei diesen Tätigkeiten werden die Interessen der Mitgliedstaaten und der Vereinten Nationen gebührend berücksichtigt" durch den folgenden Wortlaut, mit dem Ziffer 21.5 f) des mittelfristigen Plans abschließt, ersetzt:

"in diesem Zusammenhang sollte gebührend berücksichtigt werden, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen verpflichtet sind, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowohl die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Mitgliedstaaten als auch ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber der Organisation voll zu beachten."

74. In Tabelle 23.4 wird in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" am Ende von Buchstabe e) die folgende, auf Ziffer 21.17 d) des mittelfristigen Plans beruhende Formulierung hinzugefügt: "; die Zahl der repatriierten und wiederangesiedelten Flüchtlinge."

75. In Ziffer 23.11 wird Buchstabe a) mit dem Wortlaut "UNHCR-Personal wird im Hinblick auf den Bedarf an Programmaktivitäten und die möglichst wirksame Konzipierung dieser Initiativen ausgebildet;" gestrichen, und die folgenden Buchstaben werden entsprechend umbenannt.

76. In Ziffer 23.14 erhält Buchstabe c) den folgenden Wortlaut: "Es werden ausreichende außerplanmäßige Mittel aufgebracht, um die Finanzierung der geplanten Projekte für den Kapazitätsaufbau zu ermöglichen."

Kapitel 24

Palästinaflüchtlinge

77. In Ziffer 24.14 b) wird zwischen den Worten "von" und "Aufnahmeländern" in der ersten Zeile das Wort "einigen" eingefügt.

Kapitel 25

Humanitäre Hilfe

78. In Tabelle 25.6

a) werden die Buchstaben b) und c) in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" gestrichen;

b) werden die Buchstaben b) und c) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" gestrichen;

c) wird in Buchstabe d) in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" die Formulierung "erhöhte Aufmerksamkeit und Achtung für eine aktive und sichtbare Politik der" gestrichen.

79. In Ziffer 25.18

a) wird in Buchstabe b) iii) die Formulierung "Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht" durch die Formulierung "humanitäres Völkerrecht und Menschenrechtsübereinkünfte" ersetzt;

b) erhält Buchstabe b) vi) folgenden Wortlaut: "Das vom Sicherheitsrat erbetene Dokument über den Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zu Gunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen (1);"

c) erhält Buchstabe b) vii) folgenden Wortlaut: "Studie über die Anwendung der in der Anlage zu Resolution 46/182 enthaltenen Leitlinien für die Gewährung humanitärer Hilfe an alle notleidenden Bevölkerungsgruppen (1);".

d) wird am Ende von Buchstabe *b)* viii) die Formulierung "in strikter Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität und der Unparteilichkeit, und um sicherzustellen, dass sie nicht miteinander in Widerspruch stehen;" eingefügt.

e) erhält Buchstabe *c)* iv) folgenden Wortlaut: "Erarbeitung eines interinstitutionellen Ausbildungspakets zur verstärkten Gewährung humanitärer Hilfe an alle notleidenden Bevölkerungsgruppen;"

f) wird nach Buchstabe *c)* iv) ein neuer Buchstabe mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"v) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, um auf Ersuchen der Regierungen der betroffenen Länder ihre Anstrengungen zur Unterstützung und zum Schutz der Binnenvertriebenen zu unterstützen und zu fördern;"

g) Buchstabe *c)* vi) wird gestrichen, und die folgenden Buchstaben werden entsprechend umbenannt.

80. In Ziffer 25.27 wird im zweiten Satz nach dem Wort "Rahmen" das Wort "gegebenenfalls" eingefügt.

81. In Tabelle 25.10,

a) in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse",

i) erhält Buchstabe *a)* folgenden Wortlaut: "Verstärkte Bereitschaftskapazität der Entwicklungsländer zur Verhütung und zur Milderung der Auswirkungen von Katastrophen."

ii) wird ein neuer Buchstabe *b)* mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: "*b)* Verstärkte Teilnahme der Entwicklungsländer an Ausbildungsmaßnahmen und Seminaren im Zusammenhang mit der Katastrophenvorbeugung."

b) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren",

i) erhält Buchstabe *a)* folgenden Wortlaut: "Zunahme der Zahl der Entwicklungsländer, die über die technischen Kapazitäten zur Katastrophenvorbeugung und -vorsorge verfügen."

ii) wird ein neuer Buchstabe *b)* mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: "Die Zahl der Sachverständigen aus Entwicklungsländern, die an Ausbildungsseminaren über Katastrophenvorbeugung teilnehmen."

c) Die bisherigen Buchstaben *b)* und *c)* werden entsprechend in *c)* und *d)* umbenannt.

d) in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse",

i) wird Buchstabe *d)* gestrichen;

ii) wird ein neuer Buchstabe *e)* mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"*e)* Bessere und wirksamere Koordinierung bei der Mobilisierung internationaler Unterstützung zu Gunsten des vorbeugenden Managements und des Wiederaufbaus bei Naturkatastrophen."

e) wird Buchstabe *d)* in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" in Buchstabe *e)* umbenannt.

82. Am Ende von Ziffer 25.30 *c)* i) wird ein neuer Unterpunkt mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: "n. Aktualisierung des Bestands an verfügbaren Ressourcen für die Bewältigung von Naturkatastrophen;"

83. In Tabelle 25.12

a) wird Buchstabe *a)* in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" gestrichen.

b) wird Buchstabe *a)* in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" gestrichen.

c) werden unter beiden Rubriken die bisherigen Buchstaben *b)* und *c)* entsprechend in *a)* und *b)* umbenannt.

d) wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" ein neuer Buchstabe *c)* mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"*c)* Verstärkte Kapazität der Entwicklungsländer zur Bereitstellung von Katastrophenhilfe."

e) wird in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" ein neuer Buchstabe *c)* mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"*c)* Verstärkte Teilnahme an Ausbildungsseminaren über Katastrophenmanagement, verbesserte Zusammenarbeit beim Katastrophenmanagement im Feld und auf regionaler Ebene und erhöhte Reaktion der Geber auf interinstitutionelle Beitragsappelle."

f) wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" nach dem Wort "Umweltkatastrophen" unter den Buchstaben *a)* und *d)* die Formulierung "sowie technische Unfälle" hinzugefügt.

84. In Tabelle 25.14 wird in der Rubrik "Erwartete Ergebnisse" nach der Formulierung "Vereinten Nationen" in Buchstabe *b)* der Rest des Buchstaben gestrichen.

Kapitel 27C

Bereich Personalmanagement

85. In Ziffer 27C.1 wird am Ende des letzten Satzes der folgende Wortlaut hinzugefügt:

", sowie die in Resolution 55/258 der Generalversammlung vom 14. Juni 2001 genannten Erwartungen der Mitgliedstaaten zu erfüllen."

86. Nach Ziffer 27C.4 wird eine neue Ziffer mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"27C.5. Auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung behandelte die Generalversammlung den Bericht des Generalsekretärs und verabschiedete die Resolution 55/258. Bei der Durch-

führung aller im Rahmen dieses Unterprogramms vorgesehenen Tätigkeiten wird der Bereich Personalmanagement die Resolution 55/258 in vollem Umfang berücksichtigen. "

Die folgenden Ziffern werden entsprechend unnummeriert.

87. In der bisherigen Ziffer 27C.5

a) wird "Resolution 53/221" durch "Resolution 55/258" ersetzt.

b) wird vor dem Wort "Aufsicht" das Wort "robuste" eingefügt.

88. In der bisherigen Ziffer 27C.6 a) wird das Wort "Aufsicht" durch die Formulierung "robuste Aufsichtsmechanismen" ersetzt.

89. In der bisherigen Ziffer 27C.12 wird der zweite Satz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Im Einklang mit den in der Resolution 55/258 der Generalversammlung enthaltenen Beschlüssen wird sich die Abteilung in ihren Kompetenzbereichen auf die Durchführung der Reform des Personalmanagements konzentrieren und an der Verbesserung und Verstärkung ihrer Kontroll- und Überwachungsmechanismen und -verfahren arbeiten. "

90. In der bisherigen Ziffer 27C.16 wird am Anfang der Ziffer der folgende Wortlaut eingefügt:

"Gemäß Resolution 55/258 der Generalversammlung und"

91. In der bisherigen Ziffer 27C.20 wird am Anfang der Ziffer der folgende Wortlaut eingefügt:

"Gemäß Resolution 55/258 der Generalversammlung"

92. In der bisherigen Ziffer 27C.21 wird am Anfang der Ziffer der folgende Wortlaut eingefügt:

"Im Einklang mit den Beschlüssen der Generalversammlung, einschließlich der Resolution 55/258,"

93. In der bisherigen Ziffer 27C.26 wird am Anfang der Ziffer der folgende Wortlaut eingefügt:

"Gemäß Resolution 55/258 der Generalversammlung"

Kapitel 28

Interne Aufsicht

94. In Tabelle 28.6, unter Ziel 1, wird Buchstabe b) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren" durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Die Zahl der gemeinsamen Tagungen, Vereinbarungen und Vorhaben mit externen Aufsichtsorganen."

95. In Tabelle 28.8,

a) in der Rubrik "Zielerreichungsindikatoren",

i) werden die Buchstaben b) i) und ii) wie folgt konsolidiert:

"b) Klare Delegation von Befugnissen sowie das Bestehen und die wirksame Nutzung von Mechanismen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen der Organisation."

ii) wird Buchstabe d) durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Die Zahl der gemeinsamen Tagungen, Vereinbarungen und Vorhaben mit externen Aufsichtsorganen."

Anlage II**Stellenplan für 2002 und 2003**

	2002	2003
Höherer Dienst und obere und oberste Rangebenen		
Stellvertretender Generalsekretär	1	1
Untergeneralsekretär	26	26
Beigeordneter Generalsekretär	19	19
D-2	80	80
D-1	244	244
P-5	687	687
P-4/3	2.300	2.300
P-2/1	457	457
Zwischensumme	3.814	3.814
Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst		
Oberste Rangstufe	269	269
Sonstige Rangstufen	2.653	2.653
Zwischensumme	2.922	2.922
Sonstige Laufbahngruppen		
Sicherheitsdienste	181	181
Ortskräfte	1.632	1.632
Felddienst	185	185
Handwerkliches und gewerbliches Personal	185	185
Zwischensumme	2.183	2.183
Insgesamt	8.919	8.919

RESOLUTION 56/254 A-C

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736, Ziffer 35)¹⁰⁰.

56/254. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003**A****MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2002-2003**

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 den folgenden Beschluss:

1. Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 2.625.178.700 US-Dollar werden hiermit für die folgenden Zwecke gebilligt:

¹⁰⁰ Die in dem Bericht empfohlenen Resolutionsentwürfe wurden von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<i>Kapitel</i>	<i>(in tausend US-Dollar)</i>
Einzelplan I. <i>Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>	
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	49.365,8
2. Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste	449.775,3
Einzelplan I insgesamt	499.141,1
Einzelplan II. <i>Politische Angelegenheiten</i>	
3. Politische Angelegenheiten	155.016,3
4. Abrüstung	15.432,3
5. Friedenssicherungseinsätze	73.600,7
6. Friedliche Nutzung des Weltraums	4.044,8
Einzelplan II insgesamt	248.094,1
Einzelplan III. <i>Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>	
7. Internationaler Gerichtshof	23.837,3
8. Rechtsfragen	35.265,8
Einzelplan III insgesamt	59.103,1
Einzelplan IV. <i>Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	121.043,4
9A. Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder	3.055,6
10. Afrika: Neue Agenda für Entwicklung	5.932,7
11A. Handel und Entwicklung	84.858,4
11B. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	18.022,6
12. Umwelt	7.660,2
13. Wohn- und Siedlungswesen	11.541,8
14. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	5.733,8
15. Internationale Drogenkontrolle	15.289,1
Einzelplan IV insgesamt	273.137,6
Einzelplan V. <i>Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
16. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	80.760,1
17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	52.804,5
18. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	40.605,9
19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	69.167,4
20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	49.095,2
21. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	42.749,6
Einzelplan V insgesamt	335.182,7
Einzelplan VI. <i>Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>	
22. Menschenrechte	44.727,1
23. Schutz und Hilfe für Flüchtlinge	42.890,4
24. Palästinaflüchtlinge	24.828,4
25. Humanitäre Hilfe	20.011,6
Einzelplan VI insgesamt	132.457,5

<i>Kapitel</i>	<i>(in tausend US-Dollar)</i>
Einzelplan VII. <i>Öffentlichkeitsarbeit</i>	
26. Öffentlichkeitsarbeit	144.719,2
Einzelplan VII insgesamt	144.719,2
Einzelplan VIII. <i>Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>	
27. Management und zentrale Unterstützungsdienste	428.530,5
Einzelplan VIII insgesamt	428.530,5
Einzelplan IX. <i>Interne Aufsicht</i>	
28. Interne Aufsicht	20.296,9
Einzelplan IX insgesamt	20.296,9
Einzelplan X. <i>Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>	
29. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	8.436,6
30. Sonderausgaben	69.340,5
Einzelplan X insgesamt	77.777,1
Einzelplan XI. <i>Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>	
31. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	45.423,6
Einzelplan XI insgesamt	45.423,6
Einzelplan XII. <i>Personalabgabe</i>	
32. Personalabgabe	348.250,3
Einzelplan XII insgesamt	348.250,3
Einzelplan XIII. <i>Entwicklungskonto</i>	
33. Entwicklungskonto	13.065,0
Einzelplan XIII insgesamt	13.065,0
Ausgabenkapitel insgesamt	2.625.178,7

2. Der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

3. Die in den verschiedenen Haushaltskapiteln vorgesehenen Nettomittel für externe Druckaufträge werden unter der Leitung des Beirats für Veröffentlichungen der Vereinten Nationen als ein Gesamtbetrag verwaltet;

4. Zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2002-2003 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 125.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

B

EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2002-2003

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 den folgenden Beschluss:

1. Es werden geschätzte Einnahmen, die nicht veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten sind, in einer Gesamthöhe von 404.295.400 US-Dollar wie folgt gebilligt:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>(in tausend US-Dollar)</i>
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	352.537,8
2. Allgemeine Einnahmen	47.283,2
3. Dienste für die Öffentlichkeit	4.474,4
Einnahmenkapitel insgesamt	404.295,4

2. Die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. In den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, des Verkaufs statistischer Produkte, der Kantinen und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DAS JAHR 2002

Die Generalversammlung

trifft hiermit für das Jahr 2002 den folgenden Beschluss:

1. Mittelbewilligungen in Höhe von 1.312.589.350 US-Dollar, das heißt die Hälfte der in Ziffer 1 der Resolution A von der Generalversammlung bewilligten Mittel für den Zwei-

jahreshaushalt 2002-2003 in Höhe von 2.625.178.700 Dollar, werden gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wie folgt finanziert:

a) der Betrag von 25.878.800 Dollar, entsprechend dem Nettowert der Hälfte der nicht aus der Personalabgabe stammenden geschätzten Einnahmen, die mit Resolution B für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 gebilligt wurden;

b) der Betrag von 1.286.710.550 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 über den Beitragschlüssel für das Jahr 2002;

2. Gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten deren jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 176.268.900 Dollar, der der Hälfte der nach Resolution B für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht.

RESOLUTION 56/255

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736, Ziffer 35)¹⁰¹.

56/255. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

Die Generalversammlung

I**Antrag auf Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung entsprechend den in dem Bericht des Direktors des Instituts enthaltenen Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts¹⁰²**

billigt die Empfehlung einer Subvention in Höhe von 213.000 US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2002 mit der Maßgabe, dass keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 4 (Abrüstung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003¹⁰³ erforderlich werden;

II**Gemeinsame Inspektionsgruppe**

billigt für die Gemeinsame Inspektionsgruppe für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 einen Bruttohaushalt in Höhe von 7.546.100 Dollar¹⁰⁴;

III**Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst**

billigt für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 einen Bruttohaushalt in Höhe von 12.813.400 Dollar¹⁰⁴;

IV**Revidierte Ansätze auf Grund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2001 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse**

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁵ und von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁶ über die revidierten Ansätze auf Grund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2001 verabschiedeten Resolutionen

¹⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰² A/56/359, Ziffern 10-12.

¹⁰³ A/56/6 (Kapitel 4). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 6*.

¹⁰⁴ A/56/6 (Kapitel 29). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 6*.

¹⁰⁵ A/C.5/56/4.

¹⁰⁶ A/56/518.

und Beschlüsse, mit der Maßgabe, dass alle eventuell erforderlichen Haushaltsmittel bis zu einem Höchstbetrag von 1.444.200 Dollar vom Generalsekretär im Rahmen einer der Generalversammlung vorzulegenden Gesamtdarstellung der Haushaltsauswirkungen und der revidierten Ansätze beantragt werden;

V**Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen**

nach Behandlung des Berichts des Ständigen Ausschusses des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Fonds¹⁰⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses¹⁰⁸,

1. *schließt sich* den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses betreffend die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen an;

2. *genehmigt* Ausgaben von insgesamt 74.322.400 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 2002-2003, die direkt zu Lasten des Fonds zu verbuchen sind, sowie eine Kürzung um 3.098.900 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 2000-2001;

3. *ermächtigt* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, zu den freiwilligen Beiträgen zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 bis zu 200.000 Dollar zuzuschießen;

VI**Außerordentlicher Reservefonds**

nimmt davon Kenntnis, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 2.192.100 Dollar ausweist¹⁰⁹;

VII**Besondere politische Missionen**

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Ansätze in Bezug auf Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist¹¹⁰, und stimmt den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in seinen Berichten¹¹¹ zu;

2. *genehmigt* die Buchung von 8 Millionen Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2002 für die 15 in

¹⁰⁷ A/56/289.

¹⁰⁸ A/56/7/Add.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

¹⁰⁹ Siehe A/C.5/56/33.

¹¹⁰ A/C.5/56/25 und Add.1 und 2.

¹¹¹ Siehe A/56/7/Add.5, Ziffer 7, A/56/7/Add.6, Ziffer 11 und A/56/7/Add.7, Ziffer 7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

dem Bericht des Generalsekretärs¹¹² behandelten Missionen gegen die Haushaltsansätze für besondere politische Missionen unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmbudgets für den Zweijahreszeitraum 2002-2003;

3. *genehmigt außerdem* die Buchung von 1,7 Millionen Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2002 für das Büro der Vereinten Nationen in Burundi¹¹³ gegen die Haushaltsansätze für besondere politische Missionen unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmbudgets für den Zweijahreszeitraum 2002-2003;

4. *genehmigt ferner* die Buchung von 1.413.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 für den Sonderberater des Generalsekretärs für Zypern gegen die Haushaltsansätze für besondere politische Missionen unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmbudgets für den Zweijahreszeitraum 2002-2003;

5. *beschließt*, seine Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Ansätze in Bezug auf Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist¹¹⁰, im März 2002 wieder aufzunehmen;

6. *vermerkt*, dass von den für besondere politische Missionen veranschlagten Haushaltsmitteln in Höhe von 98.338.700 Dollar ein Ausgabenrest von 64.648.400 Dollar verbleibt¹¹⁴;

VIII

Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 55/238 vom 23. Dezember 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Organisationsübergreifende Sicherheitsmaßnahmen: Durchführung von Abschnitt II, Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, der Resolution 55/238 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000"¹¹⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses¹¹⁶,

1. *schließt sich* den Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses¹¹⁶ an;

2. *begrüßt* die interinstitutionelle Kostenteilungsvereinbarung und ersucht darum, dass die Aufteilung der Ausgabenlast 2003 aktualisiert wird;

3. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass in Bezug auf die Sicherheit im Feld kein Rechenschafts- und Verantwortungssystem vorhanden ist, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Ta-

gung einen umfassenden Bericht über die Schaffung eines klaren Rechenschafts- und Verantwortungssystems vorzulegen, der auch Bestimmungen über seinen Geltungsbereich, seine Reichweite sowie gemeinsame Normen und Methoden zu ihrer Durchsetzung in einer interinstitutionellen Struktur enthält;

4. *ersucht* den Generalsekretär, eine Evaluierung des Sicherheitssystems der Vereinten Nationen zu veranlassen, namentlich der neuen Sicherheitsregelungen und der Beziehungen und des Zusammenwirkens zwischen der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und dem Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung seine Erkenntnisse und Empfehlungen vorzulegen;

IX

Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO

nach Behandlung von Kapitel 11B (Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO) des Entwurfs des Programmbudgets für den Zweijahreszeitraum 2002-2003¹¹⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses¹¹⁸,

beschließt, die in Kapitel 11B für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 vorgeschlagenen Mittel in Höhe von 18.022.600 Dollar zu genehmigen;

X

Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über revidierte Ansätze für die Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen¹¹⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses¹²⁰,

nimmt Kenntnis von den revidierten Ansätzen, die sich aus der Neukalkulation der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen ergeben;

XI

Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

nach Behandlung der Erklärung des Generalsekretärs über die Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der

¹¹² A/C.5/56/25.

¹¹³ Siehe A/C.5/56/25/Add.1.

¹¹⁴ Siehe A/C.5/56/32.

¹¹⁵ A/56/469 und Corr.1 und 2.

¹¹⁶ A/56/619.

¹¹⁷ A/56/6 und Add.1. (Kapitel 11B). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 6*.

¹¹⁸ A/56/7/Add.3. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

¹¹⁹ A/56/659.

¹²⁰ A/56/7/Add.4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

Friedenssicherungseinsätze¹²¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses¹²²,

beschließt, einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 1.575.700 Dollar unter den folgenden Kapiteln des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu veranschlagen: 376.400 Dollar unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten), 888.800 Dollar unter Kapitel 22 (Menschenrechte), 127.900 Dollar unter Kapitel 27 (Management und zentrale Unterstützungsdienste) und 182.600 Dollar unter Kapitel 32 (Personalabgabe), wobei dem letztgenannten Betrag ein Betrag gleicher Höhe (182.600 Dollar) in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 gegenüberzustellen ist.

RESOLUTION 56/256

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736, Ziffer 35)¹²³.

56/256. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

Die Generalversammlung

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie der Bestimmungen von Ziffer 3 dieser Resolution im Zweijahreszeitraum 2002-2003 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2002-2003, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

- i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 330.000 Dollar;
- ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluss der Fälle, mit denen sie befasst sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;

iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 410.000 Dollar;

v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25.000 Dollar;

c) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Dollar im Zweijahreszeitraum 2002-2003, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie für organisationsübergreifende Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt IV der Resolution 36/235 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1981 erforderlich sind;

2. *trifft hiermit den Beschluss*, dass der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuss sowie der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten und achtundfünfzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in Bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 für den Fall, dass der Generalsekretär auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muss, dass diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise dass der Generalsekretär, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

RESOLUTION 56/257

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736, Ziffer 35)¹²⁴.

56/257. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

Die Generalversammlung

trifft folgenden Beschluss:

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 wird auf den Betrag von 100 Millionen US-Dollar festgesetzt;

¹²¹ A/C.5/55/46 und Corr.1 und Add.1.

¹²² A/56/478.

¹²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

¹²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

2. die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend dem von der Generalversammlung verabschiedeten Schlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 2002;

3. auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:

a) die Guthaben der Mitgliedstaaten, in Höhe des bereinigten Betrags von 1.025.092 Dollar, auf Grund der in den Jahren 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschusskonto an den Betriebsmittelfonds;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 54/253 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1999 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2000-2001;

4. sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;

5. der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren; diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;

b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die auf Grund von Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 56/256 vom 24. Dezember 2001 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalse-

ekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolvingierenden Fonds zur Finanzierung verschiedener sich selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, soweit sie zusammen mit den für denselben Zweck noch ausstehenden Nettobeträgen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses die Beträge, die für die Vorausbezahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolice stellt der Generalsekretär die Mittel zur Deckung der in jedem Zweijahreszeitraum fälligen Zahlungen in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;

e) die Beträge, die erforderlich sind, damit der Steuerausgleichsfonds bis zum Eingang der erwarteten Mittel seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann; diese Vorschüsse sind zurückzuzahlen, sobald die entsprechenden Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;

6. reicht der in Ziffer 1 vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so wird der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 2002-2003 Mittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten, zu den von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 1341 (XIII) vom 13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen, oder aus dem Erlös von von der Versammlung genehmigten Anleihen heranzuziehen.